

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung

am 28. April 1900

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend: Hochwst. Bischof und Dr. Waibel.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Huyn
und Herr k. k. Landesschulinspector Gebhard Baldauf.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Mm. vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist
eröffnet. Ich bitte um Verteilung des Protokolles
der gestrigen Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine
Einwendung erhoben? - Da dies nicht der Fall
ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Ans derselben
steht als erster Gegenstand der Bericht
des Schulausschusses über die Regierungsvorlage,
betreffend den Realschul-Gesetzentwurf.

Ich ertheile das Wort dem Herrn
Berichterstatter.

Dressel: Hohes Haus! In der Sitzung vom
17. April d. J. wurde dem Schulausschusse eine
Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des
Vorarlberger Realschulgesetzes, zugewiesen. Die
Abänderung betrifft die §§ 8, 14, 15 und 21.
Im § 8 wird unter die obligaten Lehrgegenstände
anstatt der englischen Sprache die italienische als
obligater Gegenstand eingesetzt und das Englische
unter die freien Fächer verwiesen; in diesem Paragraph
wird weiters noch das Turnen unter die
obligaten Fächer eingereiht. Sonst bleibt dieser
Paragraph wie bisher. Dann wird im § 14
bezüglich der Maturitätsprüfung eine Beschränkung
getroffen. Bisher konnte ein Schüler der VII.
Classe Realschule die Maturitätsprüfung ablegen,

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

wenn er auch im Fortgange die Note "ungenügend" hatte, d. h. also, roerni er nach den sonstigen Verhältnissen noch hätte ein Jahr weiter studieren müssen. Er musste zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, und das hatte die missliche Folge, dass dieser Schüler unter normalen Verhältnissen auch bei der Maturitätsprüfung die Note "ungenügend" bekam, oder es konnte ihm durch Zufall glücken, dass er trotz des schlechten Fortganges in der VII. Classe dennoch ein Reifezeugnis bekommen musste, weil er zufälligerweise die Fragen, die an ihn gestellt wurden, zu beantworten wusste. Um diesem Missstande abzuhelpen, wird im § 15 bestimmt, dass ein Schüler der VII. Classe genügende Fortgangsnoten haben muss, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden. Bezüglich der Privatstudierenden war bisher nur gefordert, dass dieselben das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ein solcher Privatstudierender musste also zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er auch die erforderliche Qualität nicht hatte, ja sogar wenn es bei ihm in sittlicher Beziehung nicht in Ordnung stand. Die Schüler der Realschulen selbst unterliegen ja der Disciplin der Schule, der Privatist, welcher von außen kommt, unterliegt solchen Disciplinarvorschriften nicht und musste, selbst wenn er ein ganz herabgekommenes Individuum war, nach dem Buchstaben des Gesetzes zur Prüfung zugelassen werden. Um dem abzuhelpen, hat die Regierung im zweiten alinea bestimmt, dass die Privatisten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und man mit Grund vermuthen kann, dass sie die erforderliche Bildung haben; unter diesen Bedingungen, heißt es, "können" sie vom Landesschulrathe zugelassen werden.

Diese Bestimmung der Regierungsvorlage geht aber über die "Weisungen zur Führung des Lehramtes" und über die "erläuternden Bemerkungen", welche der Regierungsvorlage beigegeben sind, hinaus. Die Textierung des Schulausschusses wahrt die Lernfreiheit und entspricht den Wünschen der Regierung im Sinne der "erläuternden Bemerkungen".

Dann ist im § 14 die Prüfungscommission anders bestimmt, als sie im alten Gesetz gefordert wird. Dort wurde die Commission vom Ministerium für Cultus und Unterricht durch Ernennung zusammengesetzt, hier in der Regierungsvorlage aber

ist gefordert, dass die Lehrer der obersten Classe der betreffenden Schule Sitz und Stimme in dieser Commission haben sollen.

Im § 21 sind bezüglich der Zahl der Lehrstunden der Lehrer der Sprachfächer einige Änderungen getroffen.

Der Schulausschuss stand nun also, vor einer Abänderung des bisher bestehenden Realschulgesetzes. Der Vorarlberger Landtag hat aber seit 30 Jahren an dem Grundsatz festgehalten, man ändert an einem alten Schulgesetz nichts, ohne dass man überhaupt eine Revision des Gesetzes vornimmt. Wir haben das im letzten Jahre so gemacht, und der Schulausschuss blieb sich hierin consequent. Die Realschulgesetzgebung ist den Ländern überlassen, und die Regierung hat denselben in dieser Beziehung dargelegt, was sie an den betreffenden Gesetzen geändert wünscht. Der Schulausschuss aber brachte das zum Ausdruck, was das Land zu wünschen hat.

Das alte Realschulgesetz kannte die Realschulen nur als Unterrichtsanstalten; aber sowohl der "Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich" als auch das Reichsvolksschulgesetz, dieses allerdings zunächst nur für die Volksschulen, bestimmt, dass diese Schulen auch Erziehungsanstalten seien. Dieser Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen, welcher ja heute noch zu Recht besteht, schreibt im § 66 deutlich vor, dass die Erziehung eine religiöse und sittliche sei, und der Wortlaut des Reichsvolksschulgesetzes entspricht ebenfalls dem hier in § 1 vorangestellten Zwecke der Realschulen, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen; dann erst kommen die übrigen Bestimmungen "ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten."

Im § 7 wurde die Bestimmung ausgenommen, dass die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zustehe, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, in welchem dieses Recht den Kirchen und Religionsgesellschaften zugesprochen ist. Ebenso haben wir im § 8 gemäß dem "Normallehrplan und Instructionen für den Unterricht an Realschulen in Österreich" eine

Bestimmung eingefügt, welche den Religionsunterricht angeht; dort heißt es nämlich Seite 1:

"Religionslehre I.-VI. Classe, wöchentlich je 2 Stunden, VII. Classe, wöchentlich 1 Stunde, wofern nicht nach dem Landesgesetze für diesen Gegenstand eine andere Stundenzahl festgesetzt ist. Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden . . . bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet."

Der Ausschuss glaubte, es sollten auch in der siebten Classe zwei Stunden für den Religionsunterricht eingeräumt werden, weil eine Stunde in der Woche an sich wenig ist und der Religionsunterricht, namentlich in der Religionsgeschichte, in der obersten Classe vertieft werden soll; für das Gymnasium besteht die Vorschrift, dass in der achten Classe 3 Stunden wöchentlich gegeben werden können. Wir haben aber auch noch hinzugefügt, dass diese Stundenzahl vermehrt werden kann, wenn es nothwendig ist, darum steht hier "wenigstens". Ich werde da, damit keine Unklarheit darüber bleibt, wer diese Vermehrung der Stundenzahl zu bestimmen hat, beantragen, dass diese zwei Alinea verschoben, d. h. der 3. Absatz nach dem vorliegenden 4. Absatz gesetzt werde.

§ 14 wurde, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, angenommen. Im § 15 haben wir bezüglich der Privatisten bestimmt, dass es nicht im Belieben des Landesschulrathes liegen soll, sie abzuweisen, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen und Forderungen, die man an sie stellen kann, genügen, dass sie dann zur Prüfung zuzulassen seien. Wir haben aber in Übereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1895 den Zusatz gemacht, dass solche Schüler zuzulassen seien, "wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann, und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten." Damit hat der Landesschulrath eine genügende Handhabe, um Unwürdige oder zu wenig Vorbereitete abzuweisen.

Im § 17 haben wir eine Abänderung getroffen oder eigentlich einen Zusatz gemacht, dahingehend: "Die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde." Das ist wohl selbstverständlich, dass derjenige, der kat exochen berufen erscheint, über die Religionslehre

zu wachen, auch bezüglich der Religionslehrer das Recht haben muss, diese Prüfungen vorzunehmen.

Übrigens ist das längst schon durch die Praxis und durch ministerielle Verordnungen in diesem Sinne geregelt worden.

Dann kommt § 21 in der Fassung, wie ihn die Regierung gewünscht hat, und zu §*22 wurde der Zusatz gemacht: "Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt."

Dieser Zusatz gründet sich ebenfalls auf ein Reichsgesetz, und zwar auf das Gesetz vom 20. Juni 1872.

In § 23 haben wir eine Ergänzung vorgenommen. Dort heißt es nämlich (liest):

"Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatsschulen vom Landesschulrath, bei Landesschulen vom Landes-Ausschusse bestellt." Endlich haben wir den § 24 entsprechend der neuen Fassung der §§ 1 und 8 umgestaltet und ergänzt.

Das Gesetz ist nun, wie es uns vorliegt, allerdings nicht vollkommen; es war auch zu wenig Zeit, um eine sehr gründliche Revision vorzunehmen, jedenfalls aber bedeutet der vorliegende Entwurf dem bisher bestehenden Gesetze gegenüber eine Verbesserung nach mehreren Richtungen hin, und ich beantrage im Namen des Ausschusses das Gesetz, sowie es uns vorliegt, anzunehmen.

Landeshauptmann: Indem ich zunächst die Generaldebatte eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Wie ich mir schon gelegentlich der Überreichung der Regierungsvorlage kurz auszuführen erlaubt habe, bezweckte die Regierung mit dieser Vorlage die Abänderung des bestehenden Realschulgesetzes in einigen bestimmten Punkten. Sie berühren, um sie noch ganz kurz zu wiederholen, die Bestimmung, dass an den Realschulen

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

statt des Englischen das Italienische obligat sein soll, wodurch auch der schon in Geltung stehende Lehrplan der Realschule in Dornbirn auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Überdies wird das Turnen als obligat erklärt. Weiters beziehen sich die Abänderungen auf die Zusammensetzung der Maturitäts-Prüfungscommissionen und die Zulassung zur Maturitätsprüfung. Endlich wird das Pflichtausmaß der Lehrer der Sprachfächer analog, wie es an den übrigen Mittelschulen der Fall ist, den betreffenden Bestimmungen angepasst und auch das Pflichtausmaß des Directors mit Bedachtnahme auf die übrigen, durch die Leitung der Anstalt ihm obliegenden Pflichten etwas herabgesetzt.

In der Vorlage, welche der Ausschuss dem hohen Hause unterbreitet, sind diese von der Regierung vorgeschlagenen Modificationen mit Ausnahme einer kleinen, vielleicht nicht wesentlichen Änderung im § 15 berücksichtigt, so dass ich mich eigentlich darauf beschränken könnte, die Annahme desselben dem hohen Hause zu empfehlen. Der Schulausschuss hat sich aber auch veranlasst gesehen, bei diesem Anlasse eine Revision des ganzen Gesetzes überhaupt vorzunehmen, und hat weitere Abänderungen oder richtiger Einschaltungen in das Gesetz ausgenommen. Ich kann nicht umhin, meiner Anschauung dahin Ausdruck zu geben - und ich glaube dies im Namen der Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, sagen zu können -, dass es erwünscht wäre, wenn bei einer weitergehenden Revision des Gesetzes der obersten Unterrichtsverwaltung Gelegenheit gegeben wäre, auch ihrerseits früher ihre Ansicht auszusprechen, und wenn sonach die Angelegenheit in solcher Weise eingeleitet würde, dass der Landes-Ausschuss in der Lage wäre, das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen. Es scheint mir einer besonderen Begründung nicht zu bedürfen, dass die oberste Unterrichtsverwaltung bei einer gesetzgebenden Action in einer Mittelschulangelegenheit auf ein solches Einvernehmen Wert legen muss, unbeschadet der verfassungsmäßigen Kompetenz der Landtage in der Realschulgesetzgebung.

Es liegt wohl nahe, dass ich bei dieser Sachlage mich nicht für autorisiert halten kann, hinsichtlich der über die Regierungsvorlage hinausgehenden Änderungen, welche vom Schulausschusse beantragt werden, namens der Regierung Stellung zu nehmen. Immerhin werde ich mir aber erlauben, wenn in

die Specialdebatte eingegangen werden sollte, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, wenn nach meiner Anschauung hinsichtlich der einen oder anderen vom Ausschüsse beantragten Einschaltungen

etwas zu bemerken kommt.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Dr. v. Preu: Schon in der Sitzung des Schulausschusses, dem ich anzugehören die Ehre habe, habe ich hervorgehoben, dass ich glaube, es sei nicht unsere Aufgabe, im Hause jetzt über den Nahmen hinauszugehen, welcher für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes durch die Regierungsvorlage gezeichnet ist. Aus den Worten, welche der Herr Regierungsvertreter soeben gesprochen hat, ist das ganz deutlich herausgeklungen, dass diese Anschauung die richtige ist. Es handelt sich speciell darum, dass das Gesetz in denjenigen Punkten ergänzt werde, welche von der Regierung und von den Fachkreisen als nicht mehr passend anerkannt werden und welche uns in der Regierungsvorlage genau vorgezeichnet waren. Vielmehr handelt es sich nur darum, dass im Gesetze dort, wo sich Mängel zeigen, Besserung vorgenommen, und nicht darum, dass jetzt ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Ich muss also, wie ich das schon im Ausschusse gesagt habe, nochmals wiederholen, dass ich nicht glaube, dass es Aufgabe des hohen Hauses sei, jetzt in die Berathung eines ganz neuen Gesetzes einzugehen. Der Herr Berichterstatter hat heute spontan erklärt, dass zur Schaffung dieser Gesetznovelle und zur gründlichen Behandlung derselben zu wenig Zeit gewesen sei. Damit bin ich allerdings vollkommen einverstanden. Es ist das ein großer Mangel; denn wir waren von der Sache gar nicht unterrichtet, und wir haben das erstemal - wenigstens diejenigen Herren, welche nicht dem Schulausschusse angehören - erst Kenntniss erhalten von der Sachlage in diesem Gegenstände durch den gestern uns zugekommenen Bericht. Das ist aber doch kein Zeitraum, um sich für die Statuierung eines solchen Gesetzes gründlich und ordentlich vorbereiten zu können. Es ist wohl ein großer Unterschied, meine Herren, einige Paragraphen zu schaffen oder ein ganzes Gesetz zu machen. Denn ein Gesetz, wenn es etwas wert sein soll, muss man doch zu dem Zwecke schaffen.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

127

dass es in eine feste Form, welche fleißig und sorgsam ausgearbeitet ist, wie ein Guss zusammenkommt.

Denn ein Gesetz, das nur so da und dort - wenn der Ausdruck erlaubt ist - "zusammengeklaut" wird, das wird nie einen Wert haben und seinen Zweck erfüllen.

Ich muss also nur betonen, dass ich völlig damit einverstanden bin, was der Herr Berichterstatter

heute erwähnt hat, dass viel zu wenig Zeit vorhanden war, um sich auf die Codificierung eines neuen Gesetzes genügend vorzubereiten, speciell in dieser Frage, wo seit dem Erscheinen des letzten Gesetzes vom Jahre 1869 eine Unmasse von Verordnungen herausgegeben wurden, an welche das Gesetz sich angliedern soll, und welche alle mit den Bestimmungen desselben correspondieren sollen. Da ist ein so kurzer Zeitraum der Zweckmäßigkeit und Vollendung des Werkes absolut nicht zuträglich.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen und nachdem vom Herrn Berichterstatter und vom Herrn Regierungsvertreter die Momente ziemlich deutlich hervorgehoben worden sind, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, jetzt hier ein neues Gesetz zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen, kann ich nur erklären, dass ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Ganahl: Ich will nur kurz bemerken, dass ich dem Herrn Vorredner zustimme. Mir ist es von jeher als Anomalie erschienen, dass die Gesetzgebung über die Realschulen den Ländern zugewiesen wurde, nachdem dieselben doch meistens vom Staate erhalten werden. Sie verschärfen diese Anomalie, indem Sie ein Gesetz abändern, ohne mit der Unterrichtsverwaltung Fühlung genommen zu haben. Nun ich hoffe aber, dass Ihnen dieser Versuch nicht gelingen wird; denn ich kann mir nicht vorstellen, dass die Unterrichtsverwaltung diesen Gesetzentwurf, wie wir ihn vor uns haben, der Sanction empfehlen wird. Ich werde nicht für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Jodok Fink: Ich habe schon im Schulausschusse gesagt, die hohe Regierung habe uns ihre Wünsche in Betreff der Änderung des Realschulgesetzes durch die Regierungsvorlage mitgetheilt. Desgleichen habe ich dort die Anschauung ausgesprochen, dass nun der Landtag die Wünsche, die das Land auf

Abänderung des Realschulgesetzes bei diesem Anlass kundzugeben hat, durch einen Landtagsbeschluss kundgeben solle. Denn ich habe die Anschauung, Wünsche, die der Landtag in Betreff der Änderung des Schulgesetzes hat, können eigentlich nur durch Landtagsbeschluss der hohen Regierung zur Kenntnis gebracht werden. Ich weiß ja wohl, es geschieht hie und da, dass der Landes-Ausschuss Verhandlungen mit der Regierung pflegt, aber eine eigentliche Stellungnahme kann nur erfolgen durch einen Landtagsbeschluss, und dies geschieht, wenn der Landtag einen Gesetzentwurf annimmt. Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat davon gesprochen, dass man nur die Mängel des Schulgesetzes beheben solle, und er scheint zu glauben, die hohe Regierung habe mit ihrer Regierungsvorlage alle Mängel, welche unser Realschulgesetz aufweist, getroffen. Ich verweise darauf, dass im dermaligen

Realschulgesetz in § 7 der § 27 citiert ist, der ganz unzutreffend ist. Ich glaube, das ist auch ein Mangel. Ich verweise ferner darauf, dass das dermalige Realschulgesetz einen Übergangsparagraphen hat, der überflüssig ist; und ich glaube wohl kaum, dass jemand hier im hohen Hause ist, der es nicht als Mangel empfindet, wenn im Realschulgesetze, das auch für 10jährige Schüler schon gilt, das erzieherliche Moment ganz außeracht gelassen ist. Ich glaube, dass auch die Herren von der Gegenseite die Anschauung haben, dass dies ein Mangel im Gesetze sei, und daher finde ich es ganz am Platze, dass eine gründliche Revision, wie sie der Schulausschuss vorschlägt, am Gesetze vorgenommen werde.

Dr. v Prell: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nur zum Zwecke einer Entgegnung auf das, was der Herr Abg. Fink mir zugemuthet hat, nämlich dass ich geglaubt hätte, es wären mit diesen, in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen alle Mängel des Gesetzes auf die Seite geschafft. Dies ist jedenfalls eine Voraussetzung, welche ohne Grund aufgestellt wurde. Denn ich habe im Gegentheil mir gedacht, und es ist mir in meinen ersten Ausführungen nur entfallen, dass auch wir vielleicht manches am Gesetze zu ergänzen oder zu ändern gewünscht hätten. Es war aber das schon wiederholt angeführte Hindernis dem entgegen, wir hatten ja nicht genug Zeit, um uns vorzubereiten, um ordentliche Einwürfe oder Entwürfe zu machen.

128

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

Seien Sie versichert, dass wir nicht dieser Meinung sind, und speciell ich nicht der Meinung bin, dass mit dem, was die Regierung diesmal vorgeschlagen hat, alle Mängel des Gesetzes behoben wären.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.
Dressel: Es ist vom Vorredner, dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Bludenz, gesagt worden, dass hier ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Das ist nicht der Fall. Das Gesetz wurde im Jahre 1869 vom damaligen Landtage jedenfalls nach reiflicher Überlegung beschlossen. Dieses Gesetz war eine Regierungsvorlage, und die Regierung hatte die Sache jedenfalls auch reiflich überlegt, bevor sie es vorgelegt hat, das sollte man wenigstens voraussetzen dürfen. Dieses Gesetz wird eigentlich im großen und ganzen gelassen, wie es war. Was geändert erscheint, sind bloße Zusätze. Man kann daher nicht von

einer reinen Paragraphen-Macherei reden, wie gesagt wurde, sondern man hat nur einige Bestimmungen, die bereits in Gesetzen und Ministerialverordnungen enthalten sind, herübergenommen. Die Structur des Gesetzes ist nicht geändert.

Wenn es damals "wie aus einem Gusse" ausgesehen hat, so kann man wohl sagen, dass an diesem "Guss" nicht viel verändert wurde. Diese Bestimmungen betreffen das erziehliche Moment und den Religionsunterricht, und wird damit nur eine Lücke im Gesetze ausgefüllt. Die Herren der Minorität dürfen also beruhigt sein.

Was nun die Zeit der Vorbereitung betrifft, so waren es doch nicht bloß 24 Stunden, während welcher sich der Herr Abgeordnete von Bludenz mit den Änderungen beschäftigen konnte, sondern wir haben mehrere Ausschusssitzungen gehabt, wo alle Paragraphen und die betreffenden Gesetze und Verordnungen gelesen und berathen wurden; man kann also nicht sagen, dass bloß 24 Stunden Vorbereitungszeit gewesen sei. Die Herren der Minorität haben allerdings den Bericht erst seit gestern in Händen, es waren ihnen aber die vorgeschlagenen Änderungen schon vorher bekannt. Und weil es sich hier nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um eine Herübernahme von einigen Bestimmungen aus bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Realschulwesen und überhaupt über das Mittelschulwesen handelt, so genügte auch eine kürzere Vorbereitung. Es würde allerdings, wie ich schon gesagt habe, bei manchen Paragraphen das eine oder andere noch zu ändern wünschenswert sein, nämlich bei jenen, die im Jahre 1869 nicht ganz glücklich stilisiert wurden; aber das kann nicht hinderlich sein, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Dies ist wahr, dass es im allgemeinen gut ist, wenn die Regierung und der Landtag bezüglich neuer Gesetzentwürfe miteinander Übereinkommen. Herr Fink hat aber schon gesagt, der Landtag kann nicht sprechen außer durch einen Landtagsbeschluss. Er kann wohl dem Landes-Ausschusse Aufträge ertheilen u. s. w., aber das Haus selbst ist nicht in der Lage, den Landes-Ausschuss zu informieren, was es geändert wünscht, und da nun die Regierung selbst die Revision des Gesetzentwurfes vorgenommen und uns gesagt hat, was sie geändert wünscht, so kann das Haus nur dann in die Lage kommen, seine Wünsche zum Ausdrucke zu bringen, wenn es auch Beschlüsse fasst, nämlich Beschlüsse über das Gesetz selbst.

Dass wir das ganze Gesetz in eine Vorlage gebracht haben, geschah aus praktischen Gründen. Wenn eine Abänderung gemacht wird, so ist es unbequem für jene, welche das Gesetz handhaben müssen, dass sie immer zwei Gesetze nachschlagen sollen, um die betreffende Bestimmung zu finden.

Es liegt also kein Grund vor, auf die Annahme des Gesetzes zu verzichten, und ich empfehle nochmals den Gesetzentwurf der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Ein formeller Antrag, welcher dem Ausschussantrage auf Eingehen in die Specialdebatte entgegensteht, ist nicht gestellt worden. Wir gehen also zur Specialdebatte über.

Ich möchte folgenden Vorgang vorschlagen. Die Paragraphen, welche, sei es durch die Regierungsvorlage oder durch Beschluss des Ausschusses eine Änderung erlitten haben, bitte ich den Herrn Berichterstatter vorzulesen, jene Paragraphen, welche unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden sind, bitte ich nur anzurufen, und dann würde ich die Herren bitten, bei der Specialdebatte sich zum Worte zu melden, wenn jemand eine Bemerkung machen will. Sollte dies nicht der Fall

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

129

sein, werde ich die unveränderten Paragraphen als angenommen erklären und über die ändern mir vorbehalten, die formelle Abstimmung einzuleiten.
Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort!
Landeshauptmann: Zur Geschäftsordnung?

Johannes Thurnher: Wegen Eingehens in die Specialdebatte, ja.

Es sind Äußerungen in der Debatte gefallen, nach welchen nicht alle Mitglieder des hohen Hauses gesonnen sind, in die Specialdebatte einzutreten, und ich glaube, es sollte ihnen Gelegenheit geboten werden vor Eingehen in die Specialdebatte sich in gewöhnlicher Weise darüber auszusprechen. Es sollte die Frage gestellt werden, ob das hohe Haus geneigt sei, in die Specialdebatte einzutreten.

Landeshauptmann: Ich muss nur bemerken, dass in der Geschäftsordnung über diese formelle Angelegenheit nichts enthalten ist.

(Johannes Thurnher: Das ist wahr, das weiß ich!)

Nach der des Reichsraths wird allerdings, glaube ich, ein eigener formeller Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte bei jedem Gesetzentwurfe gestellt und muss darüber abgestimmt werden, ob in die Specialdebatte eingegangen werde oder nicht. Ich habe mir so gedacht, dass jene Herren, welche nicht in die Specialdebatte einzugehen wünschen, die gegentheiligen Anschauungen bei der dritten Lesung zum Ausdrucke bringen können. Übrigens nehme

ich keinen Anstand, nach dieser Anregung in Rücksicht auf die geehrten Herren, die ihre abweichenden Anschauungen zum Ausdrucke gebracht haben, vorzugehen und werde die formelle Abstimmung einleiten, ob in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen werden soll. Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, dass in die Specialdebatte eingegangen werden soll, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Run bitte ich also in dieser Weise, wie gesagt, bei der Specialdebatte vorzugehen.

Dressel (liest): I. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. Der Zweck der Realschule ist, die Schüler

sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen, (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 1 das Wort?

Ganahl: "Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen." Mir scheint, damit ist der Zweck der Realschule nicht definiert. Eine sittlich-religiöse Erziehung muss man auch in andern Mittelschulen finden. Wenn also der Zweck der Realschule darzustellen ist, so müssen Sie sagen: Der Zweck ist, "den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren" u. s. w., und dann können Sie die sittlich-religiöse Erziehung beifügen. Aber in erster Linie zu sagen, der Zweck der Realschule ist die sittlich-religiöse Erziehung, drückt in Wahrheit nicht den eigentlichen Zweck aus. Nehmen Sie einen Vater an, der einen Sohn hat; er will ihn studieren lassen. Run fragt er sich, soll ich ihn ans Gymnasium oder an die Realschule schicken. Endlich wird er schlüssig, ihn in die Realschule zu geben. Der sittlich-religiösen Erziehung wegen? Rein, diese findet er im Gymnasium auch, er gibt ihn aber in die Realschule, damit er in den Realfächern ausgebildet werde. Ich möchte vorschlagen, wenn ich mich ganz auf Ihren Standpunkt stelle, das erste alinea so zu geben: "Der Zweck der Realschule ist, den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei einer sittlich-religiösen Erziehung zu gewähren." Da haben Sie die sittlich-religiöse Erziehung gleichfalls betont und versündigen sich nicht gegen die Logik.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben, die Herren aufmerksam zu machen, dass der Zweck der Gymnasien in den bestehenden Normen dahin definiert ist, "den Schülern eine "höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten classischen Sprachen "und Literatur zu gewähren und auf die Universitätsstudien vorzubereiten."

130

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

Das Realschulgesetz definiert den Zweck der Realschule dahin, "eine allgemeine Bildung mit "besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und für die höhern Fachschulen, polytechnische Institute, Forstakademien etc. vorzubereiten."

Es wird sohin offenbar im § 1 die Aufgabe der Realschule im Gegensatze zu jener des Gymnasiums zum Ausdrucke gebracht, und scheinen mir in Würdigung dieses Umstandes die Ausführungen des Herrn Vorredners wohl ihre Berechtigung zu haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Dressel: Es ist allerdings richtig, dass der Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen diesen Hauptzweck des Lernens voranstellt. Er sagt dann aber im § 66, dass diese jungen Leute religiös und sittlich erzogen werden sollen. Dies sei ein Hauptzweck, ein "wesentlicher Theil" der Aufgabe der Mittelschule. In § 1 hier ist dieser Zweck eingeführt, es ist nämlich aufgezählt, was mit diesen jungen Leuten zu geschehen hat: In erster Linie sie sittlich-religiös zu erziehen, zweitens das, was die allgemeine Bildung betrifft in Bezug auf die Fachschule.

Run bekommen wir in unserem Realschulgesetz nirgends Gelegenheit, diesen § 66 des Organisationsentwurfes unterzubringen. Ich habe mich, als ich diesen Paragraphen stilisierte, an das allgemeine Reichs-Volksschulgesetz gehalten. Die Volksschule hat auch den Zweck, die Kinder zu bilden, sie lesen, schreiben und rechnen zu lehren. Es ist aber auch in diesem Gesetze der Zweck, sittlich-religiös zu erziehen, vorangestellt. (Liest):

"Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen."

Die Anordnung, wie sie für das Volksschulgesetz getroffen worden, ist auch für die Realschule richtig. Wir haben es auch hier, wie in der Volksschule, zum großen Theile mit Kindern von 10

bis 14 Jahren zu thun, also mit solchen, die bei normalmäßigem Lehrgang und genügender Befähigung mit 14 Jahren schon die Unterrealschule absolviert haben. Was nun für Kinder der Volksschule richtig ist, dass sie nicht bloß lesen, schreiben und rechnen lernen, sondern auch erzogen werden sollen, soll auch hier für Kinder im selben Alter geschehen. Darum könnte ich nicht von der Stilisierung des § 1 abgehen.

Pfarrer Thurnher: Wenn man den Erziehungszweck bei Mittelschulen als untergeordnet hinstellt, mag der Herr Landeshauptmannstellvertreter mit ferner Ansicht Recht behalten. Wenn man aber auch das erziehliche Moment als Hauptzweck der Mittelschulen auffasst, dann glaube ich, ist der § 1, wie er vorliegt, richtig stilisiert. Der Zweck, den die Realschule haben soll, ist hier summarisch aufgeführt. Sie soll nicht bloß zum Lernen anhalten und zur Erweiterung der gewöhnlichen Kenntnisse, welche man im menschlichen Leben braucht, sondern auch die religiösen Kenntnisse erweitern und vertiefen im Schüler, damit in den einzelnen Schülerherzen die Wahrheiten, welche die Religion enthält, gepflegt werden, und die Leute dieselben auch praktisch zu üben verstehen. Dass dieses Moment äußerst wichtig ist gerade in diesen Jahren, das kann man daraus entnehmen, weil es ja möglich ist, dass Schüler mit 10 Jahren die Realschulen bereits besuchen, und somit in einem Alter, in welchem sie sonst aus der Volksschule entlassen würden, schon die Unterrealschule absolviert haben. Da glaube ich, ist es am Platze, dass für solche junge Leute das erziehliche Moment an die Spitze gestellt werde, und man es nicht bloß nebenbei so mitlaufen lasse. Ich habe da die Beilage zur "Allgemeinen Münchner Zeitung" zufällig in die Hand bekommen, und da wehrt sich ein offenbar wissenschaftlich gebildeter Mann, gegen die Vorwürfe, welche man den höhern Schulen damit mache, dass man beständig behauptet, sie seien nur Unterrichts- und keine Erziehungsanstalten. Er verahrt sich dagegen und will sagen, sie haben ebenso den Zweck, die jungen Leute heranzuziehen und dann auch in ihnen die übrigen Kenntnisse zu erweitern. Es ist auch, wenn man die Sachlage annimmt wie sie ist, dringend nothwendig. Wenn auch der religiöse Grund in der Volksschule gelegt wird, so ist es doch nothwendig, dass diese jungen Leute in der Übung des Guten

und in den Lehren des Christenthums später gefestigt und gestärkt werden, und zwar umsomehr, als sie mit der Welt immer mehr in Verkehr treten, und die schlimmen Einflüsse umso stärker auf sie einwirken. Darum ist es dringend nothwendig, dass das erziehliche Moment ganz besonders hier betont und an die Spitze gestellt werde, und zwar das religiös-sittliche Moment. Ich kann deshalb nicht umhin, diesem § 1, wie er vorliegt, zuzustimmen und ihn auch den übrigen Herren zur Annahme zu empfehlen.

Dr. Schmid: Ich verstehe nicht, warum man sich so ungeheuer dafür ereifert, dass diese Bemerkung gleich am Kopf des § 1 angebracht werde. Es ist, wie bereits der Herr Berichterstatter den betreffenden Paragraphen des Reichs-Volksschulgesetzes vorgelesen hat, die Volksschule die Grundlage aller zukünftigen Bildung und Schulung. Dieser Punkt ist schon berührt worden und auch der Grundsatz ausgesprochen worden, dass der Zweck der Schule die sittlich-religiöse Erziehung in sich schließe, und dass dies der erste Hauptzweck sei, und dann die Beibringung der nothwendigsten Kenntnisse der Volksschule. Auf diesen Grundstamm aller zukünftigen Bildung werden aufgebaut zwei andere Gesetze. - Das Gesetz für die Mittelschulen theilt sich erst da in eine realistische und classische Richtung: in Realschulen und Gymnasien. Wenn nun als Grundlage der ganzen künftigen Lebensbildung des Menschen an der Volksschule der Grundsatz gilt, dass die sittlich-religiöse Erziehung nebst Beibringung der Grundkenntnisse der Zweck derselben sei, so ist doch wahrlich nicht nothwendig, dass bei den Ausläufern dieses Stammes, des Volksschulgesetzes, bei den Mittelschulgesetzen auch überall wieder hingeschrieben werde, "der Zweck ist die sittlich-religiöse Erziehung." Sie wissen ja, factisch wird die sittlich-religiöse Erziehung in Realschulen wie an Gymnasien im Auge behalten und auch praktisch durchgeführt. Es ist nun hier, wenn Sie auch speciell nochmals den Ausdruck wählen wollen "sittlich-religiöse Erziehung sei Zweck", nur dann logisch möglich, wenn Sie das überhaupt noch einmal thun wollen, in der Weise anzubringen, wie es mein geehrter Freund Ganahl in seinem Antrag vorgebracht hat. Dann ist es angebracht, Ihrem Wunsche ist entsprochen und der Logik nicht ins Gesicht geschlagen. Aber eigentlich wäre es

nicht einmal da nothwendig, weil es ja schon im Stamme ausgenommen ist. Darum hat auch bei dem bisher bestehenden Gesetze diese Wiederholung nicht stattgefunden, trotzdem dass die Regierung gewiss in ihrer alten wie in ihrer neuen Vorlage nicht beabsichtigt, das sittlich-religiöse Erziehungs-

Moment aus den Schulen hinaus zu thun.

Dann möchte ich nur noch beifügen, dass die Erziehung der jungen Leute ja nicht bloß darin besteht, dass sie religiösen Unterricht genießen. Meine Herren, dann haben Sie, wenn Sie das behaupten, heute mit 2 Stunden Religionsunterricht viel zu wenig. Sie sagen, das wichtigste sei die sittlich-religiöse Erziehung. Dann setzen Sie eine größere Anzahl von Religionsstunden hinein, wenn Sie glauben, dass darin allein die Erziehung bestehe. Die Erziehung des Menschen besteht aber auch in der Erwerbung von Bildung, und alles zusammen schafft erst den sittlich erzogenen religiösen Menschen. Wir wollen aber nicht allein bloß Unterricht in einem Fach, welches als Lehrfach der betreffenden Schule in den Lehrplan ausgenommen ist. Darum glaube ich, hat die bisher bestehende Fassung des Realschulgesetzes seine Berechtigung, und wenn schon dieses Moment nochmals hineingebracht werden soll als § 1, so glaube ich, dass es nur in der Form angenommen werden kann, wie sie von Herrn Ganahl vorgebracht wurde.

Johannes Thurnher: Wenn man die erläuternden Bemerkungen der Hoheit Regierung zur eingebrachten Regierungsvorlage im ersten Absatz liest, so hat die Änderung des betreffenden Paragraphen den Zweck, das Gesetz mit den bestehenden Verhältnissen an der Schule in Übereinstimmung zu bringen. Dort ist also gesagt, dass lieben der Landessprache die französische und die englische Sprache obligate Unterrichtsgegenstände seien. Das steht schon seit 1869 drinnen, und es ist dann weiter angeführt, dass thatsächlich bereits seit zwei Decennien nicht das Französische und nicht das Englische, sondern das Italienische gelehrt werde. Das Bestreben der Regierung bei diesem Paragraphen war also, den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie bestehen, auch im Gesetze Ausdruck zu geben. Das ganz gleiche geschieht nun, wenn in der Realschule bereits Religionsunterricht ertheilt wird, dass man dies auch hineinsetzt, und weil es der wichtigste Gegenstand ist, es darin an die Spitze stellt.

132

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

Dr. Schmid: Wir haben nichts dagegen, dass es an die Spitze gestellt werde, aber nicht in dieser Form, dass man es allein an die Spitze stellt und der Logik ins Gesicht schlägt. Sie werden doch nicht behaupten, dass es eine religiöse Arithmetik oder Geometrie u. s. w. gebe. Lassen Sie es in der Form, wie sie Herr Ganahl vorgeschlagen hat, so ist einem Ihrer Wünsche entsprochen. Es ist nur der Antrag gestellt, dass an der Stilisierung eine Änderung eintrete in der vorher bezeichneten

Form.

Ölz: Die studierten Herren sprechen immer, als ob man mit diesem Paragraphen der Logik ins Gesicht schlage. Ich mit meinem gewöhnlichen Unterthanenverstand finde das nicht; ich möchte wissen, wo das liegt. Es wird jetzt einfach aufgezählt, "der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen" in erster Linie; ferners kann man ja ganz gut sagen, zweitens "ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen" zu gewähren, drittens sie für die höheren Fachschulen etc. vorzubereiten. Ja wenn dies unlogisch ist, dann verstehe ich nichts. Dass es eine Reihenfolge ist, welche den Herren vielleicht nicht passt, kann sein, aber dann sollen sie das sagen und nicht was anderes, das lasse ich mir dann gefallen. Sie wollen es lieber umgekehrt haben, zuerst die andern Fächer vor der Religion. Aber dass dies der Logik ins Gesicht geschlagen sei, das verstehe ich nicht. Deshalb stimme ich dem Antrage zu, wie er hier vorliegt.

Johannes Thurnher: Aus den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Bregenz, Dr. Schmid, könnte man meinen, es stehe entweder im § 1 oder es sei in meinen Ausführungen gelegen, als ob wir religiöse Realfächer z. B. eine religiöse Mathematik wollten. So etwas steht weder im Paragraphen, noch ist es im Sinne meiner Worte zu finden, ich bitte, nur das stenographische Protokoll nachzulesen.

Pfarrer Thurnher: Es muss doch ausgefallen sein, dass das logische Gefühl des Herrn Doctors der Medicin durch diesen Paragraphen so sehr verletzt wird. Er hat nämlich ganz richtig herausgesunden, dass dieser Erziehungszweck im Gesetz für

die Volksschule deutlich ausgesprochen wurde und dann gemeint, es sei nicht nothwendig, es hier nochmals zu wiederholen. Dort hat er diesen Paragraphen also nicht für unlogisch gehalten, hier aber auf einmal findet er ihn, nachdem er ungefähr ebenso stilisiert ist, wie dort, ganz unlogisch. Der Herr Vorredner hat gemeint, der Grund, warum man es nicht zu wiederholen brauche, sei der, weil dort schon der Grundsatz ausgesprochen sei, die Jugend müsse sittlich-religiös erzogen werden. Es gibt nun aber ein eigenes Gesetz für die Realschulen.

Da ist es an sich genommen nicht einzusehen, warum man das nicht auch wieder herein, nehmen soll, wenn man schon über den Zweck dieser Realschulen spricht. Nehmen wir ein Beispiel. Jedes Dorf hat seine bestimmten Straßentafeln, die sagen, der Weg geht dahin, der dorthin; haben nun diese Wege Abzweigungen, so wird wieder eine neue Tafel hingestellt. Das findet kein Mensch unrichtig, man findet nur leichter den Weg. Wenn

wir nun sagen, auch bei dieser Abzweigung im Unterrichte solle der Erziehungszweck nicht aus den Augen gelassen werden, so sehe ich nicht ein, warum Herr Dr. Schmid das unlogisch findet. Ich glaube, das stößt die Herren vielmehr, dass wir den Passus an die erste Stelle gesetzt haben; wir wollen eben betont wissen, dass eine religiös-sittliche Erziehung ein Hauptzweck und nicht so ein Nebenzweck auch der Realschulen sei.

Wenn der Herr Abg. Dr. Schmid sagt, mit zwei Stunden Religionsunterricht sei die Erziehung noch nicht abgeschlossen, so hat er ganz recht, wir meinen das auch. Mich wundert da nur, dass er im letzten Jahre, als wir das Volksschulgesetz hier verhandelt haben, nicht losgezogen ist gegen jenen Paragraphen im Volksschulgesetz, der sagt, die übrigen Lehrgegenstände seien unabhängig von dem confessionellen Unterrichte zu dotieren.

Ich glaube, wir können da genug bei diesen Bestimmungen bleiben, nämlich wir sagen ja in einem späteren Paragraphen, worin dieses "Religiös-Sittliche" bestehe, nicht nur im Religionsunterrichte, sondern auch in der religiösen Übung. Darum heißt es auch "in Leitung und Übung". Es ist also falsch, zu sagen, dass mit zwei Religionsunterrichtsstunden in der Woche die religiös-sittliche Erziehung abgeschlossen sei; es handelt sich auch um die Übung der religiösen Wahrheiten und jener Pflichten, wie sie die Kirche festgesetzt hat. Ich

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

133

muss gestehen, ich mit meinem einfachen Menschenverstande finde nicht, dass die Logik so malträtirt worden sei, wie die Herren der Linken behaupten wollen.

Pfarrer Fink: Der Herr Abg. Dr. Schmid hat uns den Zusammenhang des Schulwesens zwischen der Volksschule einerseits und der Realschule und dem Gymnasium anderseits in einem Bilde dargestellt; die Volksschule ist der Hauptstamm, Realschule und Gymnasium sind die Ausläufer oder Äste dieses Hauptstammes. Run das Bild ist richtig.

Herr Abg. Dr. Schmid meint dann, da die Volksschule, der Hauptstamm, auch nach dem letztjährigen Landesschulgesetze, die sittlich-religiöse Erziehung zum Hauptzwecke habe, so verstehe es sich von selbst, dass auch in der Realschule und am Gymnasium sittlich-religiös erzogen werden müsse.

Das wäre nun ganz recht, und wir nehmen die Anschauung des Herrn Dr. Schmid zur angenehmen

Kenntnis.

Doch es ist bekannt, dass mitunter Stürme toben, welche vom Hauptstamme einen Ausläufer oder Ast wegreißen, oder mail sagt mit Fleiß, absichtlich einen solchen Ausläufer weg vom Stamme, - dann ist aber zu wünschen, dass an dem weggerissenen oder abgesägten Ausläufer erkannt werden kann, zu welchem Stamme er gehört, dass er die Signatur des Hauptstammes trage.

Ich wünsche, dass nicht bloß bei der Volksschule das sittlich-religiöse Moment recht betont werde, sondern dass auch tut Realschulgesetze die sittlich-religiöse Erziehung als Zweck dieser Schule genannt werde, und darum stimme ich für den § 1, wie er uns vom Schulausschusse vorliegt.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dressel: Ich habe hier nicht viel zu sagen. Man hat wohl gesagt, in der Gesetzgebung bezüglich der Realschulen und Gymnasien sei der Zweck der sittlich-religiösen Erziehung in § 1 nicht ausgedrückt, und der Herr Abg. Dr. Schmid hat auch gesagt, es sei dies nicht nothwendig, weil es schon im § 1 des Volksschulgesetzes stünde. Das Volksschulgesetz

ist aber ein Gesetz für sich, und wenn man aus demselben etwas für Gymnasien oder Realschulen deducieren wollte, könnte man einwenden, das Gesetz sei für die Volksschulen erlassen worden und nicht für die Mittelschulen. Eine "Wiederholung" ist übrigens für die Realschulen und Gymnasien nicht erfolgt, weil der diesbezügliche Organisationsentwurf viel älter ist als das Volksschulgesetz. Dort konnte man also gar nicht wiederholen, man hat einfach die Anordnung gelassen, wie sie dort getroffen wurde. Ich habe schon das erstemal bei Beginn meiner Ausführungen gesagt, dass wir keine Gelegenheit gehabt haben, diesen Grundsatz des § 66 sonst irgendwo unterzubringen und wir haben uns deswegen in der Structur des Gesetzes an das Reichsvolksschulgesetz angeschlossen. Mail hat dann auch alles kürzer bei einander und weiß von vorneherein, worin der Zweck der Schule besteht. Auch die Anordnung der beiden Punkte, die aufgezählt sind, entspricht dem § 8. Dort steht unter a) der Religionsunterricht, und wie derselbe unter den Lehrfächern die erste Stellung einnimmt, so soll auch bei der Erziehung und Bildung der jungen Leute die religiöse, sittliche Seite in erster Linie gepflegt werden. Darum finde ich nicht, worin der Faustschlag gegen die Logik bestehen soll, ich für meine Person finde nicht einmal einen Schatten davon und empfehle Ihnen die Annahme des § 1, wie er hier vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen. Zu 8 I hat der Herr Abg. Ganahl einen Antrag gestellt, welcher lautet (liest): "Der Zweck der Realschule ist, eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei sittlich-religiöser Erziehung."

Ich ersuche jene Herren, die dem Abänderungsantrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Ausschussantrag. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Dressel: § 9. -

134

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

Landeshauptmann: Diejenigen Paragraphen, die bloß angerufen werden, sind unverändert ans dem früheren Gesetze herübergenommen, die anderen, bei denen Abänderungen und Anträge vorliegen, werden zur Verlesung gebracht werden.

§ 2 ist angenommen.

Dressel: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 7. Ich werde denselben zur Verlesung bringen (liest): § 7.

"Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen

Füllen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Theil aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu."

Die ersten drei Alineas sind unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden, das vierte ist nur wenig geändert, das fünfte ist neu. Bezüglich des Bezugsparagraphen im ersten Alinea möchte ich bemerken, dass es statt § 27 § 25 heißen soll.

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat der Herr Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Ich muss hier bemerken, dass diese Bezugnahme auf § 27 thatsächlich eine irrige ist und auch im alten Gesetze schon irrig war. Dieser Irrthum hat sich seinerzeit aus dem Grunde eingeschlichen, weil § 27 der Gesetzesvorlage vom Jahre 1868 ursprünglich der jetzige § 25 war und infolge einer Verschiebung der Paragraphen-Anordnung bei der Berathung des Gesetzes, wie es aus der Ausschussvorlage hervorgegangen ist, vergessen wurde, die entsprechende Berichtigung zu machen. Der Schulausschuss hat zu diesem § 7 einen Zusatz ausgenommen, welcher lautet (liest):

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.

Dieser Zusatz ist fast wörtlich aus § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, herübergenommen. Dort wird gesagt, dass unbeschadet des im § 1 normierten Anssichtsrechtes des Staates die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt. Gegen diesen Grundsatz, welcher aus den Reichsgesetzen herübergenommen erscheint, ist also in keiner Weise etwas einzuwenden. Es füllt dabei aber auf, dass diese Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 nicht vollständig

herübergenommen worden ist, indem der Vordersatz, enthaltend die Einschränkung "unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes", das ist nämlich des Aufsichtsrechtes des Staates, ausgeblieben ist.

(Dr. Schmid: Sehr richtig!)

Diese Auslassung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass auch im vorletzten Alinea des § 7 die früher enthaltenen Worte "ganz und in jeder Beziehung" eliminiert worden sind. Nun erscheint es mir wohl zweifellos, dass ungeachtet dieser Eliminierung im Schlussalinea mit Rücksicht auf das bestehende Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 eine neue Ordnung nicht geschaffen werden könnte. Ich glaube aber aufmerksam machen zu müssen, dass es bedenklich erscheint- ein Gesetz so zu construieren, dass es ohne eine einschränkende Bestimmung eines

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900

135

anderen Gesetzes nicht richtig ausgelegt werden kann. Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn man schon glaubt eine Bestimmung ans einem anderen Gesetz herübernehmen zu sollen, dieselbe vollständig herüberzunehmen. Ich gebe ja zu, dass der Passus "unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes" nicht wörtlich herübergenommen werden könnte, weil § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 von der obersten Leitung und Aufsicht über das Unterrichtswesens spricht, während der vorangehende Absatz im Realschulgesetze nur von der "Leitung" dieser Anstalt spricht. Es mürbe sich aber darum handeln, den Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates zum Ausdrucke zu bringen. Ich möchte mir daher erlauben, diese meine Anregung dem hohen Hanse zur Erwägung zu empfehlen.

Ganahl: Der Herr Regierungsvertreter hat gerade das hervorgehoben, was ich sagen wollte. Ich habe mir nämlich auch den Passus "unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates" notiert; es ist mir eben auch ausgefallen, dass dieses "Unbeschadet" im Berichte klüglich ausgeblieben ist. Ich stelle übrigens keinen Antrag, es hat in dieser Körperschaft keinen Zweck (Pfarrer Thurnher: Sehr richtig!), Sie würden ja doch nicht darauf eingehen. Deshalb möchte ich hier nur sagen, was mir ausgefallen ist. Man erkennt da wieder so recht die Tendenz! (Rufe: Gewiss!)

Das letzte Alinea enthält auch eine eigenthümliche Bestimmung (verliert dasselbe.) Ich stelle nun an den Herrn Referenten die Frage, ob die Herren Professoren es künftig nicht mehr nöthig haben, die Kinder in die Kirche zu begleiten, wenn die Leitung der religiösen Übungen der kirchlichen

Behörde allein zusteht. Hat man das wirklich beabsichtigt oder ist nur der Ausdruck unrichtig gewählt?

Pfarrer Thurnher: Der Herr Landeshaupmannstellvertreter hat mit einer gewissen Tendenz in diesem Gesetze gesprochen; aber er kann ganz beruhigt sein, das ist eine gute Tendenz, die hier zum Ausdrucke gebracht wird, und zwar ist dieselbe vom religiösen Standpunkte aus eine ganz zu rechtfertigende Tendenz. Sie steht ganz und gar auf dem Boden des Christenthums und sie ist keine andere, als wie sie Päpste und auch die Bischöfe in Österreich als Lehrer der Kirche so oft schon

ausgesprochen und gefordert haben. Gegenüber der bestehenden Gesetzgebung aber haben sie leider wenig Rücksicht gefunden.

Was diese Bestimmung der Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen anbelangt, so fällt mir auf, dass der Herr Abg. Ganahl im letzten Jahre da keinen Anstoß gefunden hat, denn in einem anderen Gesetze, im Reichsvolksschulgesetze ist diese Bestimmung genau so enthalten. Wir haben das bis jetzt immer so aufgefasst, dass, wenn es sich um das Wesen der religiösen Übungen und des Unterrichtes handelt, die Kirche die Leitung und die Bestimmung hierüber hat; in Bezug auf die Ausführung jedoch der Lehrkörper mithilfe. So etwas versteht sich eigentlich von selbst. Der Religionslehrer an Gymnasien oder Realschulen muss beim Gottesdienste am Altare stehen und kann da doch nicht die Schüler beaufsichtigen; so etwas ist unmöglich. So ist das bis jetzt ausgelegt worden, und man braucht daher diesen Passus nicht wörtlich zu nehmen, im Reichsvolksschulgesetze ist ja auch diese Bestimmung enthalten. Darum füllt es mir auf, dass Heuer die Herren einen so gewaltigen Anstoß daran nehmen, das letzte Jahr haben sie kein Haar darin gefunden.

Dr. Schmid: In Hinsicht auf die ausgesprochene Tendenz glaube ich, ist es Sache der Minorität, bezüglich des früher erwähnten und vom Herrn Landeshaupmannstellvertreter bereits berührten Satzes, "unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes des Staates", zu beantragen, denselben in diesen Paragraphen aufzunehmen, damit von Seite der Minorität dem Landtage wenigstens gezeigt werde, dass wir die Aufnahme desselben wünschen. Deshalb wird er erhoben, um der einen Tendenz unsere andere gegenüberzustellen, die immer beansprucht wird, dass die Schule, nebst dem, dass die Kirche vollständig ihr Recht gewahrt findet, in erster Linie dem Aufsichtsrechte des Staates untersteht.

Ich erhebe hiemit diesen Antrag.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dann ist die Debatte geschlossen und ich ertheile dasselbe dem Herrn Berichterstatte.

Dressel: Wie schon im Berichte gesagt ist, ist hier nur einem Rechte Ausdruck verliehen, das die

136

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

staatliche Gesetzgebung der Kirche bezüglich des Unterrichtswesens noch übrig gelassen hat. Was die Gegenüberstellung und die Anordnung der Alineas betrifft, so haben wir drei solche Fälle in dieser Vorlage, nämlich in den §§ 7, 8 und 22. Da finden sich die Gegenüberstellungen ganz gleichartig gestaltet. Bei § 8 werde ich beantragen, dass die Alineas in analoger Weise geordnet werden. Ich finde es übrigens nicht nothwendig, dass man strikte den Wortlaut eines allgemein erlassenen Gesetzes herübernehmen muss. Es handelt sich hier nur um die Anwendung des allgemein ausgesprochenen Rechtes auf einen speciellen Fall, und diese Anwendung geht nicht über die im Reichsgesetze gezogenen Schranken hinaus. Wir haben keinen Grund, auf die Rechtsverhältnisse, wie sie durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 zwischen Kirche und Staat geschaffen wurden, uns näher einzulassen. Es genügt uns, dass man weiß, wie man das zu verstehen hat.

Übrigens findet dieses Gesetz gewiss keine falsche Anwendung, denn mit der Ausführung desselben ist ja der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Der wird diesem Alinea ganz gewiss nicht jene Deutung geben, die man vielleicht hier zu finden glaubt. Es ist also keine Gefahr, dass dieser Paragraph eine falsche Anwendung finde, und ich empfehle daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, dass ich zunächst die drei Alineas, die unverändert aus dem früheren Gesetze herübergenommen sind, mit der einzigen Berichtigung, dass der Bezugsparagraph statt 27 § 25 zu lauten habe, zur Abstimmung bringe.

Ich erkläre diese drei Alineas mit dieser Berichtigung als angenommen.

Nun kommt das vierte Alinea, in welchem gegenüber dem früheren Gesetze eine kleine Abänderung enthalten ist, und ich bitte jene Herren, die mit dem vierten Alinea in der Fassung, wie es verlesen worden und im Gesetzentwürfe enthalten

ist, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jetzt kommt das fünfte Alinea. Hier liegt eilt Abänderungsantrag von Seite des Herrn Dr. Schmid vor. Dieser lautet:

"Unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates steht die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zu."

Ich ersuche jene Herren, die diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die dem Ausschussantrage rücksichtlich des fünften Alineas zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Nun bitte ich weiterzufahren.

Dresse! (liest): II. Die Lehrgegenstände.
§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:
A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,
- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landesschulrathes eingeführt werden.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet. Die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Ich beantrage hier eine kleine Abänderung, nämlich im letzten Alinea, wo es heißt, "die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände u. s. w. das

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

137

Wort "übrigen" zu streichen, dieses Alinea an die Stelle des dritten und Alinea 3 als letztes zu setzen. Dann ist keine Unklarheit drinnen und auch die äußere Form dieses Paragraphen der Struktur des § 7 entsprechend; B würde also jetzt lauten:

"Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände ans die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet."

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 8 das Wort?

Regierungsvertreter: In § 8 ist mit einer weiteren, jetzt als Schlussalinea gesetzten Einschaltung der Regierungsvorlage entsprochen worden. Ich kann mich mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Verschiebung mir einverstanden erklären, weil dadurch erst zum Ausdrucke kommt, wer bezüglich der zwei Stunden übersteigenden Anzahl von Stunden für den Religionsunterricht zu entscheiden

hat. Ich hätte hier nun eine Bemerkung zu machen. Der Schlusssatz des nunmehr letzten Alineas ist dem Normallehrplane entnommen. Es ist aber dabei doch eine kleine Auslastung vorgekommen, und zwar heißt es in der bezüglichen Bestimmung des Normallehrplanes nach der "kirchlichen Oberbehörde" "für Israeliten durch die Vorstände der Cultusgemeinden". Ohne darauf näher einzugehen, ob diese Bestimmung für Vorarlberg praktisch ist oder es werden kann, glaube ich doch, dass ein Gesetz so eingerichtet sein soll, dass es auch für mögliche künftige Fälle vorsieht, und ich glaube auch darauf Hinweisen zu sollen, dass in dem Gesetze vom 26. Juni 1872, § 4, die Bestimmung enthalten ist, dass die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen für jede Confession sicher zu stellen ist, von welcher mehr

als 20 Schüler in allen Classen vorhanden sind. Es ist ja immerhin möglich, dass dieser Fall bezüglich der Israeliten an einer Realschule Vorarlbergs einmal eintritt, und ich wäre daher der Anschauung, dass für diesen Fall im Gesetze auch vorgesorgt werden sollte.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter noch das Wort?

Ganahl: Nach der Abänderung, wie sie der Herr Referent beantragt hat, ist dieser Paragraph acceptabler geworden, denn wie er erst vorlag, hätte die Landesschulbehörde keinen Einfluss und die Kirche allein zu bestimmen gehabt, wie viele Stunden Religionsunterricht ertheilt werden sollen. Das ist natürlich für eine Anstalt nicht gleichgiltig. Speciell an Realschulen sind die Schüler an den oberen Classen überbürdet, und wenn da ein recht eifriger Katechet - und es gibt solche - vier, fünf oder mehr Stunden Religionsunterricht in der Woche verlangen würde, so müsste dadurch naturgemäß der andere Unterricht beeinträchtigt werden. Es ist sogar durch die Verordnung vom 19. Juli 1856, betreffend die Stellung der Religionslehrer an Gymnasien, vorgesorgt worden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856 bestimmt, dass die Gymnasial-Directoren darüber zu wachen haben, dass von der vorschriftsmäßigen Einrichtung des Religionsunterrichtes in Bezug auf die Gliederung seiner Haupttheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und die zu gebrauchenden Lehrbücher nicht willkürlich abgewichen werde.

In Betreff der Beobachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik unterliegen die Religionslehrer der Controle des Directors.

Diese Bestimmungen sind in der Concordatszeit getroffen worden, Ihnen aber genügten sie nicht, Sie giengen weiter, - noch weiter, als man in

jenen Zeiten gegangen ist.

Ich möchte bei diesem Paragraphen auch noch die Form tadeln. Es heißt hier, Unterrichtsgegenstände sind: A. die obligaten und B. die freien Lehrgegenstände. Dann kommen dazwischen die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Dafür sollte doch, wenn dieselben schon darin sein müssen, ein eigener Paragraph gemacht werden. Das wäre formell richtiger, wie das auch in

138

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

Oberösterreich s. Z. geschehen ist. Im § 9 des oberösterreichischen Realschulgesetzes ist das dritte Alinea des Abschnittes B vom § 8 enthalten, lautend: Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt. Es muss auffallen, wenn man mitten unter den Freigegegenständen auf einmal die Bestimmungen über den religiösen Unterricht sieht. Das ist übrigens nur eine Formsache, der Fehler ist schon in der Regierungsvorlage einigermaßen enthalten.

Regierungsvertreter: Ich möchte nur aufmerksam machen, dass diese Form nicht allein in unserem Gesetze, sondern auch in anderen Realschulgesetzen vorkommt. Es unterliegt nach meiner Anschauung keinem Zweifel, dass die Sache folgendermaßen aufgefasst und gedacht war; als erstes Alinea: "Unterrichtsgegenstände der Realschule sind u. s. w. bis "eingeführt werden", und zweites Alinea "die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen" u. s. w. Es find diese zwei Absätze allerdings nicht scharf geschieden; aber die Sache lässt sich so denken und aneinanderreihen. Da sich diese Form in einer größeren Anzahl von Realschulgesetzen und auch im Vorarlberger Gesetze findet, hat wohl auch die Regierungsvorlage keinen Anlass zu einer Änderung genommen. Es lässt sich indes nicht leugnen, dass die Sache durch Anordnung eines eigenen Paragraphen nur deutlicher gemacht würde.

Johannes Thurnher: In diesem Punkte stimme ich den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Ganahl, dass es nämlich zweckmäßig wäre, aus den letzten zwei Alinea des § 8 einen eigenen Paragraphen zu machen, vollkommen bei, und ich bin bereit, einem diesbezüglichen Anträge meine Zustimmung zu geben.

Das hat dann allerdings zur Folge, dass die andern Paragraphen verschoben werden müssen. Es scheint dies das beste zu sein, was von Seite

des Herrn Landeshauptmannstellvertreters in Anregung gebracht worden ist.

Landeshauptmann: Was die Paragraphenzahlen anlangt, so kommt es oft vor, dass Paragraphen

geändert werden müssen. Es wird dies dann bei der Correctur schon besorgt werden.

Dr. Schmid: Nach dem, was der Herr Berichterstatter als Correctur der vorliegenden Fassung in diesem Paragraphen vorgebracht hat, glaube ich, ist es nicht mehr nothwendig, einen eigenen Paragraphen zu constituieren, weil nach dieser Verschiebung die Sache nicht mehr so unrichtig aussieht, und es den bestehenden Realschulgesetzen unseres Landes und auch der meisten übrigen Länder entspricht, dass dieser Punkt hier angebracht wird. Wenn der Antrag angenommen wird, wie ihn der Herr Berichterstatter zuletzt vorgebracht hat, stimme ich demselben bei.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Die Anregung, welche gemacht worden ist, ist an sich ganz gut, allein ich finde doch keine Gründe, welche stark genug sind, mich dazu zu bewegen, hier einen neuen Paragraphen zu schaffen und sämmtliche folgenden zu verschieben; die Sache selbst wird ja genügend verstanden. Alan kann ja das ganze von "Unterrichtsgegenstände" bis herab zu "eingeführt werden" als erstes Alinea betrachten, dann kommt das weitere. Herr Dr. Schmid hat ganz Recht, es wird das wesentliche der Sache angedrückt wie in anderen Gesetzen. Nothwendigkeit, eine Änderung zu treffen, liegt keine vor, und ich wäre nicht dafür, dass etwas geändert werde, und ich beantrage, den § 8 so anzunehmen, wie ich ihn vorgelesen habe, nämlich mit der betreffenden Umstellung.

Landeshauptmann: Es liegt kein anderer Antrag vor, daher bringe ich den Ausschussantrag, und zwar mit der vorgenommenen Abänderung, wonach das Wort "übrigen" im vierten Alinea gestrichen und al. 4 zu 3, al. 3 zu 4 gemacht werden soll, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die zu dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen zu III.

Dressel:§ 9; ich muss bemerken, dass zweimal das Wort "Classe" nach der alten Schreibweise mit "K" stehen geblieben ist. Sonst habe ich zu § 9 nichts beizufügen; er ist in der alten Form.
Landeshauptmann: Diese Correctur wird vorgenommen werden.

§ 9 ist also angenommen.

Dresse!.- § io.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel:§ 11. Auch hier sind zwei Correcturen bezüglich "Classe" zu machen.

Landeshauptmann: Diese Correctur wird immer vorgenommen werden.

Angenommen.

Dressel:§ 12.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel:§ 13.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dresse!. § 14 nach der Regierungsvorlage.
Dieser lautet (liest):

§ 14. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Laudesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen Vorbehalten.

Landeshauptmann: Wenn zu § 14 niemand mehr das Wort wünscht, betrachte ich denselben als

angenommen.

Dressel:§ 15.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr
Landesschulinspector.

K. k. Landesschulinspector Gebhard Baldauf:
Hohes Hans! Es sei mir gestattet, zu diesem
Paragraphen einige Bemerkungen zu machen. Nach
der Ministerial-Verordnung vom 7. April 1899
haben Privatisten ein Gesuch um Zulassung zur
Maturitätsprüfung an die Landesschulbehörde einzureichen.

Daraus folgt, dass es im Ermessen
des Landesschulrathes liege, diesen Gesuchen zu
willfahren oder dieselben unter Umständen auch
abzuweisen, mit andern Worten, er kann unter
gewissen Voraussetzungen die Ablegung der Prüfung
gestatten, er wird aber auch unter gewissen Voraussetzungen
die Zulassung zur Prüfung nicht gestatten
können. Nun, wenn dem Landesschulrathe dieses
Ermessen anheim gestellt ist, so glaube ich, sollte
man auch hier in dem vorliegenden Gesetzentwurf
nicht gar so strenge sein. Ich meine, jeder Landesschulrath
verdient soviel Vertrauen, dass er einen
Privatisten nur unter solchen Umständen und in
solchen Fällen abweisen wird, wenn gegen denselben
wirklich Bedenken vorliegen. Nun ist hier im
Entwürfe allerdings eingeschoben, "wenn keine sittlichen
Bedenken gegen seine Zulassung zu den
höheren Studien obwalten". Mir kommt vor, dass
durch diesen Zusatz die Sache doch nicht erschöpft
wird. Es ist ja möglich, dass auch andere Bedenken
vorliegen, welche nicht gerade sittlicher Natur
sind; daher meine ich, dürfte man die Entscheidung
darüber dem Landesschulrathe überlassen und die
Regierungsvorlage in dem. Wortlaute, wie sie vorliegt,
annehmen. Dadurch wird die Lernfreiheit
nicht geschmälert. Ich habe hier ein Nealschulgesetz
vom 24. August 1899, betreffend die Realschulen
in Galizien, vor mir, und der Zufall will es, dass
in diesem Gesetzesparagraphen viermal durch das
Wort "können" den Landesschulbehörden ein freierer
Spielraum für die Entscheidung über die Aufnahme
eines Privatisten oder Externen eingeräumt wird.

Es heißt in § 16: "Privatschüler, welche die
von der Realschule zu ermittelnde Bildung durch

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

häuslichen Unterricht erhalten haben, können in jede Classe . . . ausgenommen werden."

In demselben Paragraph, al. 2: "In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Privatist vom Landesschulrathe zu einer Jahresprüfung zugelassen werden."

§ 19: "Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatist angehören, können für besondere Zwecke vom Landesschulrathe zur außerordentlichen Prüfung an den Realschulen zugelassen werden."

§ 20, al. 4: "Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schiller oder Privatist angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden."

Warum sollte man also den Landesschulrath für Vorarlberg durch Änderung der Negierungsvorlage in den Verdacht setzen, als verdiente er nicht dasselbe Vertrauen, das ihm in anderen Ländern entgegengebracht wird?

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Ganahl: In derselben Sache ist von Seiten des Regierungstisches das gesagt worden, was ich betonen wollte. Ich habe mich auch speciell gestoßen an der Polizeibestimmung, gegen die Zulassung zu den höheren Studien dürfen sich keine sittlichen Bedenken ergeben. Mir ist es unfassbar, wie man so etwas in ein Gesetz aufnehmen kann. Das soll man den Landesschulbehörden überlassen; es macht doch einen ungünstigen Eindruck, wenn man solche Polizeibestimmungen in einem Gesetze liest. Weiters habe ich nichts zu bemerken, weil mir der Herr Vorredner das Material weggenommen hat.

Jodok Fink: Auf das zu antworten, was gegen die sittlichen Bedenken vorgebracht wurde, überlasse ich dem Herrn Berichterstatter, er wird uns sagen, woher diese Bemerkung stammt. Aber ich möchte auf etwas anderes zu sprechen kommen. Es ist uns nämlich von Seite des Regierungstisches gesagt worden, dass in einem galizischen Realschulgesetze viermal des Wort "können" vorkommt, und es ist uns vorgeschlagen worden, auch dieses Wort zu wählen. Ich hätte mich nun nicht zum Worte gemeldet, wenn sich nicht der Herr Landeshauptmannstellvertreter dieser Anschauung angeschlossen und empfohlen hätte, dass das Wort "können"

Aufnahme finden soll. Ich muss nun mittheilen, dass mir in der letzten Tagung des Reichsrathes ein Herr, der für mich allerdings gerade keine Autorität ist, aber den Herren der Minorität vielleicht mehr oder weniger imponiert, schwere Vorwürfe gemacht hat, dass im letzten Jahre bei Beschlussfassung des Landesschulgesetzes wiederholt die Worte "können" und "sollen" ausgenommen wurden. Der betreffende Herr ist Herr Reichrathsabgeordneter Drexel. Dieser Herr hat ausdrücklich zu mir gesagt, in einem Gesetze dürfe kein "kann" oder "soll" vorkommen. Ich wundere mich nun, dass heute die Herrn der Minorität dies doch aufnehmen wollen. Herr Abg. Ganahl hat ja selbst gesagt, dass ihm das imponiere, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat. Ich glaube nicht, dass wir diesen Fehler machen, und wir werden daher statt "können" "sind" hineinnehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? -

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Zur vorliegenden Regierungsvorlage muss ich bemerken, dass es in den "erläuternden Bemerkungen" bezüglich der Privatstudierenden heißt: "Privatstudierende aber werden verpflichtet, einen glaubwürdigen Nachweis ihrer Vorbildung zu liefern. Weiters wird auch für die Privatstudierenden das Minimalalter, in welchem sie sich der Reifeprüfung unterziehen können, mit Rücksicht auf das im § 9 für den Eintritt in die erste Classe fixierte Minimalalter von 10 Jahren, das vollendete oder in demselben Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Prüfung fällt, zu vollendende 17. Lebensjahr festgesetzt.

Die im § 15 enthaltenen Bestimmungen, wo und wann die Gesuche um Zulassung zur Prüfung zu überreichen sind, wurden als untergeordnete Details auf den Verordnungsweg verwiesen."

Hier ist also nirgends die Bestimmung, dass es dem Landesschulrathe überlassen bleibe, nach seinem Belieben darüber zu verfügen, ob Einer zur Reifeprüfung zuzulassen ist oder nicht. Run liegen mir auch die "Weisungen zur Führung des Schulamts an den Gymnasien in Österreich" vor. Da

heißt es - und das ist eine nähere Bestimmung zu § 79 des von mir citierten Organisationsentwurfes vom Jahre 1849 - Seite 25 unter anderem (liest): "Externe, d. i. Prüfungscandidaten, welche weder als öffentliche Schüler, noch als Privatisten der obersten Classe an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren, müssen, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, 1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und bei der Landesschulbehörde jenes Kronlandes, in welchem sie die Maturitätsprüfung abzulegen wünschen, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen. In diesem . . . Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort des Bittstellers, dann Namen und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Candidat die Gymnasialbildung erlangt hat. 2. Die Landesschulbehörde hat diese Nachweisungen zu prüfen und über deren Richtigkeit im Falle eines Zweifels nähere Erhebungen zu pflegen. Sind die Nachweisungen befriedigend, so hat die Landesschulbehörde ein Gymnasium zu bestimmen, an welchem mit solchen Candidaten die Maturitätsprüfung . . . vorzunehmen ist! 3. Weisen die der Landesschulbehörde vorgelegten Dokumente die gesetzliche Bedingung der Zulassung nicht nach oder ist aus ihnen, beziehungsweise aus den über sie gepflogenen Erhebungen zu ersehen, dass es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder dass es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben gebrach, oder endlich, dass gegen seine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten, so ist fein Gesuch abzuweisen" - sonst aber hat der Landesschulrath, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, den betreffenden Gesuchsteller einfach einem Gymnasium zuzuweisen, wo er die Prüfung zu machen hat; er kann ihn also nicht brevi manu abweisen.

Mit diesem "Können" in der Regierungsvorlage wird eine gewisse Willkür statuiert. Früher hat es geheißen, wenn einer 18 Jahre alt ist, sei er unbedingt zur Prüfung zuzulassen. Die Regierungsvorlage nimmt einen gerade entgegengesetzten Standpunkt ein, und setzt es in das Belieben der Landesschulbehörde, ob sie ihn zulassen wolle oder

nicht. Wir haben nun einerseits diese Willkür ausgeschlossen dadurch, dass wir setzten "sind zuzulassen"; andererseits haben wir die Bedingungen erweitert, unter welchen die Zulassung zu erfolgen hat, und in dieser Beziehung hat, wie ich glaube,

der Schulausschnss im Anschluss an die verlesenen "Weisungen" die richtige Mitte eingehalten. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Es liegt kein Gegenantrag vor, daher schreite ich zur Abstimmung über diesen Paragraphen und ersuche jene Herren, die demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dressel:§ 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel:IV. § 17. -

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 17 das Wort?

Wenn sich niemand meldet, betrachte ich denselben als angenommen.

Dressel:§ 18. Hier sind zwei Correcturen vorgenommen worden, nämlich statt "Individuen" ist gesetzt "Lehrpersonen", und statt "Gymnastik" habe ich "Turnen" geschrieben. Sonst ist dieser Paragraph so gelassen, wie er im alten Gesetze steht.

Landeshauptmann: Wenn niemand dazu das Wort wünscht, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Dressel:§ 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel:§ 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel:Es kommt § 21 nach der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Ich glaube, es kann hiervon der Verlesung Umgang genommen werden.

142

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

da er in den Händen der Herrn ist und kein speciellcs Verlangen gestellt ist. - § 21 ist angenommen.

Dressel:§ 22. Die ersten drei Alineas sind aus dem alten Gesetze herübergcnommen, ein weiteres, neues Alinea ist als letztes beigefügt. Dieses Alinea stützt sich auf das Gesetz vom 20. Juli 1872

R. G. Bl. Nr. 86.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 23. Zu der alten Fassung dieses Paragraphen ist ein Beisatz hinzugekommen. Bezüglich der Anstellung der Neben- und Hilfslehrer war nur von Staatsschulen die Rede, bezüglich solcher Anstellungen an Landesschulen aber war nichts bestimmt. Es ist also hier eine kleine Änderung getroffen, indem gesetzt ist: "Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatsschulen vom Landesschulrath, bei Landesschulen vom Landes-Ausschusse bestellt."

Nach dem Gesetze haben die Landesschulbehörden auf die Ernennung und Bestellung auch von Nebenlehrern irgend welche Ingerenz, und es sollte auch hier heißen, diese Bestellung von Hilfs- und Nebenlehrern unterliege der Bestätigung des Landesschulrathes, damit auch er irgendwie betheilig ist; er ist es bei Privat- und Staatsschulen, nur bezüglich der Landesschulen besteht eine Ausnahme.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir das schriftlich zu geben.

Der Herr Berichterstatter beantragt zu § 23 einen Zusatzantrag, dass es heißen soll nach dem Worte "bestellt": "Diese Bestellung bei Landesschulen unterliegt der Bestätigung des Landesschulrathes."

Wünscht jemand zu § 23 noch das Wort?
Nachdem dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn mit der Abänderung als angenommen.

V. Von den Privatanstalten.

Dressel: § 24. Hier ist im Drucke ein Wort ausgeblieben, es soll nämlich im Punkt 1 nach dem Worte "wöchentlich" heißen "wenigstens". Es entspricht dies auch dem früheren Paragraphen (8).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort?

Regierungsvertreter: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der letzte Satz dieses Paragraphen "Unter gleichen Voraussetzungen" wohl als selbständiges Alinea gestellt werden muss, nachdem sich diese Voraussetzungen und Bedingungen nicht nur auf Punkt 3, sondern auf alle drei Punkte beziehen.

Landeshauptmann: Dem könnte dadurch entsprochen werden, dass man diesen Satz als Punkt 4 aufnimmt, oder doch ihn als ein selbständiges Alinea setzt. Wer wünscht noch das Wort zu § 24?

Pfarrer Fink: Ich meine, es sollte heißen statt

"begründen" zu "gründen".

Landeshauptmann: Stellen Sie einen positiven Antrag, Herr Pfarrer?

(Pfarrer Fink: Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter!)

Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Ich habe die letzten 2 Punkte einfach aus dem alten Gesetze herübergenommen, ohne sie genau auf die stilistische Schönheit zu prüfen und bin vollständig damit einverstanden, dass der letzte Satz des § 24 als neues Alinea gesetzt werde, und dass es heißen soll statt "begründen" zu "gründen". Ich beantrage die Annahme des § 24 in der richtig gestellten Fassung.

Landeshauptmann: § 24 erhält also eine Abänderung dadurch, dass in Punkt 1 das Wörtchen "wenigstens" eingesetzt wird, und in Punkt 3 der letzte Satz "Unter gleichen Voraussetzungen . . ." als eigenes Alinea gesetzt wird, und statt "begründen" wird zu "gründen" zu stehen kommen. Ich erkläre, nachdem kein Widerspruch erhoben wird, den Paragraph mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen und Ergänzungen für angenommen.
Dressel: § 25.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 26.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages, IV. Session, 8. Periode 1900.

143

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 27.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 28.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 29. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft, und das Landesgesetz vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen hat gleichzeitig außer Wirksamkeit zu treten.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 30. Mit dem Vollzuge dieses

Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Landeshauptmann: Angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Dressel: Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Realschulen. Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erfolgt, betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen.
Dressel: Ich beantrage die sofortige 3. Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, in die 3. Lesung des Gesetzes einzugehen. Wenn keine Einwendung gegen diesen Antrag erhoben wird, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, dass der Gesetzentwurf, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist, einschließlich der noch vorzunehmenden Druckfehlercorrecturen, in 3. Lesung angenommen werde, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität vorhanden. Somit hätten wir diesen Gegenstand erlediget.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Vereines gegen Trunksucht. Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Abg. Pfarrer Fink das Wort zu nehmen.

Pfarrer Fink: Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat mich beauftragt, mündlich in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten. Ich glaube, mich in dieser Angelegenheit nicht kürzer fassen zu können, als wenn ich ganz kurz den Bericht verlese.

(Verliest Bericht und Antrag aus Beilage XLIII.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist erlediget.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die geplante Regelung der Frutz und des Ehbaches bei Koblach und über die sonstigen geplanten Arbeiten an der Dornbirner Ach und ihren Nebenflüssen.

Ich ertheile dem Berichterstatter Herrn Martin Thurnher das Wort.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Das Werk der Rheinregulierung ist schon sehr weit fortgeschritten, und in wenigen Tagen wird der Rhein in seinem Unterlauf in sein neues Bett geleitet werden. Ebenso wird nach vollendeter Ableitung der Dornbirner Ache und der Lustenauer Gewässer die Binnengewässer correction im mittleren Rheinthale durch Verlängerung des Koblacher Canales schon in den nächsten Jahren zur Durchführung gelangen. Wenn dazu noch die Verbauung der Wildbäche im österreichischen Rheingebiete, die mit einem Kostenaufwande von VU Millionen Gulden durchgeführt wird, in Betracht gezogen wird, muss diese im Zusammenhang stehende Gesamtarbeit

144

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

als ein großes Werk angesehen werden, welches bei seiner allseitigen soliden Durchführung für Vorarlberg und insbesondere für das Rheinthale von außerordentlichem Nutzen und Vortheil sein wird. Wenn dieses Werk aber vollständig werden soll und die versumpfte Rheinebene im österreichischen Territorium der Cultur wieder gewonnen und in fruchtbare Gefilde umgewandelt werden soll, und die künftige Gefährdung der mit so vielen Kosten durchgeführten Binnengewässer correction und nicht minder die Gefährdung weiterer Gebiete und selbst der Rhein correction hintanghalten werden soll, muss auch die Verbauung anderer Bäche ins Auge gefasst werden. Es sind das in erster Linie die Frutz, der Ehbach, die Dornbirner Ach und deren Rebengewässer.

Für heute handelt es sich um die Regulierung der Frutz und des Ehbaches. Die Nothwendigkeit und die Wichtigkeit der Regulierung dieser zwei Gewässer will ich nicht besprechen, es ist dies in dem umfangreichen, dem hohen Hause vorliegenden Berichte in eingehendster Weise geschehen, und ich brauche daher nur auf die Ausführungen des Berichtes hinzuweisen. Die Regulierung der Frutz ist für einen bedeutenden Theil des Landes von großer Wichtigkeit. Beim Ausbruche derselben würde die ganze Gegend von Rankweil bis Lustenau gefährdet sein. Denn mag

bei der Regulierung des Koblacher Cauales derselbe auch eine genügende Breite und Tiefe erhalten, so wird derselbe, wenn das Hochwasser der Frutz einmal die Dämme durchbricht oder die Ufer überschreitet, doch nicht hinreichen, um das Hochwasser der Frutz aufzunehmen, und so würde der Wert und Nutzen der Regulierung für das österreichische Rheinthal in Frage gestellt werden. Es möge daher die Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses der würdige Schluss unserer diesjährigen zahlreichen Arbeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiete sein. Durch die Annahme dieses Antrages werden wir dafür vorsorgen, dass durch die Verbauung der Frutz und auch der andern nicht in die Binnencorrection einbezogenen Gewässer der Rheinebene das Werk der Rheincorrection in einer Weise ergänzt wird, dass nach menschlicher Voraussicht das Rheinthal gesichert und der seit Jahrzehnte versumpfte Boden wieder der Cultur zugeführt werde. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Annahme, welcher lautet:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung und den interessierten Gemeinden Verhandlungen über die Durchführung der mit einem Aufwande von K 628.000 veranschlagten Regulierung der Frutz und des Ehbaches zu pflegen und auf Grundlage des erzielten Resultates den: Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen."

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die dein Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Dieser Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Hohes Haus!

Eine Session in der Dauer von 34 Tagen liegt hinter uns, und in der Zeit vom 26. März bis zum heutigen Tage waren die Vertreter des Vorarlberger Volkes, ich darf wohl mit vollem Rechte sagen - in eifrigster unverdrossenster Thätigkeit versammelt, um das vorliegende reiche Berathungsmaterial zu bewältigen. In 14 Haus- und zahlreichen Sitzungen der 3 Ausschüsse wurde unsere Arbeit nach reiflicher Prüfung und Berathung zu Ende geführt und auf allen Gebieten

zum Wohle der Bevölkerung Ersprießliches und Segensreiches theils angebahnt, theils vollführt. Wohl selten seit Bestand unserer Landesverfassung hatte sich der Landtag so intensiv mit rein materiellen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, wohl noch nie wurde unsere Thätigkeit von allen Herren Abgeordneten, ungeachtet sonstiger Divergenz der politischen Ansichten von dem guten Willen und streng objectiver Anschauung der Sachlage geleitet, für die einzelnen Gemeinden und Bezirke, welche zur Hebung ihrer Wohlfahrt oder zur Abwendung drohender durch Elementarereignisse verursachter Gefahren sich bittend um Hilfe an die Landesvertretung wandten, die erforderliche Hilfe zu leisten, als in dieser heute ablaufenden Session.

Auf dem Gebiete der Förderung der Communicationen, auf welchem in der verfloßenen

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages, iv. Session, 8. Periode 1900.

145

Session durch die finanzielle Betheiligung des Landes an der Bregenzerwaldbahn und speciell durch das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz, betreffend den Bau von Concurrrenzstraßen, der Grund zu einer totalen Umgestaltung des Verkehrswesens in beinahe allen Landestheilen gelegt und auf Jahre hinaus ein reiches Feld der Thätigkeit für den Landes-Ausschuss und dessen technische Organe, sowie für die Gemeinden geschaffen worden ist, erfolgte in der heute zu Ende gehenden Session ein weiterer hochbedeutsamer Schritt, indem das Laird sich mit einer namhaften Summe an der Herstellung der Montafoner Bahn zu betheiligen bereit erklärte und) damit auch diesem wichtigen, mit Naturschönheiten so gesegneten, gewerbsfleißigen Thale die Hebung des Verkehrs in Aussicht stellte und andererseits in Ergänzung des Straßengesetzes den Gemeinden des Vorderwaldes in nächster Zeit das Zustandekommen der für dieselben geradezu eine Lebensfrage bildenden Zufahrtsstraße zum künftigen Bahnhof Lingenau der Bregenzerwaldbahn in nicht allzuferner Zeit die Vollendung einer Straßenverbindung vom genannten Bahnhof durch das ganze Gebiet des Vorderwaldes bis zur Reichsgrenze sicherte.

Noch umfangreicher gestaltete sich in dieser Session die Mitwirkung der Landesvertretung zum Zustandekommen einer Reihe Ufer schütz- und Regulierungsbauten, deren Realisierung in den meisten Fällen für die beteiligten Gemeinden nicht bloß Schutz ihrer Gründe, sondern sogar die Sicherung ihrer Existenz involvieren. Ich hebe hier nur hervor die Schutzbauten am linken Ufer der Lutz bei Ludesch, den Gesetzentwurf, betreffend die Verbauung des Bizauerbaches,

die Subventionierung von Wuhrbanten in Klösterle und Koblach, endlich die Anbahnung einer, in einem gewissen Zusammenhänge mit der internationalen Rheinregulierung und der Wildbachverbauung stehenden großartigen Action, deren Grundstein wir soeben gelegt haben durch Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend eine in großem Stile durchzuführende Regulierung der Frutz und des Ehbaches.

Bei dieser den größten Theil der verfügbaren Zeit in Anspruch nehmenden, auf Hebung des Verkehrs und auf Schutz vor dem reißenden Element gerichteten Bestrebungen der Landesvertretung wurden

jedoch andere, das geistige und leibliche Wohl der Bevölkerung berührende Angelegenheiten keineswegs außeracht gelassen.

Die geplante Action zur Ermöglichung des Anschlusses unseres Landes an die niederösterreichische Lebensversicherungsanstalt, bei deren Verwirklichung Hunderten von Bewohnern unseres Landes für den Todfall die Sicherung von Ersparnissen für ihre Hinterbliebenen gewährleistet wird, erscheint von diesem Standpunkte aus hochbedeutsam.

Dem einen schweren Kampf kämpfenden Gewerbestande hat die Landesvertretung, nachdem derselben leider dormalen keine Competenz zur Mitwirkung an jenen legislativen Maßnahmen zusteht, die zur Rettung des Gewerbes nothwendig scheinen, doch innerhalb der ihr gezogenen Schranken ihre hilfreiche Hand nicht vorenthalten; ich erwähne hier nur die namhafte materielle Unterstützung, welche der k. k. Stickereischule und dem Wanderunterrichte für Sticker votiert wurde, die Subventionierung verschiedener gewerblicher Verbände und der Gewerbeausstellung in Dornbirn.

Endlich wurden auch zur Förderung des Unterrichtswesens wichtige Beschlüsse gefasst. Ich erwähne nur das heute beschlossene Realschulgesetz und die der Dornbirner Realschule neuerlich gewährte Subvention, verbunden mit der Inausichtnahme energischer Unterstützung der Verstaatlichungsaktion, endlich die alljährlich wiederkehrende Remunerierung der sonntäglichen Fortbildungsschulen.

Allerdings hat das vor Ihren Augen, verehrte Herren, entwickelte Bild unserer Thätigkeit auch dunkle Seiten.

Die zahllosen finanziellen Anforderungen, welche auf dem Gebiete der Schule, des Straßen- und Wasserbauwesens ans allen Landestheilen in den letzten Jahren und heuer au das Land herantraten, werden dessen finanzielle Kräfte über Gebür in

Anspruch nehmen und lasten schwer auf uns.
Dessenungeachtet konnten diese Anforderungen nicht zurückgewiesen werden, weil deren Realisierung meist absolut nothwendig, vielfach auch segensreich und außerordentlich wichtig für die Zukunft ist.

Dafür muss aber in Hinkunft bei allen derartigen Anforderungen unter strenger Prüfung von deren Nothwendigkeit oder bloßen Nützlichkeit, weise Sparsamkeit und strenges Maßhalten die Richtschnur

146

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session, 8. Periode 1900.

der Landesvertretung bilden, sollen nicht die geordneten Finanzen des Landes erschüttert oder doch getrübt werden.

Es erübrigt nur noch am Schlusse unserer angestregten Thätigkeit Ihnen allen, meine verehrten Herren, für ihren Eifer und ihre Hingebung und insbesondere auch für Ihr allseitiges collegiales Zusammenwirken und ihre sachlichen Verhandlungen den wärmsten Dank auszusprechen. Sie dürfen, zum heimatlichen Herde zurückgekehrt, an Ihre diesjährige Thätigkeit mit Befriedigung und dem Bewusstsein treu erfüllter Pflicht zurückdenken.

Insbesondere gilt mein wärmster Dank auch den: hochverehrten Herrn Vertreter der hohen Regierung, Herrn k. k. Statthaltereirath Grafen Huyn, welcher wieder in seiner ausgezeichneten Weise unseren Berathungen seine rastlose Mitwirkung gewährt, allen unseren Agenden sein regstes Interesse entgegengebracht und dadurch so viel zur Förderung derselben beigetragen hat.

Hohes Haus! Wie zu Beginn unserer Arbeit, so wollen wir auch am Schlusse derselben in alterprobter, nie wankender Treue und Anhänglichkeit unseres allgeliebten Kaisers gedenken und den Allmächtigen bitten, dass Er unseren gütigen Landesvater Seinen Völkern nach viele Jahre bis zur höchsten Grenze des menschlichen Alters erhalte.

Und so rufen wir denn, von patriotischer Begeisterung durchdrungen: Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät unser geliebter Kaiser und Landesherr lebe hoch! hoch! hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen Hochruf des Herrn Landeshauptmannes mit großer Begeisterung ein.)

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Der Landtag von Vorarlberg hat in der abgelaufenen Session

insbesondere zahlreiche wirtschaftliche Angelegenheiten

aus verschiedenen Theilen des Landes der Lösung zugeführt. Ihr Bestreben, meine sehr geehrten Herren, in solchem Maße für das Wohl des Landes zu wirken, wird gewiss von der Bevölkerung anerkannt und gewürdigt werden, und es hat auch die Regierung, welche zu vertreten ich die Ehre habe, und welcher die Interessen des Landes sehr am Herzen liegen, vollen Grund, Ihnen für diese Ihre Thätigkeit besten Dank zu wissen.

Dem geehrten Herrn Landeshauptmanne spreche ich für die überaus liebenswürdigen Worte, mit welchen er auch heute wieder meiner Mitwirkung an den Geschäften des Landtages gedachte, meinen verbindlichsten Dank aus und sage Ihnen allen ein herzliches Lebewohl!

Martin Thurnher: Ich spreche im Namen aller Abgeordneten dem verehrten Herrn Landeshauptmanne für die umsichtige und objective Leitung der Verhandlungen, sowie für die wohlwollende und eifrige Förderung derselben wie nicht minder für sein ersprießliches, hingebungsvolles, opferreiches Wirken für das Wohl unseres geliebten Landes den wärmsten und aufrichtigsten Dank aus.

(Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich danke wärmstens für diese Worte der Anerkennung und erkläre die IV. Session der 8. Landtagsperiode mit Lebewohl-Rufen und dem Rufe: "Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!" für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten mittags.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung am 28. April 1900

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.



Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend: Hochwft. Bischof und Dr. Waibel.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Hynn
und Herr k. k. Landeschulinspector Gebhard Baldanf.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Min. vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Realschul-Gesetzentwurf. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Dressel: Hohes Haus! In der Sitzung vom 17. April d. J. wurde dem Schulausschusse eine Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Vorarlberger Realschulgesetzes, zugewiesen. Die Abänderung betrifft die §§ 8, 14, 15 und 21. Im § 8 wird unter die obligaten Lehrgegenstände anstatt der englischen Sprache die italienische als obligater Gegenstand eingesetzt und das Englische unter die freien Fächer verwiesen; in diesem Paragraph wird weiters noch das Turnen unter die obligaten Fächer eingereiht. Sonst bleibt dieser Paragraph wie bisher. Dann wird im § 14 bezüglich der Maturitätsprüfung eine Beschränkung getroffen. Bisher konnte ein Schüler der VII. Classe Realschule die Maturitätsprüfung ablegen,

wenn er auch im Fortgange die Note „ungenügend“ hatte, d. h. also, wenn er nach den sonstigen Verhältnissen noch hätte ein Jahr weiter studieren müssen. Er mußte zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, und das hatte die misliche Folge, daß dieser Schüler unter normalen Verhältnissen auch bei der Maturitätsprüfung die Note „ungenügend“ bekam, oder es konnte ihm durch Zufall glücken, daß er trotz des schlechten Fortganges in der VII. Classe dennoch ein Reifezeugnis bekommen mußte, weil er zufälligerweise die Fragen, die an ihn gestellt wurden, zu beantworten wußte. Um diesem Mißstande abzuhelpen, wird im § 15 bestimmt, daß ein Schüler der VII. Classe genügende Fortgangsnoten haben muß, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden. Bezüglich der Privatstudierenden war bisher nur gefordert, daß dieselben das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ein solcher Privatstudierender mußte also zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er auch die erforderliche Qualität nicht hatte, ja sogar wenn es bei ihm in sittlicher Beziehung nicht in Ordnung stand. Die Schüler der Realschulen selbst unterliegen ja der Disciplin der Schule, der Privatist, welcher von außen kommt, unterliegt solchen Disciplinavorschriften nicht und mußte, selbst wenn er ein ganz herabgekommenes Individuum war, nach dem Buchstaben des Gesetzes zur Prüfung zugelassen werden. Um dem abzuhelpen, hat die Regierung im zweiten alinea bestimmt, daß die Privatisten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und man mit Grund vermuthen kann, daß sie die erforderliche Bildung haben; unter diesen Bedingungen, heißt es, „können“ sie vom Landes- schulrathe zugelassen werden.

Diese Bestimmung der Regierungsvorlage geht aber über die „Weisungen zur Führung des Lehr- amtes“ und über die „erläuternden Bemerkungen“, welche der Regierungsvorlage beigegeben sind, hinaus. Die Textirung des Schulausschusses wahrt die Lernfreiheit und entspricht den Wünschen der Regierung im Sinne der „erläuternden Bemerkungen“.

Dann ist im § 14 die Prüfungscommission anders bestimmt, als sie im alten Gesetz gefordert wird. Dort wurde die Commission vom Ministerium für Cultus und Unterricht durch Ernennung zusammenge- setzt, hier in der Regierungsvorlage aber

ist gefordert, daß die Lehrer der obersten Classe der betreffenden Schule Sitz und Stimme in dieser Commission haben sollen.

Im § 21 sind bezüglich der Zahl der Lehr- stunden der Lehrer der Sprachfächer einige Ände- rungen getroffen.

Der Schulausschuß stand nun also vor einer Abänderung des bisher bestehenden Realschulgesetzes. Der Borsarlberger Landtag hat aber seit 30 Jahren an dem Grundsätze festgehalten, man ändert an einem alten Schulgesetze nichts, ohne daß man überhaupt eine Revision des Gesetzes vornimmt. Wir haben das im letzten Jahre so gemacht, und der Schulausschuß blieb sich hierin consequent. Die Realschulgesetzgebung ist den Ländern über- lassen, und die Regierung hat denselben in dieser Beziehung dargelegt, was sie an den betreffenden Gesetzen geändert wünscht. Der Schulausschuß aber brachte das zum Ausdruck, was das Land zu wünschen hat.

Das alte Realschulgesetz kannte die Realschulen nur als Unterrichtsanstalten; aber sowohl der „Ent- wurf der Organisation der Gymnasien und Real- schulen in Osterreich“ als auch das Reichsvolks- schulgesetz, dieses allerdings zunächst nur für die Volksschulen, bestimmt, daß diese Schulen auch Erziehungsanstalten seien. Dieser Organisations- entwurf für Gymnasien und Realschulen, welcher ja heute noch zu Recht besteht, schreibt im § 66 deutlich vor, daß die Erziehung eine religiöse und sittliche sei, und der Wortlaut des Reichsvolks- schulgesetzes entspricht ebenfalls dem hier in § 1 voran- gestellten Zwecke der Realschulen, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen; dann erst kommen die übrigen Bestimmungen „ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Berg- akademien u. s. w.) vorzubereiten.“

Im § 7 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zustehe, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, in welchem dieses Recht den Kirchen und Religionsgesellschaften zuge- sprochen ist. Ebenso haben wir im § 8 gemäß dem „Normallehrplan und Instructionen für den Unterricht an Realschulen in Osterreich“ eine Be-

stimmung eingefügt, welche den Religionsunterricht angeht; dort heißt es nämlich Seite 1:

„Religionslehre I.—VI. Classe, wöchentlich je 2 Stunden, VII. Classe, wöchentlich 1 Stunde, wosern nicht nach dem Landesgesetze für diesen Gegenstand eine andere Stundenzahl festgesetzt ist. Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden . . . bestimmt und durch die Landeschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.“

Der Ausschuss glaubte, es sollten auch in der siebten Classe zwei Stunden für den Religionsunterricht eingeräumt werden, weil eine Stunde in der Woche an sich wenig ist und der Religionsunterricht, namentlich in der Religionsgeschichte, in der obersten Classe vertieft werden soll; für das Gymnasium besteht die Vorschrift, daß in der achten Classe 3 Stunden wöchentlich gegeben werden können. Wir haben aber auch noch hinzugefügt, daß diese Stundenzahl vermehrt werden kann, wenn es nothwendig ist, darum steht hier „wenigstens“. Ich werde da, damit keine Unklarheit darüber bleibt, wer diese Vermehrung der Stundenzahl zu bestimmen hat, beantragen, daß diese zwei Alinea verschoben, d. h. der 3. Absatz nach dem vorliegenden 4. Absatz gesetzt werde.

§ 14 wurde, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, angenommen. Im § 15 haben wir bezüglich der Privatisten bestimmt, daß es nicht im Belieben des Landeschulrathes liegen soll, sie abzuweisen, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen und Forderungen, die man an sie stellen kann, genügen, daß sie dann zur Prüfung zuzulassen seien. Wir haben aber in Übereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1895 den Zusatz gemacht, daß solche Schüler zuzulassen seien, „wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann, und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten.“ Damit hat der Landeschulrath eine genügende Handhabe, um Unwürdige oder zu wenig Vorbereitete abzuweisen.

Im § 17 haben wir eine Abänderung getroffen oder eigentlich einen Zusatz gemacht, dahingehend: „Die Befähigung zur Ertheilung des Religions-

unterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde.“ Das ist wohl selbstverständlich, daß derjenige, der κατ' ἐξοχήν berufen erscheint, über die Religionslehre zu wachen, auch bezüglich der Religionslehrer das Recht haben muß, diese Prüfungen vorzunehmen. Übrigens ist das längst schon durch die Praxis und durch ministerielle Verordnungen in diesem Sinne geregelt worden.

Dann kommt § 21 in der Fassung, wie ihn die Regierung gewünscht hat, und zu § 22 wurde der Zusatz gemacht: „Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt.“

Dieser Zusatz gründet sich ebenfalls auf ein Reichsgesetz, und zwar auf das Gesetz vom 20. Juni 1872.

In § 23 haben wir eine Ergänzung vorgenommen. Dort heißt es nämlich (liest):

„Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatschulen auf Antrag des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landeschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatschulen vom Landeschulrath, bei Landeschulen vom Landes-Ausschusse bestellt.“

Endlich haben wir den § 24 entsprechend der neuen Fassung der §§ 1 und 8 umgestaltet und ergänzt.

Das Gesetz ist nun, wie es uns vorliegt, allerdings nicht vollkommen; es war auch zu wenig Zeit, um eine sehr gründliche Revision vorzunehmen, jedenfalls aber bedeutet der vorliegende Entwurf dem bisher bestehenden Gesetze gegenüber eine Verbesserung nach mehreren Richtungen hin, und ich beantrage im Namen des Ausschusses das Gesetz, sowie es uns vorliegt, anzunehmen.

Landeshauptmann: Indem ich zunächst die Generaldebatte eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Wie ich mir schon gelegentlich der Überreichung der Regierungsvorlage kurz auszuführen erlaubt habe, bezweckte die Regierung mit dieser Vorlage die Abänderung des bestehenden Realschulgesetzes in einigen bestimmten Punkten. Sie berühren, um sie noch ganz kurz zu wiederholen, die Bestimmung, daß an den Realschulen

statt des Englischen das Italienische obligat sein soll, wodurch auch der schon in Geltung stehende Lehrplan der Realschule in Dornbirn auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Überdies wird das Turnen als obligat erklärt. Weiters beziehen sich die Abänderungen auf die Zusammenfassung der Maturitäts-Prüfungscommissionen und die Zulassung zur Maturitätsprüfung. Endlich wird das Pflichtausmaß der Lehrer der Sprachfächer analog, wie es an den übrigen Mittelschulen der Fall ist, den betreffenden Bestimmungen angepasst und auch das Pflichtausmaß des Directors mit Bedachtnahme auf die übrigen, durch die Leitung der Anstalt ihm obliegenden Pflichten etwas herabgesetzt.

In der Vorlage, welche der Ausschuss dem hohen Hause unterbreitet, sind diese von der Regierung vorgeschlagenen Modificationen mit Ausnahme einer kleinen, vielleicht nicht wesentlichen Änderung im § 15 berücksichtigt, so dass ich mich eigentlich darauf beschränken könnte, die Annahme desselben dem hohen Hause zu empfehlen. Der Schulausschuss hat sich aber auch veranlasst gesehen, bei diesem Anlasse eine Revision des ganzen Gesetzes überhaupt vorzunehmen, und hat weitere Abänderungen oder richtiger Einschaltungen in das Gesetz aufgenommen. Ich kann nicht umhin, meiner Anschauung dahin Ausdruck zu geben — und ich glaube dies im Namen der Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, sagen zu können —, dass es erwünscht wäre, wenn bei einer weitergehenden Revision des Gesetzes der obersten Unterrichtsverwaltung Gelegenheit gegeben wäre, auch ihrerseits früher ihre Ansicht auszusprechen, und wenn sonach die Angelegenheit in solcher Weise eingeleitet würde, dass der Landes-Ausschuss in der Lage wäre, das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen. Es scheint mir einer besonderen Begründung nicht zu bedürfen, dass die oberste Unterrichtsverwaltung bei einer gesetzgebenden Action in einer Mittelschulangelegenheit auf ein solches Einvernehmen Wert legen muss, unbeschadet der verfassungsmässigen Competenz der Landtage in der Realschulgesetzgebung.

Es liegt wohl nahe, dass ich bei dieser Sachlage mich nicht für autorisiert halten kann, hinsichtlich der über die Regierungsvorlage hinausgehenden Änderungen, welche vom Schulausschusse beantragt werden, namens der Regierung Stellung zu nehmen. Immerhin werde ich mir aber erlauben, wenn in

die Specialdebatte eingegangen werden sollte, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, wenn nach meiner Anschauung hinsichtlich der einen oder anderen vom Ausschusse beantragten Einschaltungen etwas zu bemerken kömmt.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Dr. v. Freu: Schon in der Sitzung des Schulausschusses, dem ich anzugehören die Ehre habe, habe ich hervorgehoben, dass ich glaube, es sei nicht unsere Aufgabe, im Hause jetzt über den Rahmen hinauszugehen, welcher uns für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes durch die Regierungsvorlage gezeichnet ist. Aus den Worten, welche der Herr Regierungsvertreter soeben gesprochen hat, ist das ganz deutlich herausgeklungen, dass diese Anschauung die richtige ist. Es handelt sich speciell darum, dass das Gesetz in denjenigen Punkten ergänzt werde, welche von der Regierung und von den Fachkreisen als nicht mehr passend anerkannt werden und welche uns in der Regierungsvorlage genau vorgezeichnet waren. Vielmehr handelt es sich nur darum, dass im Gesetze dort, wo sich Mängel zeigen, Besserung vorgenommen, und nicht darum, dass jetzt ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Ich muss also, wie ich das schon im Ausschusse gesagt habe, nochmals wiederholen, dass ich nicht glaube, dass es Aufgabe des hohen Hauses sei, jetzt in die Berathung eines ganz neuen Gesetzes einzugehen. Der Herr Berichterstatter hat heute spontan erklärt, dass zur Schaffung dieser Gesetznovelle und zur gründlichen Behandlung derselben zu wenig Zeit gewesen sei. Damit bin ich allerdings vollkommen einverstanden. Es ist das ein großer Mangel; denn wir waren von der Sache gar nicht unterrichtet, und wir haben das erstmal — wenigstens diejenigen Herren, welche nicht dem Schulausschusse angehören — erst Kenntnis erhalten von der Sachlage in diesem Gegenstande durch den gestern uns zugekommenen Bericht. Das ist aber doch kein Zeitraum, um sich für die Statuierung eines solchen Gesetzes gründlich und ordentlich vorbereiten zu können. Es ist wohl ein großer Unterschied, meine Herren, einige Paragraphen zu schaffen oder ein ganzes Gesetz zu machen. Denn ein Gesetz, wenn es etwas wert sein soll, muss man doch zu dem Zwecke schaffen,

dass es in eine feste Form, welche fleißig und sorgsam ausgearbeitet ist, wie ein Guß zusammenkommt. Denn ein Gesetz, das nur so da und dort — wenn der Ausdruck erlaubt ist — „zusammengeklaut“ wird, das wird nie einen Wert haben und seinen Zweck erfüllen.

Ich muß also nur betonen, dass ich völlig damit einverstanden bin, was der Herr Bericht-erstatte heute erwähnt hat, dass viel zu wenig Zeit vorhanden war, um sich auf die Codificierung eines neuen Gesetzes genügend vorzubereiten, speciell in dieser Frage, wo seit dem Erscheinen des letzten Gesetzes vom Jahre 1869 eine Unmasse von Verordnungen herausgegeben wurden, an welche das Gesetz sich angliedern soll, und welche alle mit den Bestimmungen desselben correspondieren sollen. Da ist ein so kurzer Zeitraum der Zweckmäßigkeit und Vollendung des Werkes absolut nicht zuträglich.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen und nachdem vom Herrn Bericht-erstatte und vom Herrn Regierungsvertreter die Momente ziemlich deutlich hervorgehoben worden sind, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, jetzt hier ein neues Gesetz zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen, kann ich nur erklären, dass ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Ganahl: Ich will nur kurz bemerken, dass ich dem Herrn Vorredner zustimme. Mir ist es von jeher als Anomalie erschienen, dass die Gesetzgebung über die Realschulen den Ländern zugewiesen wurde, nachdem dieselben doch meistens vom Staate erhalten werden. Sie verschärfen diese Anomalie, indem Sie ein Gesetz abändern, ohne mit der Unterrichtsverwaltung Fühlung genommen zu haben. Nun ich hoffe aber, dass Ihnen dieser Versuch nicht gelingen wird; denn ich kann mir nicht vorstellen, dass die Unterrichtsverwaltung diesen Gesetzentwurf, wie wir ihn vor uns haben, der Sanction empfehlen wird. Ich werde nicht für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Jodol Fink: Ich habe schon im Schulausschusse gesagt, die hohe Regierung habe uns ihre Wünsche in Betreff der Änderung des Realschulgesetzes durch die Regierungsvorlage mitgetheilt. Desgleichen habe ich dort die Anschauung ausgesprochen, dass nun der Landtag die Wünsche, die das Land auf

Abänderung des Realschulgesetzes bei diesem Anlaß kundzugeben hat, durch einen Landtagsbeschluss kundgeben solle. Denn ich habe die Anschauung, Wünsche, die der Landtag in Betreff der Änderung des Schulgesetzes hat, können eigentlich nur durch Landtagsbeschluss der hohen Regierung zur Kenntniss gebracht werden. Ich weiß ja wohl, es geschieht hie und da, dass der Landes-Ausschuss Verhandlungen mit der Regierung pflegt, aber eine eigentliche Stellungnahme kann nur erfolgen durch einen Landtagsbeschluss, und dies geschieht, wenn der Landtag einen Gesetzentwurf annimmt. Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat davon gesprochen, dass man nur die Mängel des Schulgesetzes beheben solle, und er scheint zu glauben, die hohe Regierung habe mit ihrer Regierungsvorlage alle Mängel, welche unser Realschulgesetz aufweist, getroffen. Ich verweise darauf, dass im dermaligen Realschulgesetz in § 7 der § 27 citirt ist, der ganz unzutreffend ist. Ich glaube, das ist auch ein Mangel. Ich verweise ferner darauf, dass das dermalige Realschulgesetz einen Übergangsparagraphen hat, der überflüssig ist; und ich glaube wohl kaum, dass jemand hier im hohen Hause ist, der es nicht als Mangel empfindet, wenn im Realschulgesetz, das auch für 10jährige Schüler schon gilt, das erzieherische Moment ganz außeracht gelassen ist. Ich glaube, dass auch die Herren von der Gegenseite die Anschauung haben, dass dies ein Mangel im Gesetze sei, und daher finde ich es ganz am Platze, dass eine gründliche Revision, wie sie der Schulausschuss vorschlägt, am Gesetze vorgenommen werde.

Dr. v. Preu: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nur zum Zwecke einer Entgegnung auf das, was der Herr Abg. Fink mir zugemuthet hat, nämlich dass ich geglaubt hätte, es wären mit diesen, in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen alle Mängel des Gesetzes auf die Seite geschafft. Dies ist jedenfalls eine Voraussetzung, welche ohne Grund aufgestellt wurde. Denn ich habe im Gegentheil mir gedacht, und es ist mir in meinen ersten Ausführungen nur entfallen, dass auch wir vielleicht manches am Gesetze zu ergänzen oder zu ändern gewünscht hätten. Es war aber das schon wiederholt angeführte Hindernis dem entgegen, wir hatten ja nicht genug Zeit, um uns vorzubereiten, um ordentliche Einwürfe oder Entwürfe zu machen.

Seien Sie versichert, dass wir nicht dieser Meinung sind, und speciell ich nicht der Meinung bin, dass mit dem, was die Regierung diesmal vorgeschlagen hat, alle Mängel des Gesetzes behoben wären.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dressel: Es ist vom Vorredner, dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Bludenz, gesagt worden, dass hier ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Das ist nicht der Fall. Das Gesetz wurde im Jahre 1869 vom damaligen Landtage jedenfalls nach reiflicher Überlegung beschlossen. Dieses Gesetz war eine Regierungsvorlage, und die Regierung hatte die Sache jedenfalls auch reiflich überlegt, bevor sie es vorgelegt hat, das sollte man wenigstens voraussetzen dürfen. Dieses Gesetz wird eigentlich im großen und ganzen gelassen, wie es war. Was geändert erscheint, sind bloße Zusätze. Man kann daher nicht von einer reinen Paragraphen-Macherei reden, wie gesagt wurde, sondern man hat nur einige Bestimmungen, die bereits in Gesetzen und Ministerialverordnungen enthalten sind, herübergenommen. Die Structure des Gesetzes ist nicht geändert.

Wenn es damals „wie aus einem Gusse“ ausgesehen hat, so kann man wohl sagen, dass an diesem „Guss“ nicht viel verändert wurde. Diese Bestimmungen betreffen das erzieherische Moment und den Religionsunterricht, und wird damit nur eine Lücke im Gesetze ausgefüllt. Die Herren der Minorität dürfen also beruhigt sein.

Was nun die Zeit der Vorbereitung betrifft, so waren es doch nicht bloß 24 Stunden, während welcher sich der Herr Abgeordnete von Bludenz mit den Änderungen beschäftigen konnte, sondern wir haben mehrere Ausschusssitzungen gehabt, wo alle Paragraphen und die betreffenden Gesetze und Verordnungen gelesen und berathen wurden; man kann also nicht sagen, dass bloß 24 Stunden Vorbereitungszeit gewesen sei. Die Herren der Minorität haben allerdings den Bericht erst seit gestern in Händen, es waren ihnen aber die vorgeschlagenen Änderungen schon vorher bekannt. Und weil es sich hier nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um eine Herübernahme von einigen Bestim-

mungen aus bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Realschulwesen und überhaupt über das Mittelschulwesen handelt, so genügt auch eine kürzere Vorbereitung. Es würde allerdings, wie ich schon gesagt habe, bei manchen Paragraphen das eine oder andere noch zu ändern wünschenswert sein, nämlich bei jenen, die im Jahre 1869 nicht ganz glücklich stilisiert wurden; aber das kann nicht hinderlich sein, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Dies ist wahr, dass es im allgemeinen gut ist, wenn die Regierung und der Landtag bezüglich neuer Gesetzentwürfe miteinander übereinkommen. Herr Fink hat aber schon gesagt, der Landtag kann nicht sprechen außer durch einen Landtagsbeschluss. Er kann wohl dem Landes-Ausschusse Aufträge ertheilen u. s. w., aber das Haus selbst ist nicht in der Lage, den Landes-Ausschuss zu informieren, was es geändert wünscht, und da nun die Regierung selbst die Revision des Gesetzentwurfes vorgenommen und uns gesagt hat, was sie geändert wünscht, so kann das Haus nur dann in die Lage kommen, seine Wünsche zum Ausdruck zu bringen, wenn es auch Beschlüsse fasst, nämlich Beschlüsse über das Gesetz selbst.

Dass wir das ganze Gesetz in eine Vorlage gebracht haben, geschah aus praktischen Gründen. Wenn eine Abänderung gemacht wird, so ist es unbequem für jene, welche das Gesetz handhaben müssen, dass sie immer zwei Gesetze nachschlagen sollen, um die betreffende Bestimmung zu finden. Es liegt also kein Grund vor, auf die Annahme des Gesetzes zu verzichten, und ich empfehle nochmals den Gesetzentwurf der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Ein formeller Antrag, welcher dem Ausschussantrage auf Eingehen in die Specialdebatte entgegensteht, ist nicht gestellt worden. Wir gehen also zur Specialdebatte über.

Ich möchte folgenden Vorgang vorschlagen. Die Paragraphen, welche, sei es durch die Regierungsvorlage oder durch Beschluss des Ausschusses eine Änderung erlitten haben, bitte ich den Herrn Berichterstatter vorzulesen, jene Paragraphen, welche unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden sind, bitte ich nur anzurufen, und dann würde ich die Herren bitten, bei der Specialdebatte sich zum Worte zu melden, wenn jemand eine Bemerkung machen will. Sollte dies nicht der Fall

sein, werde ich die unveränderten Paragraphen als angenommen erklären und über die andern mir vorbehalten, die formelle Abstimmung einzuleiten.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort!

Landeshauptmann: Zur Geschäftsordnung?

Johannes Thurnher: Wegen Eingehens in die Specialdebatte, ja.

Es sind Äußerungen in der Debatte gefallen, nach welchen nicht alle Mitglieder des hohen Hauses gesonnen sind, in die Specialdebatte einzutreten, und ich glaube, es sollte ihnen Gelegenheit geboten werden vor Eingehen in die Specialdebatte sich in gewöhnlicher Weise darüber auszusprechen. Es sollte die Frage gestellt werden, ob das hohe Haus geneigt sei, in die Specialdebatte einzutreten.

Landeshauptmann: Ich muß nur bemerken, daß in der Geschäftsordnung über diese formelle Angelegenheit nichts enthalten ist.

(Johannes Thurnher: Das ist wahr, das weiß ich!)

Nach der des Reichsraths wird allerdings, glaube ich, ein eigener formeller Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte bei jedem Gesetzentwurfe gestellt und muß darüber abgestimmt werden, ob in die Specialdebatte eingegangen werde oder nicht. Ich habe mir so gedacht, daß jene Herren, welche nicht in die Specialdebatte einzugehen wünschen, die gegentheiligen Anschauungen bei der dritten Lesung zum Ausdruck bringen können. Übrigens nehme ich keinen Anstand, nach dieser Anregung in Rücksicht auf die geehrten Herren, die ihre abweichenden Anschauungen zum Ausdruck gebracht haben, vorzugehen und werde die formelle Abstimmung einleiten, ob in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen werden soll. Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß in die Specialdebatte eingegangen werden soll, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Nun bitte ich also in dieser Weise, wie gesagt, bei der Specialdebatte vorzugehen.

Dressel (liest): I. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. Der Zweck der Realschule ist, die Schüler

sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen, (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 1 das Wort?

Ganahl: „Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen.“ Mir scheint, damit ist der Zweck der Realschule nicht definiert. Eine sittlich-religiöse Erziehung muß man auch in andern Mittelschulen finden. Wenn also der Zweck der Realschule darzustellen ist, so müssen Sie sagen: Der Zweck ist, „den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren“ u. s. w., und dann können Sie die sittlich-religiöse Erziehung beifügen. Aber in erster Linie zu sagen, der Zweck der Realschule ist die sittlich-religiöse Erziehung, drückt in Wahrheit nicht den eigentlichen Zweck aus. Nehmen Sie einen Vater an, der einen Sohn hat; er will ihn studieren lassen. Nun fragt er sich, soll ich ihn ans Gymnasium oder an die Realschule schicken. Endlich wird er schlüssig, ihn in die Realschule zu geben. Der sittlich-religiösen Erziehung wegen? Nein, diese findet er im Gymnasium auch, er gibt ihn aber in die Realschule, damit er in den Real-fächern ausgebildet werde. Ich möchte vorschlagen, wenn ich mich ganz auf Ihren Standpunkt stelle, das erste Alinea so zu geben: „Der Zweck der Realschule ist, den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei einer sittlich-religiösen Erziehung zu gewähren.“ Da haben Sie die sittlich-religiöse Erziehung gleichfalls betont und verfürdigen sich nicht gegen die Logik.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben, die Herren aufmerksam zu machen, daß der Zweck der Gymnasien in den bestehenden Normen dahin definiert ist, „den Schülern eine „höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benutzung der alten classischen Sprachen „und Literatur zu gewähren und auf die Universitätsstudien vorzubereiten.“

Das Realschulgesetz definiert den Zweck der Realschule dahin, „eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und für die höhern Fachschulen, polytechnische Institute, Forstakademien zc. vorzubereiten.“

Es wird sohin offenbar im § 1 die Aufgabe der Realschule im Gegensatz zu jener des Gymnasiums zum Ausdruck gebracht, und scheinen mir in Würdigung dieses Umstandes die Ausführungen des Herrn Vorredners wohl ihre Berechtigung zu haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Dressel: Es ist allerdings richtig, dass der Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen diesen Hauptzweck des Lernens voranstellt. Er sagt dann aber im § 66, dass diese jungen Leute religiös und sittlich erzogen werden sollen. Dies sei ein Hauptzweck, ein „wesentlicher Theil“ der Aufgabe der Mittelschule. In § 1 hier ist dieser Zweck eingeführt, es ist nämlich aufgezählt, was mit diesen jungen Leuten zu geschehen hat: In erster Linie sie sittlich-religiös zu erziehen, zweitens das, was die allgemeine Bildung betrifft in Bezug auf die Fachschule.

Nun bekommen wir in unserem Realschulgesetz nirgends Gelegenheit, diesen § 66 des Organisationsentwurfes unterzubringen. Ich habe mich, als ich diesen Paragraphen stilifizierte, an das allgemeine Reichs-Volkschulgesetz gehalten. Die Volksschule hat auch den Zweck, die Kinder zu bilden, sie lesen, schreiben und rechnen zu lehren. Es ist aber auch in diesem Gesetze der Zweck, sittlich-religiös zu erziehen, vorangestellt. (Liest):

„Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.“

Die Anordnung, wie sie für das Volksschulgesetz getroffen worden, ist auch für die Realschule richtig. Wir haben es auch hier, wie in der Volksschule, zum großen Theile mit Kindern von 10

bis 14 Jahren zu thun, also mit solchen, die bei normalmäßigem Lehrgang und genügender Befähigung mit 14 Jahren schon die Unterrealschule absolviert haben. Was nun für Kinder der Volksschule richtig ist, dass sie nicht bloß lesen, schreiben und rechnen lernen, sondern auch erzogen werden sollen, soll auch hier für Kinder im selben Alter geschehen. Darum könnte ich nicht von der Stilifizierung des § 1 abgehen.

Pfarrer Thurnher: Wenn man den Erziehungszweck bei Mittelschulen als untergeordnet hinstellt, mag der Herr Landeshauptmannstellvertreter mit seiner Ansicht Recht behalten. Wenn man aber auch das erziehlische Moment als Hauptzweck der Mittelschulen auffasst, dann glaube ich, ist der § 1, wie er vorliegt, richtig stilifiziert. Der Zweck, den die Realschule haben soll, ist hier summarisch aufgeführt. Sie soll nicht bloß zum Lernen anhalten und zur Erweiterung der gewöhnlichen Kenntnisse, welche man im menschlichen Leben braucht, sondern auch die religiösen Kenntnisse erweitern und vertiefen im Schüler, damit in den einzelnen Schülerherzen die Wahrheiten, welche die Religion enthält, gepflegt werden, und die Leute dieselben auch praktisch zu üben verstehen. Dass dieses Moment äußerst wichtig ist gerade in diesen Jahren, das kann man daraus entnehmen, weil es ja möglich ist, dass Schüler mit 10 Jahren die Realschulen bereits besuchen, und somit in einem Alter, in welchem sie sonst aus der Volksschule entlassen würden, schon die Unterrealschule absolviert haben. Da glaube ich, ist es am Platze, dass für solche junge Leute das erziehlische Moment an die Spitze gestellt werde, und man es nicht bloß nebenbei so mitlaufen lasse. Ich habe da die Beilage zur „Allgemeinen Münchner Zeitung“ zufällig in die Hand bekommen, und da wehrt sich ein offenbar wissenschaftlich gebildeter Mann, gegen die Vorwürfe, welche man den höhern Schulen damit mache, dass man beständig behauptet, sie seien nur Unterrichts- und keine Erziehungsanstalten. Er verwahrt sich dagegen und will sagen, sie haben ebenso den Zweck, die jungen Leute heranzuziehen und dann auch in ihnen die übrigen Kenntnisse zu erweitern. Es ist auch, wenn man die Sachlage annimmt wie sie ist, dringend nothwendig. Wenn auch der religiöse Grund in der Volksschule gelegt wird, so ist es doch nothwendig, dass diese jungen Leute in der Übung des Guten

und in den Lehren des Christenthums später gefestigt und gestärkt werden, und zwar umsomehr, als sie mit der Welt immer mehr in Verkehr treten, und die schlimmen Einflüsse umso stärker auf sie einwirken. Darum ist es dringend nothwendig, daß das erziehlche Moment ganz besonders hier betont und an die Spitze gestellt werde, und zwar das religiös-sittliche Moment. Ich kann deshalb nicht umhin, diesem § 1, wie er vorliegt, zuzustimmen und ihn auch den übrigen Herren zur Annahme zu empfehlen.

Dr. Schmid: Ich verstehe nicht, warum man sich so ungeheuer dafür ereifert, daß diese Bemerkung gleich am Kopf des § 1 angebracht werde. Es ist, wie bereits der Herr Berichterstatter den betreffenden Paragraphen des Reichs-Volksschulgesetzes vorgelesen hat, die Volksschule die Grundlage aller zukünftigen Bildung und Schulung. Dieser Punkt ist schon berührt worden und auch der Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Zweck der Schule die sittlich-religiöse Erziehung in sich schliesse, und daß dies der erste Hauptzweck sei, und dann die Beibringung der nothwendigsten Kenntnisse der Volksschule. Auf diesen Grundstamm aller zukünftigen Bildung werden aufgebaut zwei andere Gesetze. — Das Gesetz für die Mittelschulen theilt sich erst da in eine realistische und classische Richtung: in Realschulen und Gymnasien. Wenn nun als Grundlage der ganzen künftigen Lebensbildung des Menschen an der Volksschule der Grundsatz gilt, daß die sittlich-religiöse Erziehung nebst Beibringung der Grundkenntnisse der Zweck derselben sei, so ist doch wahrlich nicht nothwendig, daß bei den Ausläufern dieses Stammes, des Volksschulgesetzes, bei den Mittelschulgesetzen auch überall wieder hingeschrieben werde, „der Zweck ist die sittlich-religiöse Erziehung.“ Sie wissen ja, factisch wird die sittlich-religiöse Erziehung in Realschulen wie an Gymnasien im Auge behalten und auch praktisch durchgeführt. Es ist nun hier, wenn Sie auch speciell nochmals den Ausdruck wählen wollen „sittlich-religiöse Erziehung sei Zweck“, nur dann logisch möglich, wenn Sie das überhaupt noch einmal thun wollen, in der Weise anzubringen, wie es mein geehrter Freund Ganahl in seinem Antrag vorgebracht hat. Dann ist es angebracht, Ihrem Wunsche ist entsprochen und der Logik nicht ins Gesicht geschlagen. Aber eigentlich wäre es

nicht einmal da nothwendig, weil es ja schon im Stamme aufgenommen ist. Darum hat auch bei dem bisher bestehenden Gesetze diese Wiederholung nicht stattgefunden, trotzdem daß die Regierung gewiss in ihrer alten wie in ihrer neuen Vorlage nicht beabsichtigt, das sittlich-religiöse Erziehungsmoment aus den Schulen hinaus zu thun.

Dann möchte ich nur noch beifügen, daß die Erziehung der jungen Leute ja nicht bloß darin besteht, daß sie religiösen Unterricht genießen. Meine Herren, dann haben Sie, wenn Sie das behaupten, heute mit 2 Stunden Religionsunterricht viel zu wenig. Sie sagen, das wichtigste sei die sittlich-religiöse Erziehung. Dann setzen Sie eine größere Anzahl von Religionsstunden hinein, wenn Sie glauben, daß darin allein die Erziehung bestehe. Die Erziehung des Menschen besteht aber auch in der Erwerbung von Bildung, und alles zusammen schafft erst den sittlich-erzogenen religiösen Menschen. Wir wollen aber nicht allein bloß Unterricht in einem Fach, welches als Lehrfach der betreffenden Schule in den Lehrplan aufgenommen ist. Darum glaube ich, hat die bisher bestehende Fassung des Realschulgesetzes seine Berechtigung, und wenn schon dieses Moment nochmals hineingebracht werden soll als § 1, so glaube ich, daß es nur in der Form angenommen werden kann, wie sie von Herrn Ganahl vorgebracht wurde.

Johannes Thurnher: Wenn man die erläuternden Bemerkungen der hohen Regierung zur eingebrachten Regierungsvorlage im ersten Absatz liest, so hat die Aenderung des betreffenden Paragraphen den Zweck, das Gesetz mit den bestehenden Verhältnissen an der Schule in Übereinstimmung zu bringen. Dort ist also gesagt, daß neben der Landessprache die französische und die englische Sprache obligate Unterrichtsgegenstände seien. Das steht schon seit 1869 drinnen, und es ist dann weiter angeführt, daß thatsächlich bereits seit zwei Decennien nicht das Französische und nicht das Englische, sondern das Italienische gelehrt werde. Das Bestreben der Regierung bei diesem Paragraphen war also, den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie bestehen, auch im Gesetze Ausdruck zu geben.

Das ganz gleiche geschieht nun, wenn in der Realschule bereits Religionsunterricht erteilt wird, daß man dies auch hineinsetzt, und weil es der wichtigste Gegenstand ist, es darin an die Spitze stellt.

Dr. Schmid: Wir haben nichts dagegen, daß es an die Spitze gestellt werde, aber nicht in dieser Form, daß man es allein an die Spitze stellt und der Logik ins Gesicht schlägt. Sie werden doch nicht behaupten, daß es eine religiöse Arithmetik oder Geometrie u. s. w. gebe. Lassen Sie es in der Form, wie sie Herr Ganahl vorgeschlagen hat, so ist einem Ihrer Wünsche entsprochen. Es ist nur der Antrag gestellt, daß an der Stilisirung eine Änderung eintrete in der vorher bezeichneten Form.

Uz: Die studierten Herren sprechen immer, als ob man mit diesem Paragraphen der Logik ins Gesicht schlage. Ich mit meinem gewöhnlichen Unterthanenverstand finde das nicht; ich möchte wissen, wo das liegt. Es wird jetzt einfach aufgezählt, „der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen“ in erster Linie; ferner kann man ja ganz gut sagen, zweitens „ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen“ zu gewähren, drittens sie für die höheren Fachschulen zc. vorzubereiten. Ja wenn dies unlogisch ist, dann verstehe ich nichts. Daß es eine Reihenfolge ist, welche den Herren vielleicht nicht paßt, kann sein, aber dann sollen sie das sagen und nicht was anderes, das lasse ich mir dann gefallen. Sie wollen es lieber umgekehrt haben, zuerst die andern Fächer vor der Religion. Aber daß dies der Logik ins Gesicht geschlagen sei, das verstehe ich nicht. Deshalb stimme ich dem Antrage zu, wie er hier vorliegt.

Johannes Thurnher: Aus den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Bregenz, Dr. Schmid, könnte man meinen, es stehe entweder im § 1 oder es sei in meinen Ausführungen gelegen, als ob wir religiöse Realfächer z. B. eine religiöse Mathematik wollten. So etwas steht weder im Paragraphen, noch ist es im Sinne meiner Worte zu finden, ich bitte, nur das stenographische Protokoll nachzulesen.

Pfarrer Thurnher: Es muß doch aufgefallen sein, daß das logische Gefühl des Herrn Doctors der Medicin durch diesen Paragraphen so sehr verletzt wird. Er hat nämlich ganz richtig herausgefunden, daß dieser Erziehungszweck im Gesetz für

die Volksschule deutlich ausgesprochen wurde und dann gemeint, es sei nicht notwendig, es hier nochmals zu wiederholen. Dort hat er diesen Paragraphen also nicht für unlogisch gehalten, hier aber auf einmal findet er ihn, nachdem er ungefähr ebenso stilisiert ist, wie dort, ganz unlogisch. Der Herr Vorredner hat gemeint, der Grund, warum man es nicht zu wiederholen brauche, sei der, weil dort schon der Grundsatz ausgesprochen sei, die Jugend müsse sittlich-religiös erzogen werden. Es gibt nun aber ein eigenes Gesetz für die Realschulen. Da ist es an sich genommen nicht einzusehen, warum man das nicht auch wieder hereinnehmen soll, wenn man schon über den Zweck dieser Realschulen spricht. Nehmen wir ein Beispiel. Jedes Dorf hat seine bestimmten Straßentafeln, die sagen, der Weg geht dahin, der dorthin; haben nun diese Wege Abzweigungen, so wird wieder eine neue Tafel hingesezt. Das findet kein Mensch unrichtig, man findet nur leichter den Weg. Wenn wir nun sagen, auch bei dieser Abzweigung im Unterrichte solle der Erziehungszweck nicht aus den Augen gelassen werden, so sehe ich nicht ein, warum Herr Dr. Schmid das unlogisch findet. Ich glaube, das stößt die Herren vielmehr, daß wir den Passus an die erste Stelle gesezt haben; wir wollen eben betont wissen, daß eine religiös-sittliche Erziehung ein Hauptzweck und nicht so ein Nebenzweck auch der Realschulen sei.

Wenn der Herr Abg. Dr. Schmid sagt, mit zwei Stunden Religionsunterricht sei die Erziehung noch nicht abgeschlossen, so hat er ganz recht, wir meinen das auch. Mich wundert da nur, daß er im letzten Jahre, als wir das Volksschulgesetz hier verhandelt haben, nicht losgezogen ist gegen jenen Paragraphen im Volksschulgesetz, der sagt, die übrigen Lehrgegenstände seien unabhängig von dem confessionellen Unterrichte zu docieren.

Ich glaube, wir können da genug bei diesen Bestimmungen bleiben, nämlich wir sagen ja in einem späteren Paragraphen, worin dieses „Religiös-Sittliche“ bestehe, nicht nur im Religionsunterrichte, sondern auch in der religiösen Übung. Darum heißt es auch „in Leitung und Übung“. Es ist also falsch, zu sagen, daß mit zwei Religionsunterrichtsstunden in der Woche die religiös-sittliche Erziehung abgeschlossen sei; es handelt sich auch um die Übung der religiösen Wahrheiten und jener Pflichten, wie sie die Kirche festgesezt hat. Ich

muss gestehen, ich mit meinem einfachen Menschenverstande finde nicht, dass die Logik so malträtirt worden sei, wie die Herren der Linken behaupten wollen.

Pfarrer Zint: Der Herr Abg. Dr. Schmid hat uns den Zusammenhang des Schulwesens zwischen der Volksschule einerseits und der Realschule und dem Gymnasium andererseits in einem Bilde dargestellt; die Volksschule ist der Hauptstamm, Realschule und Gymnasium sind die Ausläufer oder Äste dieses Hauptstammes. Nun das Bild ist richtig.

Herr Abg. Dr. Schmid meint dann, da die Volksschule, der Hauptstamm, auch nach dem letztjährigen Landesschulgesetze, die sittlich-religiöse Erziehung zum Hauptzwecke habe, so verstehe es sich von selbst, dass auch in der Realschule und am Gymnasium sittlich-religiös erzogen werden müsse.

Das wäre nun ganz recht, und wir nehmen die Anschauung des Herrn Dr. Schmid zur angenehmen Kenntnis.

Doch es ist bekannt, dass mitunter Stürme toben, welche vom Hauptstamme einen Ausläufer oder Ast wegreißen, oder man sagt mit Fleiß, absichtlich einen solchen Ausläufer weg vom Stamme, — dann ist aber zu wünschen, dass an dem weggerissenen oder abgefägten Ausläufer erkannt werden kann, zu welchem Stamme er gehört, dass er die Signatur des Hauptstammes trage.

Ich wünsche, dass nicht bloß bei der Volksschule das sittlich-religiöse Moment recht betont werde, sondern dass auch im Realschulgesetze die sittlich-religiöse Erziehung als Zweck dieser Schule genannt werde, und darum stimme ich für den § 1, wie er uns vom Schulausschusse vorliegt.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dressel: Ich habe hier nicht viel zu sagen. Man hat wohl gesagt, in der Gesetzgebung bezüglich der Realschulen und Gymnasien sei der Zweck der sittlich-religiösen Erziehung in § 1 nicht ausgedrückt, und der Herr Abg. Dr. Schmid hat auch gesagt, es sei dies nicht nothwendig, weil es schon im § 1 des Volksschulgesetzes stünde. Das Volksschulgesetz

ist aber ein Gesetz für sich, und wenn man aus demselben etwas für Gymnasien oder Realschulen deducieren wollte, könnte man einwenden, das Gesetz sei für die Volksschulen erlassen worden und nicht für die Mittelschulen. Eine „Wiederholung“ ist übrigens für die Realschulen und Gymnasien nicht erfolgt, weil der diesbezügliche Organisationsentwurf viel älter ist als das Volksschulgesetz. Dort konnte man also gar nicht wiederholen, man hat einfach die Anordnung gelassen, wie sie dort getroffen wurde. Ich habe schon das erstemal bei Beginn meiner Ausführungen gesagt, dass wir keine Gelegenheit gehabt haben, diesen Grundsatz des § 66 sonst irgendwo unterzubringen und wir haben uns deswegen in der Structur des Gesetzes an das Reichsvolksschulgesetz angeschlossen. Man hat dann auch alles kürzer bei einander und weiß von vorneherein, worin der Zweck der Schule besteht. Auch die Anordnung der beiden Punkte, die aufgezählt sind, entspricht dem § 8. Dort steht unter a) der Religionsunterricht, und wie derselbe unter den Lehrfächern die erste Stellung einnimmt, so soll auch bei der Erziehung und Bildung der jungen Leute die religiöse, sittliche Seite in erster Linie gepflegt werden. Darum finde ich nicht, worin der Faustschlag gegen die Logik bestehen soll, ich für meine Person finde nicht einmal einen Schatten davon und empfehle Ihnen die Annahme des § 1, wie er hier vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen. Zu § 1 hat der Herr Abg. Ganahl einen Antrag gestellt, welcher lautet (liest):

„Der Zweck der Realschule ist, eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei sittlich-religiöser Erziehung.“

Ich ersuche jene Herren, die dem Abänderungsantrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Ausschussantrag. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Dressel: § 2. —

Landeshauptmann: Diejenigen Paragraphen, die bloß angerufen werden, sind unverändert aus dem früheren Gesetze herübergenommen, die anderen, bei denen Abänderungen und Anträge vorliegen, werden zur Verlesung gebracht werden.

§ 2 ist angenommen.

Dressel: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 7. Ich werde denselben zur Verlesung bringen (liest): § 7.

„Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatreal Schulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Theil aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.“

Die ersten drei Alineas sind unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden, das vierte ist nur wenig geändert, das fünfte ist neu. Bezüglich des Bezugsparagraphen im ersten Alinea möchte ich bemerken, dass es statt § 27 § 25 heißen soll.

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat der Herr Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Ich muss hier bemerken, dass diese Bezugnahme auf § 27 thatsächlich eine irrige ist und auch im alten Gesetze schon irrig war. Dieser Irrthum hat sich seinerzeit aus dem Grunde eingeschlichen, weil § 27 der Gesetzesvorlage vom Jahre 1868 ursprünglich der jetzige § 25 war und infolge einer Verschiebung der Paragraphen-Anordnung bei der Berathung des Gesetzes, wie es aus der Ausschussvorlage hervorgegangen ist, vergessen wurde, die entsprechende Berichtigung zu machen.

Der Schulausschuss hat zu diesem § 7 einen Zusatz aufgenommen, welcher lautet (liest):

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.

Dieser Zusatz ist fast wörtlich aus § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, herübergenommen. Dort wird gesagt, dass unbeschadet des im § 1 normierten Aufsichtsrechtes des Staates die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt.

Gegen diesen Grundsatz, welcher aus dem Reichsgesetze herübergenommen erscheint, ist also in keiner Weise etwas einzuwenden. Es fällt dabei aber auf, dass diese Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 nicht vollständig herübergenommen worden ist, indem der Vorderatz, enthaltend die Einschränkung „unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes“, das ist nämlich des Aufsichtsrechtes des Staates, ausgeblieben ist.

(Dr. Schmid: Sehr richtig!)

Diese Auslassung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass auch im vorletzten Alinea des § 7 die früher enthaltenen Worte „ganz und in jeder Beziehung“ eliminiert worden sind. Nun erscheint es mir wohl zweifellos, dass ungeachtet dieser Eliminierung im Schlussalinea mit Rücksicht auf das bestehende Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 eine neue Ordnung nicht geschaffen werden könnte. Ich glaube aber aufmerksam machen zu müssen, dass es bedenklich erscheint, ein Gesetz so zu construieren, dass es ohne eine einschränkende Bestimmung eines

anderen Gesetzes nicht richtig ausgelegt werden kann. Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn man schon glaubt eine Bestimmung aus einem anderen Gesetz herübernehmen zu sollen, dieselbe vollständig herüberzunehmen. Ich gebe ja zu, daß der Passus „unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes“ nicht wörtlich herübergenommen werden könnte, weil § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 von der obersten Leitung und Aufsicht über das Unterrichtswesen spricht, während der vorangehende Absatz im Realschulgesetze nur von der „Leitung“ dieser Anstalt spricht. Es würde sich aber darum handeln, den Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte mir daher erlauben, diese meine Anregung dem hohen Hause zur Erwägung zu empfehlen.

Ganahl: Der Herr Regierungsvertreter hat gerade das hervorgehoben, was ich sagen wollte. Ich habe mir nämlich auch den Passus „unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates“ notiert; es ist mir eben auch aufgefallen, daß dieses „Unbeschadet“ im Berichte klüglich ausgeblieben ist. Ich stelle übrigens keinen Antrag, es hat in dieser Körperschaft keinen Zweck (Pfarrer Thurnher: Sehr richtig!), Sie würden ja doch nicht darauf eingehen. Deshalb möchte ich hier nur sagen, was mir aufgefallen ist. Man erkennt da wieder so recht die Tendenz! (Rufe: Gewiß!)

Das letzte Alinea enthält auch eine eigenthümliche Bestimmung (verliest dasselbe.) Ich stelle nun an den Herrn Referenten die Frage, ob die Herren Professoren es künftig nicht mehr nöthig haben, die Kinder in die Kirche zu begleiten, wenn die Leitung der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde allein zusteht. Hat man das wirklich beabsichtigt oder ist nur der Ausdruck unrichtig gewählt?

Pfarrer Thurnher: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat von einer gewissen Tendenz in diesem Gesetze gesprochen; aber er kann ganz beruhigt sein, das ist eine gute Tendenz, die hier zum Ausdruck gebracht wird, und zwar ist dieselbe vom religiösen Standpunkte aus eine ganz zu rechtfertigende Tendenz. Sie steht ganz und gar auf dem Boden des Christenthums und sie ist keine andere, als wie sie Päpste und auch die Bischöfe in Oesterreich als Lehrer der Kirche so oft schon

ausgesprochen und gefordert haben. Gegenüber der bestehenden Gesetzgebung aber haben sie leider wenig Rücksicht gefunden.

Was diese Bestimmung der Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen anbelangt, so fällt mir auf, daß der Herr Abg. Ganahl im letzten Jahre da keinen Anstoß gefunden hat, denn in einem anderen Gesetze, im Reichsvolksschulgesetze ist diese Bestimmung genau so enthalten. Wir haben das bis jetzt immer so aufgefaßt, daß, wenn es sich um das Wesen der religiösen Übungen und des Unterrichtes handelt, die Kirche die Leitung und die Bestimmung hierüber hat; in Bezug auf die Ausführung jedoch der Lehrkörper mithilfe. So etwas versteht sich eigentlich von selbst. Der Religionslehrer an Gymnasien oder Realschulen muß beim Gottesdienste am Altare stehen und kann da doch nicht die Schüler beaufsichtigen; so etwas ist unmöglich. So ist das bis jetzt ausgelegt worden, und man braucht daher diesen Passus nicht wörtlich zu nehmen, im Reichsvolksschulgesetze ist ja auch diese Bestimmung enthalten. Darum fällt es mir auf, daß heuer die Herren einen so gewaltigen Anstoß daran nehmen, das letzte Jahr haben sie kein Haar darin gefunden.

Dr. Schmid: In Hinsicht auf die ausgesprochene Tendenz glaube ich, ist es Sache der Minorität, bezüglich des früher erwähnten und vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter bereits berührten Satzes, „unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes des Staates“, zu beantragen, denselben in diesen Paragraphen aufzunehmen, damit von Seite der Minorität dem Landtage wenigstens gezeigt werde, daß wir die Aufnahme desselben wünschen. Deshalb wird er erhoben, um der einen Tendenz unsere andere gegenüberzustellen, die immer beansprucht wird, daß die Schule, nebst dem, daß die Kirche vollständig ihr Recht gewahrt findet, in erster Linie dem Aufsichtsrechte des Staates untersteht.

Ich erhebe hiemit diesen Antrag.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dann ist die Debatte geschlossen und ich ertheile dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dressel: Wie schon im Berichte gesagt ist, ist hier nur einem Rechte Ausdruck verliehen, das die

staatliche Gesetzgebung der Kirche bezüglich des Unterrichtswesens noch übrig gelassen hat. Was die Gegenüberstellung und die Anordnung der Article betrifft, so haben wir drei solche Fälle in dieser Vorlage, nämlich in den §§ 7, 8 und 22. Da finden sich die Gegenüberstellungen ganz gleichartig gestaltet. Bei § 8 werde ich beantragen, dass die Article in analoger Weise geordnet werden. Ich finde es übrigens nicht notwendig, dass man stricke den Wortlaut eines allgemein erlassenen Gesetzes herübernehmen muss. Es handelt sich hier nur um die Anwendung des allgemein ausgesprochenen Rechtes auf einen speciellen Fall, und diese Anwendung geht nicht über die im Reichsgesetze gezogenen Schranken hinaus. Wir haben keinen Grund, auf die Rechtsverhältnisse, wie sie durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 zwischen Kirche und Staat geschaffen wurden, uns näher einzulassen. Es genügt uns, dass man weiß, wie man das zu verstehen hat.

Ubrigens findet dieses Gesetz gewiss keine falsche Anwendung, denn mit der Ausführung desselben ist ja der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt. Der wird diesem Article ganz gewiss nicht jene Deutung geben, die man vielleicht hier zu finden glaubt. Es ist also keine Gefahr, dass dieser Paragraph eine falsche Anwendung finde, und ich empfehle daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, dass ich zunächst die drei Article, die unverändert aus dem früheren Gesetze herübergenommen sind, mit der einzigen Berichtigung, dass der Bezugsparagraph statt 27 § 25 zu lauten habe, zur Abstimmung bringe.

Ich erkläre diese drei Article mit dieser Berichtigung als angenommen.

Nun kommt das vierte Article, in welchem gegenüber dem früheren Gesetze eine kleine Abänderung enthalten ist, und ich bitte jene Herren, die mit dem vierten Article in der Fassung, wie es verlesen worden und im Gesetzentwurfe enthalten ist, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jetzt kommt das fünfte Article. Hier liegt ein Abänderungsantrag von Seite des Herrn Dr. Schmid vor. Dieser lautet:

„Unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates steht die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zu.“

Ich ersuche jene Herren, die diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die dem Ausschussantrage rücksichtlich des fünften Article zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Nun bitte ich weiterzufahren.

Dressel (liest): II. Die Lehrgegenstände.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,
- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landeschulrathes eingeführt werden.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landeschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Ich beantrage hier eine kleine Abänderung, nämlich im letzten Article, wo es heißt, „die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände u. s. w. das

Wort „übrigen“ zu streichen, dieses Alinea an die Stelle des dritten und Alinea 3 als letztes zu setzen. Dann ist keine Unklarheit drinnen und auch die äußere Form dieses Paragraphen der Structur des § 7 entsprechend; B würde also jetzt lauten:

„Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Audere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landeslehrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeslehrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landeslehrbehörde den Realschulen vorgezeichnet.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 8 das Wort?

Regierungsvertreter: In § 8 ist mit einer weiteren, jetzt als Schlussalinea gesetzten Einschaltung der Regierungsvorlage entsprochen worden. Ich kann mich mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Verschiebung nur einverstanden erklären, weil dadurch erst zum Ausdrucke kommt, wer bezüglich der zwei Stunden übersteigenden Anzahl von Stunden für den Religionsunterricht zu entscheiden hat. Ich hätte hier nun eine Bemerkung zu machen. Der Schlusssatz des nunmehr letzten Alineas ist dem Normallehrplane entnommen. Es ist aber dabei doch eine kleine Auslassung vorgekommen, und zwar heißt es in der bezüglichen Bestimmung des Normallehrplanes nach der „kirchlichen Oberbehörde“ „für Israeliten durch die Vorstände der Cultusgemeinden“. Ohne darauf näher einzugehen, ob diese Bestimmung für Vorarlberg praktisch ist oder es werden kann, glaube ich doch, dass ein Gesetz so eingerichtet sein soll, dass es auch für mögliche künftige Fälle vorsieht, und ich glaube auch darauf hinweisen zu sollen, dass in dem Gesetze vom 26. Juni 1872, § 4, die Bestimmung enthalten ist, dass die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen für jede Confession sicher zu stellen ist, von welcher mehr

als 20 Schüler in allen Classen vorhanden sind. Es ist ja immerhin möglich, dass dieser Fall bezüglich der Israeliten an einer Realschule Vorarlbergs einmal eintritt, und ich wäre daher der Anschauung, dass für diesen Fall im Gesetze auch vorgesorgt werden solle.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter noch das Wort?

Ganahl: Nach der Abänderung, wie sie der Herr Referent beantragt hat, ist dieser Paragraph acceptabler geworden, denn wie er erst vorlag, hätte die Landeslehrbehörde keinen Einfluss und die Kirche allein zu bestimmen gehabt, wie viele Stunden Religionsunterricht ertheilt werden sollen. Das ist natürlich für eine Anstalt nicht gleichgiltig. Speciell an Realschulen sind die Schüler an den oberen Classen überbürdet, und wenn da ein recht eifriger Katechet — und es gibt solche — vier, fünf oder mehr Stunden Religionsunterricht in der Woche verlangen würde, so müsste dadurch naturgemäß der andere Unterricht beeinträchtigt werden. Es ist fogar durch die Verordnung vom 19. Juli 1856, betreffend die Stellung der Religionslehrer an Gymnasien, vorgesorgt worden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856 bestimmt, dass die Gymnasial-Directoren darüber zu wachen haben, dass von der vorschriftsmäßigen Einrichtung des Religionsunterrichtes in Bezug auf die Gliederung seiner Haupttheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und die zu gebrauchenden Lehrbücher nicht willkürlich abgewichen werde.

In Betreff der Beobachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik unterliegen die Religionslehrer der Controle des Directors.

Diese Bestimmungen sind in der Concordatszeit getroffen worden, Ihnen aber genügten sie nicht, Sie giengen weiter, — noch weiter, als man in jenen Zeiten gegangen ist.

Ich möchte bei diesem Paragraphen auch noch die Form tadeln. Es heißt hier, Unterrichtsgegenstände sind: A. die obligaten und B. die freien Lehrgegenstände. Dann kommen dazwischen die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Dafür sollte doch, wenn dieselben schon darin sein müssen, ein eigener Paragraph gemacht werden. Das wäre formell richtiger, wie das auch in

Oberösterreich s. Z. geschehen ist. Im § 9 des oberösterreichischen Realschulgesetzes ist das dritte Mlinea des Abschnittes B vom § 8 enthalten, lautend: Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeschulrathes im Berordnungswege festgesetzt. Es muß auffallen, wenn man mitten unter den Freigegegenständen auf einmal die Bestimmungen über den religiösen Unterricht sieht. Das ist übrigens nur eine Formsache, der Fehler ist schon in der Regierungsvorlage einigermaßen enthalten.

Regierungsvertreter: Ich möchte nur aufmerksam machen, daß diese Form nicht allein in unserem Gesetze, sondern auch in anderen Realschulgesetzen vorkommt. Es unterliegt nach meiner Anschauung keinem Zweifel, daß die Sache folgendermaßen aufgefaßt und gedacht war; als erstes Mlinea: „Unterrichtsgegenstände der Realschule sind u. s. w. bis „eingeführt werden“, und zweites Mlinea „die „Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen „Classen“ u. s. w. Es sind diese zwei Absätze allerdings nicht scharf geschieden; aber die Sache läßt sich so denken und aneinanderreihen. Da sich diese Form in einer größeren Anzahl von Realschulgesetzen und auch im Vorarlberger Gesetze findet, hat wohl auch die Regierungsvorlage keinen Anlaß zu einer Änderung genommen. Es läßt sich indes nicht leugnen, daß die Sache durch Anordnung eines eigenen Paragraphen nur deutlicher gemacht würde.

Johannes Thurnher: In diesem Punkte stimme ich den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Ganahl, daß es nämlich zweckmäßig wäre, aus den letzten zwei Mlinea des § 8 einen eigenen Paragraphen zu machen, vollkommen bei, und ich bin bereit, einem diesbezüglichen Antrage meine Zustimmung zu geben.

Das hat dann allerdings zur Folge, daß die andern Paragraphen verschoben werden müssen. Es scheint dies das beste zu sein, was von Seite des Herrn Landeshauptmannstellvertreters in Anregung gebracht worden ist.

Landeshauptmann: Was die Paragraphenzahlen anlangt, so kommt es oft vor, daß Paragraphen

geändert werden müssen. Es wird dies dann bei der Correctur schon besorgt werden.

Dr. Schmid: Nach dem, was der Herr Berichterstatter als Correctur der vorliegenden Fassung in diesem Paragraphen vorgebracht hat, glaube ich, ist es nicht mehr nothwendig, einen eigenen Paragraphen zu constituieren, weil nach dieser Verschiebung die Sache nicht mehr so unrichtig aussieht, und es den bestehenden Realschulgesetzen unseres Landes und auch der meisten übrigen Länder entspricht, daß dieser Punkt hier angebracht wird. Wenn der Antrag angenommen wird, wie ihn der Herr Berichterstatter zuletzt vorgebracht hat, stimme ich demselben bei.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Die Anregung, welche gemacht worden ist, ist an sich ganz gut, allein ich finde doch keine Gründe, welche stark genug sind, mich dazu zu bewegen, hier einen neuen Paragraphen zu schaffen und sämtliche folgenden zu verschieben; die Sache selbst wird ja genügend verstanden. Man kann ja das ganze von „Unterrichtsgegenstände“ bis herab zu „eingeführt werden“ als erstes Mlinea betrachten, dann kommt das weitere. Herr Dr. Schmid hat ganz Recht, es wird das wesentliche der Sache ausgedrückt wie in anderen Gesetzen. Nothwendigkeit, eine Änderung zu treffen, liegt keine vor, und ich wäre nicht dafür, daß etwas geändert werde, und ich beantrage, den § 8 so anzunehmen, wie ich ihn vorgelesen habe, nämlich mit der betreffenden Umstellung.

Landeshauptmann: Es liegt kein anderer Antrag vor, daher bringe ich den Ausschussantrag, und zwar mit der vorgenommenen Abänderung, wonach das Wort „übrigen“ im vierten Mlinea gestrichen und al. 4 zu 3, al. 3 zu 4 gemacht werden soll, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die zu dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen zu III.

Dressel: § 9; ich muß bemerken, daß zweimal das Wort „Classe“ nach der alten Schreibweise mit „K“ stehen geblieben ist. Sonst habe ich zu § 9 nichts beizufügen; er ist in der alten Form.

Landeshauptmann: Diese Correctur wird vorgenommen werden.
§ 9 ist also angenommen.

Dressel: § 10.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 11. Auch hier sind zwei Correcturen bezüglich „Classe“ zu machen.

Landeshauptmann: Diese Correctur wird immer vorgenommen werden.
Angenommen.

Dressel: § 12.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 13.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 14 nach der Regierungsvorlage. Dieser lautet (liest):

§ 14. Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landeschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

Landeshauptmann: Wenn zu § 14 niemand mehr das Wort wünscht, betrachte ich denselben als angenommen.

Dressel: § 15.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Landeschulinspector.

K. I. Landeschulinspector Gebhard Baldauf:
Hohes Haus! Es sei mir gestattet, zu diesem Paragraphen einige Bemerkungen zu machen. Nach der Ministerial-Berordnung vom 7. April 1899 haben Privatisten ein Gesuch um Zulassung zur Maturitätsprüfung an die Landeschulbehörde einzureichen. Daraus folgt, daß es im Ermessen des Landeschulrathes liege, diesen Gesuchen zu willfahren oder dieselben unter Umständen auch abzuweisen, mit andern Worten, er kann unter gewissen Voraussetzungen die Ablegung der Prüfung gestatten, er wird aber auch unter gewissen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung nicht gestatten können. Nun, wenn dem Landeschulrath dieses Ermessen anheim gestellt ist, so glaube ich, sollte man auch hier in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gar so strenge sein. Ich meine, jeder Landeschulrath verdient soviel Vertrauen, daß er einen Privatisten nur unter solchen Umständen und in solchen Fällen abweisen wird, wenn gegen denselben wirklich Bedenken vorliegen. Nun ist hier im Entwurfe allerdings eingeschoben, „wenn keine sittlichen Bedenken gegen seine Zulassung zu den höheren Studien obwalten“. Mir kommt vor, daß durch diesen Zusatz die Sache doch nicht erschöpft wird. Es ist ja möglich, daß auch andere Bedenken vorliegen, welche nicht gerade sittlicher Natur sind; daher meine ich, dürfte man die Entscheidung darüber dem Landeschulrath überlassen und die Regierungsvorlage in dem Wortlaute, wie sie vorliegt, annehmen. Dadurch wird die Lernfreiheit nicht geschmälert. Ich habe hier ein Realschulgesetz vom 24. August 1899, betreffend die Realschulen in Galizien, vor mir, und der Zufall will es, daß in diesem Gesetzesparagraphen viermal durch das Wort „können“ den Landeschulbehörden ein freierer Spielraum für die Entscheidung über die Aufnahme eines Privatisten oder Externen eingeräumt wird. Es heißt in § 16: „Privatschüler, welche die von der Realschule zu ermittelnde Bildung durch

häuslichen Unterricht erhalten haben, können in jede Classe . . . aufgenommen werden.“

In demselben Paragraph, al. 2: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Privatist vom Landeschulrathe zu einer Jahresprüfung zugelassen werden.“

§ 19: „Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatist angehören, können für besondere Zwecke vom Landeschulrathe zur außerordentlichen Prüfung an den Realschulen zugelassen werden.“

§ 20, al. 4: „Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatist angehören, können vom Landeschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.“

Warum sollte man also den Landeschulrath für Vorarlberg durch Änderung der Regierungsvorlage in den Verdacht setzen, als verdiente er nicht dasselbe Vertrauen, das ihm in anderen Ländern entgegengebracht wird?

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Ganahl: In derselben Sache ist von Seiten des Regierungstisches das gesagt worden, was ich betonen wollte. Ich habe mich auch speciell gestoßen an der Polizeibestimmung, gegen die Zulassung zu den höheren Studien dürfen sich keine sittlichen Bedenken ergeben. Mir ist es unfassbar, wie man so etwas in ein Gesetz aufnehmen kann. Das soll man den Landeschulbehörden überlassen; es macht doch einen ungünstigen Eindruck, wenn man solche Polizeibestimmungen in einem Gesetze liest. Weiters habe ich nichts zu bemerken, weil mir der Herr Vorredner das Material weggenommen hat.

Jodot Fint: Auf das zu antworten, was gegen die sittlichen Bedenken vorgebracht wurde, überlasse ich dem Herrn Berichtstatter, er wird uns sagen, woher diese Bemerkung stammt. Aber ich möchte auf etwas anderes zu sprechen kommen. Es ist uns nämlich von Seite des Regierungstisches gesagt worden, daß in einem galizischen Realschulgesetze viermal das Wort „können“ vorkommt, und es ist uns vorgeschlagen worden, auch dieses Wort zu wählen. Ich hätte mich nun nicht zum Worte gemeldet, wenn sich nicht der Herr Landeshaupt-

mannsstellvertreter dieser Anschauung angeschlossen und empfohlen hätte, daß das Wort „können“ Aufnahme finden soll. Ich muß nun mittheilen, daß mir in der letzten Tagung des Reichsrathes ein Herr, der für mich allerdings gerade keine Autorität ist, aber den Herren der Minorität vielleicht mehr oder weniger imponiert, schwere Vorwürfe gemacht hat, daß im letzten Jahre bei Beschlußfassung des Landeschulgesetzes wiederholt die Worte „können“ und „sollen“ aufgenommen wurden. Der betreffende Herr ist Herr Reichrathsabgeordneter Drexel. Dieser Herr hat ausdrücklich zu mir gesagt, in einem Gesetze dürfe kein „kann“ oder „soll“ vorkommen. Ich wundere mich nun, daß heute die Herrn der Minorität dies doch aufnehmen wollen. Herr Abg. Ganahl hat ja selbst gesagt, daß ihm das imponiere, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat. Ich glaube nicht, daß wir diesen Fehler machen, und wir werden daher statt „können“ „sind“ hineinnehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichtstatter hat das Wort.

Dressel: Zur vorliegenden Regierungsvorlage muß ich bemerken, daß es in den „erläuternden Bemerkungen“ bezüglich der Privatstudierenden heißt: „Privatstudierende aber werden verpflichtet, einen glaubwürdigen Nachweis ihrer Vorbildung zu liefern. Weiters wird auch für die Privatstudierenden das Minimalalter, in welchem sie sich der Reifeprüfung unterziehen können, mit Rücksicht auf das im § 9 für den Eintritt in die erste Classe fixierte Minimalalter von 10 Jahren, das vollendete oder in demselben Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Prüfung fällt, zu vollendende 17. Lebensjahr festgesetzt.“

Die im § 15 enthaltenen Bestimmungen, wo und wann die Gesuche um Zulassung zur Prüfung zu überreichen sind, wurden als untergeordnete Details auf den Verordnungsweg verwiesen.“

Hier ist also nirgends die Bestimmung, daß es dem Landeschulrathe überlassen bleibe, nach seinem Belieben darüber zu verfügen, ob Einer zur Reifeprüfung zuzulassen ist oder nicht. Nun liegen mir auch die „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Osterreich“ vor. Da

heißt es — und das ist eine nähere Bestimmung zu § 79 des von mir citierten Organisationsentwurfes vom Jahre 1849 — Seite 25 unter anderem (liest): „Externe, d. i. Prüfungscandidaten, welche weder als öffentliche Schüler, noch als Privatisten der obersten Classe an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren, müssen, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, 1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und bei der Landes Schulbehörde jenes Kronlandes, in welchem sie die Maturitätsprüfung abzulegen wünschen, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen. In diesem . . . Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort des Bittstellers, dann Namen und Stand des Vates oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Candidat die Gymnasialbildung erlangt hat. 2. Die Landes Schulbehörde hat diese Nachweisungen zu prüfen und über deren Richtigkeit im Falle eines Zweifels nähere Erhebungen zu pflegen. Sind die Nachweisungen befriedigend, so hat die Landes Schulbehörde ein Gymnasium zu bestimmen, an welchem mit solchen Candidaten die Maturitätsprüfung . . . vorzunehmen ist! 3. Weisen die der Landes Schulbehörde vorgelegten Documente die gesetzliche Bedingung der Zulassung nicht nach oder ist aus ihnen, beziehungsweise aus den über sie gepflogenen Erhebungen zu ersehen, daß es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder daß es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben gebracht, oder endlich, daß gegen seine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten, so ist sein Gesuch abzuweisen“ — sonst aber hat der Landes Schulrath, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, den betreffenden Gesuchsteller einfach einem Gymnasium zuzuweisen, wo er die Prüfung zu machen hat; er kann ihn also nicht brevi manu abweisen.

Mit diesem „Können“ in der Regierungsvorlage wird eine gewisse Willkür statuiert. Früher hat es geheißt, wenn einer 18 Jahre alt ist, sei er unbedingt zur Prüfung zuzulassen. Die Regierungsvorlage nimmt einen gerade entgegengesetzten Standpunkt ein, und setzt es in das Belieben der Landes Schulbehörde, ob sie ihn zulassen wolle oder

nicht. Wir haben nun einerseits diese Willkür ausgeschlossen dadurch, daß wir setzen „sind zuzulassen“; andererseits haben wir die Bedingungen erweitert, unter welchen die Zulassung zu erfolgen hat, und in dieser Beziehung hat, wie ich glaube, der Schulausschuß im Anschluß an die verlesenen „Weisungen“ die richtige Mitte eingehalten. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Es liegt kein Gegenantrag vor, daher schreite ich zur Abstimmung über diesen Paragraphen und eruche jene Herren, die demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dressel: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: IV. § 17. —

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 17 das Wort?

Wenn sich niemand meldet, betrachte ich denselben als angenommen.

Dressel: § 18. Hier sind zwei Correcturen vorgenommen worden, nämlich statt „Individuen“ ist gesetzt „Lehrpersonen“, und statt „Gymnastik“ habe ich „Turnen“ geschrieben. Sonst ist dieser Paragraph so gelassen, wie er im alten Gesetze steht.

Landeshauptmann: Wenn niemand dazu das Wort wünscht, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Dressel: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: Es kommt § 21 nach der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Ich glaube, es kann hier von der Verlesung Umgang genommen werden,

da er in den Händen der Herrn ist und kein speciellcs Verlangen gestellt ist. — § 21 ist angenommen.

Dressel: § 22. Die ersten drei Alinea sind aus dem alten Gesetze herübergenommen, ein weiteres, neues Alinea ist als letztes beigelegt. Dieses Alinea stützt sich auf das Gesetz vom 20. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 86.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 23. Zu der alten Fassung dieses Paragraphen ist ein Beisatz hinzugekommen. Bezüglich der Anstellung der Neben- und Hilfslehrer war nur von Staatschulen die Rede, bezüglich solcher Anstellungen an Landeschulen aber war nichts bestimmt. Es ist also hier eine kleine Änderung getroffen, indem gesetzt ist: „Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatschulen vom Landeschulrath, bei Landeschulen vom Landes-Ausschusse bestellt.“

Nach dem Gesetze haben die Landeschulbehörden auf die Ernennung und Bestellung auch von Nebenlehrern irgend welche Ingerenz, und es sollte auch hier heißen, diese Bestellung von Hilfs- und Nebenlehrern unterliege der Bestätigung des Landeschulrathes, damit auch er irgendwie theilhaftig ist; er ist es bei Privat- und Staatschulen, nur bezüglich der Landeschulen besteht eine Ausnahme.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir das schriftlich zu geben.

Der Herr Berichterstatter beantragt zu § 23 einen Zusatzantrag, daß es heißen soll nach dem Worte „bestellt“: „Diese Bestellung bei Landeschulen unterliegt der Bestätigung des Landeschulrathes.“

Wünscht jemand zu § 23 noch das Wort?

Nachdem dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn mit der Abänderung als angenommen.

V. Von den Privatanstalten.

Dressel: § 24. Hier ist im Drucke ein Wort ausgeblieben, es soll nämlich im Punkt 1 nach dem Worte „wöchentlich“ heißen „wenigstens“. Es entspricht dies auch dem früheren Paragraphen (8).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort?

Regierungsvertreter: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der letzte Satz dieses Paragraphen „Unter gleichen Voraussetzungen . . .“ wohl als selbständiges Alinea gestellt werden muß, nachdem sich diese Voraussetzungen und Bedingungen nicht nur auf Punkt 3, sondern auf alle drei Punkte beziehen.

Landeshauptmann: Dem könnte dadurch entsprechen werden, daß man diesen Satz als Punkt 4 aufnimmt, oder doch ihn als ein selbständiges Alinea setzt. Wer wünscht noch das Wort zu § 24?

Pfarrer Fink: Ich meine, es sollte heißen statt „begründen“ zu „gründen“.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen positiven Antrag, Herr Pfarrer?

(Pfarrer Fink: Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter!)

Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Ich habe die letzten 2 Punkte einfach aus dem alten Gesetze herübergenommen, ohne sie genau auf die stilistische Schönheit zu prüfen und bin vollständig damit einverstanden, daß der letzte Satz des § 24 als neues Alinea gesetzt werde, und daß es heißen soll statt „begründen“ zu „gründen“. Ich beantrage die Ausnahme des § 24 in der richtig gestellten Fassung.

Landeshauptmann: § 24 erhält also eine Abänderung dadurch, daß in Punkt 1 das Wörtchen „wenigstens“ eingesetzt wird, und in Punkt 3 der letzte Satz „Unter gleichen Voraussetzungen . . .“ als eigenes Alinea gesetzt wird, und statt „begründen“ wird zu „gründen“ zu stehen kommen. Ich erkläre, nachdem kein Widerspruch erhoben wird, den Paragraphen mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen und Ergänzungen für angenommen.

Dressel: § 25.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 26.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 27.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 28.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 29. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft, und das Landesgesetz vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen hat gleichzeitig außer Wirksamkeit zu treten.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Landeshauptmann: Angenommen.
Titel und Eingang des Gesetzes.

Dressel: Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Realschulen. Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erfolgt, betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen.

Dressel: Ich beantrage die sofortige 3. Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, in die 3. Lesung des Gesetzes einzugehen. Wenn keine Einwendung gegen diesen Antrag erhoben wird, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Gesetzentwurf, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist, einschließlich der noch vorzunehmenden Druckfehlercorrecturen, in 3. Lesung angenommen werde, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität vorhanden. Somit hätten wir diesen Gegenstand erlediget.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Vereines gegen Trunksucht. Ich ersuche den Berichtstatter Herrn Abg. Pfarrer Fink das Wort zu nehmen.

Pfarrer Fink: Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat mich beauftragt, mündlich in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten. Ich glaube, mich in dieser Angelegenheit nicht kürzer fassen zu können, als wenn ich ganz kurz den Bericht verlese.

(Verliest Bericht und Antrag aus Beilage XLIII.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist erlediget.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die geplante Regelung der Frug und des Ebaches bei Koblach und über die sonstigen geplanten Arbeiten an der Dornbirner Ach und ihren Nebenflüssen.

Ich ertheile dem Berichtstatter Herrn Martin Thurnher das Wort.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Das Werk der Rheinregulierung ist schon sehr weit fortgeschritten, und in wenigen Tagen wird der Rhein in seinem Unterlauf in sein neues Bett geleitet werden. Ebenso wird nach vollendeter Ableitung der Dornbirner Ache und der Lustenauer Gewässer die Binnengewässercorrection im mittleren Rheinthale durch Verlängerung des Koblacher Canales schon in den nächsten Jahren zur Durchführung gelangen. Wenn dazu noch die Verbauung der Wildbäche im österreichischen Rheingebiete, die mit einem Kostenaufwande von 1½ Millionen Gulden durchgeführt wird, in Betracht gezogen wird, muß diese im Zusammenhang stehende Gesamtarbeit

als ein großes Werk angesehen werden, welches bei seiner allseitigen soliden Durchführung für Borarlberg und insbesondere für das Rheinthal von außerordentlichem Nutzen und Vortheil sein wird. Wenn dieses Werk aber vollständig werden soll und die versumpfte Rheinebene im österreichischen Territorium der Cultur wieder gewonnen und in fruchtbare Gefilde umgewandelt werden soll, und die künftige Gefährdung der mit so vielen Kosten durchgeführten Binnengewässer correction und nicht minder die Gefährdung weiterer Gebiete und selbst der Rheincorrection hintangehalten werden soll, muß auch die Verbauung anderer Bäche ins Auge gefaßt werden. Es sind das in erster Linie die Frutz, der Ehbach, die Dorubirner Ach und deren Nebengewässer. Für heute handelt es sich um die Regulierung der Frutz und des Ehbaches. Die Nothwendigkeit und die Wichtigkeit der Regulierung dieser zwei Gewässer will ich nicht besprechen, es ist dies in dem umfangreichen, dem hohen Hause vorliegenden Berichte in eingehendster Weise geschehen, und ich brauche daher nur auf die Ausführungen des Berichtes hinzuweisen. Die Regulierung der Frutz ist für einen bedeutenden Theil des Landes von großer Wichtigkeit. Beim Ausbruche derselben würde die ganze Gegend von Rankweil bis Lustenau gefährdet sein. Denn mag bei der Regulierung des Koblacher Canales derselbe auch eine genügende Breite und Tiefe erhalten, so wird derselbe, wenn das Hochwasser der Frutz einmal die Dämme durchbricht oder die Ufer überschreitet, doch nicht hinreichen, um das Hochwasser der Frutz aufzunehmen, und so würde der Wert und Nutzen der Regulierung für das österreichische Rheinthal in Frage gestellt werden. Es möge daher die Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses der würdige Schluss unserer diesjährigen zahlreichen Arbeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiete sein. Durch die Annahme dieses Antrages werden wir dafür vorsorgen, daß durch die Verbauung der Frutz und auch der andern nicht in die Binnencorrection einbezogenen Gewässer der Rheinebene das Werk der Rheincorrection in einer Weise ergänzt wird, daß nach menschlicher Voraussicht das Rheinthal gesichert und der seit Jahrzehnte versumpfte Boden wieder der Cultur zugeführt werde. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Annahme, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung und den interessierten Gemeinden Verhandlungen über die Durchführung der mit einem Aufwande von K 628.000 veranschlagten Regulierung der Frutz und des Ehbaches zu pflegen und auf Grundlage des erzielten Resultates dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Dieser Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Hohes Haus!

Eine Session in der Dauer von 34 Tagen liegt hinter uns, und in der Zeit vom 26. März bis zum heutigen Tage waren die Vertreter des Borarlberger Volkes, ich darf wohl mit vollem Rechte sagen — in eifrigster unverdrossenster Thätigkeit versammelt, um das vorliegende reiche Beratungsmaterial zu bewältigen. In 14 Haus- und zahlreichen Sitzungen der 3 Ausschüsse wurde unsere Arbeit nach reiflicher Prüfung und Berathung zu Ende geführt und auf allen Gebieten zum Wohle der Bevölkerung Ersprießliches und Segensreiches theils angebahnt, theils vollführt. Wohl selten seit Bestand unserer Landesverfassung hatte sich der Landtag so intensiv mit rein materiellen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, wohl noch nie wurde unsere Thätigkeit von allen Herren Abgeordneten, ungeachtet sonstiger Divergenz der politischen Ansichten von dem guten Willen und streng objectiver Anschauung der Sachlage geleitet, für die einzelnen Gemeinden und Bezirke, welche zur Hebung ihrer Wohlfahrt oder zur Abwendung drohender durch Elementarereignisse verursachter Gefahren sich bittend um Hilfe an die Landesvertretung wandten, die erforderliche Hilfe zu leisten, als in dieser heute ablaufenden Session.

Auf dem Gebiete der Förderung der Communicationen, auf welchem in der verfloßenen

Session durch die finanzielle Beteiligung des Landes an der Bregenzerwaldbahn und speciell durch das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz, betreffend den Bau von Concurrrenzstraßen, der Grund zu einer totalen Umgestaltung des Verkehrswesens in beinahe allen Landestheilen gelegt und auf Jahre hinaus ein reiches Feld der Thätigkeit für den Landes-Ausschuß und dessen technische Organe, sowie für die Gemeinden geschaffen worden ist, erfolgte in der heute zu Ende gehenden Session ein weiterer hochbedeutender Schritt, indem das Land sich mit einer namhaften Summe an der Herstellung der Montafoner Bahn zu beteiligen bereit erklärte und damit auch diesem wichtigen, an Naturschönheiten so gesegneten, gewerbsfleißigen Thale die Hebung des Verkehrs in Aussicht stellte und andererseits in Ergänzung des Straßengesetzes den Gemeinden des Vorderwaldes in nächster Zeit das Zustandekommen der für dieselben geradezu eine Lebensfrage bildenden Zufahrtsstraße zum künftigen Bahnhof Lingenau der Bregenzerwaldbahn in nicht allzuferner Zeit die Vollenbung einer Straßerverbindung vom genannten Bahnhof durch das ganze Gebiet des Vorderwaldes bis zur Reichsgrenze sicherte.

Noch umfangreicher gestaltete sich in dieser Session die Mitwirkung der Landesvertretung zum Zustandekommen einer Reihe Uferschutz- und Regulierungsbauten, deren Realisierung in den meisten Fällen für die beteiligten Gemeinden nicht bloß Schutz ihrer Gründe, sondern sogar die Sicherung ihrer Existenz involvieren. Ich hebe hier nur hervor die Schutzbauten am linken Ufer der Luß bei Ludesch, den Gesetzesentwurf, betreffend die Verbauung des Bizauerbaches, die Subventionierung von Wuhrbauten in Klösterle und Koblach, endlich die Anbahnung einer, in einem gewissen Zusammenhange mit der internationalen Rheinregulierung und der Wildbachverbauung stehenden großartigen Action, deren Grundstein wir soeben gelegt haben durch Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend eine in großem Stile durchzuführende Regulierung der Frutz und des Chbaches.

Bei dieser den größten Theil der verfügbaren Zeit in Anspruch nehmenden, auf Hebung des Verkehrs und auf Schutz vor dem reisenden Element gerichteten Bestrebungen der Landesvertretung wurden

jedoch andere, das geistige und leibliche Wohl der Bevölkerung berührende Angelegenheiten keineswegs außeracht gelassen.

Die geplante Action zur Ermöglichung des Anschlusses unseres Landes an die niederösterreichische Lebensversicherungsanstalt, bei deren Verwirklichung Hunderten von Bewohnern unseres Landes für den Todesfall die Sicherung von Ersparnissen für ihre Hinterbliebenen gewährleistet wird, erscheint von diesem Standpunkte aus hochbedeutend.

Dem einen schweren Kampf kämpfenden Gewerbestande hat die Landesvertretung, nachdem derselben leider dormalen keine Kompetenz zur Mitwirkung an jenen legislativen Maßnahmen zusteht, die zur Rettung des Gewerbes nothwendig scheinen, doch innerhalb der ihr gezogenen Schranken ihre hilfreiche Hand nicht vorenthalten; ich erwähne hier nur die namhafte materielle Unterstützung, welche der k. k. Stickereischule und dem Wanderunterrichte für Sticker votiert wurde, die Subventionierung verschiedener gewerblicher Verbände und der Gewerbeausstellung in Dornbirn.

Endlich wurden auch zur Förderung des Unterrichtswesens wichtige Beschlüsse gefaßt. Ich erwähne nur das heute beschlossene Realschulgesetz und die der Dornbirner Realschule neuerlich gewährte Subvention, verbunden mit der Inaussichtnahme energischer Unterstützung der Verstaatlichungsaktion, endlich die alljährlich wiederkehrende Remuneration der sonntäglichen Fortbildungsschulen.

Allerdings hat das vor Ihren Augen, verehrte Herren, entwickelte Bild unserer Thätigkeit auch dunkle Seiten.

Die zahllosen finanziellen Anforderungen, welche auf dem Gebiete der Schule, des Straßen- und Wasserbauwesens aus allen Landestheilen in den letzten Jahren und heuer an das Land herantraten, werden dessen finanzielle Kräfte über Gebühr in Anspruch nehmen und lasten schwer auf uns. Dessenungeachtet konnten diese Anforderungen nicht zurückgewiesen werden, weil deren Realisierung meist absolut nothwendig, vielfach auch segensreich und außerordentlich wichtig für die Zukunft ist.

Dafür muß aber in Zukunft bei allen derartigen Anforderungen unter strenger Prüfung von deren Nothwendigkeit oder bloßen Nützlichkeit, weise Sparsamkeit und strenges Maßhalten die Richtschnur

der Landesvertretung bilden, sollen nicht die geordneten Finanzen des Landes erschüttert oder doch getrübt werden.

Es erübrigt mir noch am Schlusse unserer angestregten Thätigkeit Ihnen allen, meine verehrten Herren, für ihren Eifer und ihre Hingebung und insbesondere auch für Ihr allseitiges collegiales Zusammenwirken und ihre sachlichen Verhandlungen den wärmsten Dank auszusprechen. Sie dürfen, zum heimatlichen Herde zurückgekehrt, an Ihre diesjährige Thätigkeit mit Befriedigung und dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht zurückdenken.

Insbesondere gilt mein wärmster Dank auch dem hochverehrten Herrn Vertreter der hohen Regierung, Herrn k. k. Statthaltereirath Grafen Huyn, welcher wieder in seiner ausgezeichneten Weise unseren Berathungen seine rastlose Mitwirkung gewährt, allen unseren Agenden sein regstes Interesse entgegengebracht und dadurch so viel zur Förderung derselben beigetragen hat.

Hohes Haus! Wie zu Beginn unserer Arbeit, so wollen wir auch am Schlusse derselben in alterprobter, nie wankender Treue und Anhänglichkeit unseres allgeliebten Kaisers gedenken und den Allmächtigen bitten, daß Er unseren gütigen Landesvater Seinen Völkern noch viele Jahre bis zur höchsten Grenze des menschlichen Alters erhalte.

Und so rufen wir denn, von patriotischer Begeisterung durchdrungen: Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät unser geliebter Kaiser und Landesherr lebe hoch! hoch! hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen Hochruf des Herrn Landeshauptmannes mit großer Begeisterung ein.)

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Der Landtag von Vorarlberg hat in der abgelaufenen Session

insbesondere zahlreiche wirtschaftliche Angelegenheiten aus verschiedenen Theilen des Landes der Lösung zugeführt. Ihr Bestreben, meine sehr geehrten Herren, in solchem Maße für das Wohl des Landes zu wirken, wird gewiss von der Bevölkerung anerkannt und gewürdigt werden, und es hat auch die Regierung, welche zu vertreten ich die Ehre habe, und welcher die Interessen des Landes sehr am Herzen liegen, vollen Grund, Ihnen für diese Ihre Thätigkeit besten Dank zu wissen.

Dem geehrten Herrn Landeshauptmann spreche ich für die überaus liebenswürdigen Worte, mit welchen er auch heute wieder meiner Mitwirkung an den Geschäften des Landtages gedachte, meinen verbindlichsten Dank aus und sage Ihnen allen ein herzliches Lebewohl!

Martin Thurnher: Ich spreche im Namen aller Abgeordneten dem verehrten Herrn Landeshauptmann für die umsichtige und objective Leitung der Verhandlungen, sowie für die wohlwollende und eifrige Förderung derselben wie nicht minder für sein erspriechliches, hingebungsvolles, opferreiches Wirken für das Wohl unseres geliebten Landes den wärmsten und aufrichtigsten Dank aus.

(Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich danke wärmstens für diese Worte der Anerkennung und erkläre die IV. Session der 8. Landtagsperiode mit Lebewohl-Rufen und dem Rufe: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!“ für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten mittags.)

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung am 28. April 1900

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.



Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend: Hochwft. Bischof und Dr. Waibel.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Huny
und Herr k. k. Landeschulinspector Gebhard Baldanf.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 40 Min. vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Realschul-Gesetzentwurf. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Dressel: Hohes Haus! In der Sitzung vom 17. April d. J. wurde dem Schulausschusse eine Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Vorarlberger Realschulgesetzes, zugewiesen. Die Abänderung betrifft die §§ 8, 14, 15 und 21. Im § 8 wird unter die obligaten Lehrgegenstände anstatt der englischen Sprache die italienische als obligater Gegenstand eingesetzt und das Englische unter die freien Fächer verwiesen; in diesem Paragraph wird weiters noch das Turnen unter die obligaten Fächer eingereiht. Sonst bleibt dieser Paragraph wie bisher. Dann wird im § 14 bezüglich der Maturitätsprüfung eine Beschränkung getroffen. Bisher konnte ein Schüler der VII. Classe Realschule die Maturitätsprüfung ablegen,

wenn er auch im Fortgange die Note „ungenügend“ hatte, d. h. also, wenn er nach den sonstigen Verhältnissen noch hätte ein Jahr weiter studieren müssen. Er mußte zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, und das hatte die misliche Folge, daß dieser Schüler unter normalen Verhältnissen auch bei der Maturitätsprüfung die Note „ungenügend“ bekam, oder es konnte ihm durch Zufall glücken, daß er trotz des schlechten Fortganges in der VII. Classe dennoch ein Reifezeugnis bekommen mußte, weil er zufälligerweise die Fragen, die an ihn gestellt wurden, zu beantworten wußte. Um diesem Mißstande abzuhelpen, wird im § 15 bestimmt, daß ein Schüler der VII. Classe genügende Fortgangsnoten haben muß, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden. Bezüglich der Privatstudierenden war bisher nur gefordert, daß dieselben das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ein solcher Privatstudierender mußte also zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er auch die erforderliche Qualität nicht hatte, ja sogar wenn es bei ihm in sittlicher Beziehung nicht in Ordnung stand. Die Schüler der Realschulen selbst unterliegen ja der Disciplin der Schule, der Privatist, welcher von außen kommt, unterliegt solchen Disciplinarvorschriften nicht und mußte, selbst wenn er ein ganz herabgekommenes Individuum war, nach dem Buchstaben des Gesetzes zur Prüfung zugelassen werden. Um dem abzuhelpen, hat die Regierung im zweiten alinea bestimmt, daß die Privatisten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und man mit Grund vermuthen kann, daß sie die erforderliche Bildung haben; unter diesen Bedingungen, heißt es, „können“ sie vom Landes- schulrathe zugelassen werden.

Diese Bestimmung der Regierungsvorlage geht aber über die „Weisungen zur Führung des Lehr- amtes“ und über die „erläuternden Bemerkungen“, welche der Regierungsvorlage beigegeben sind, hinaus. Die Textirung des Schulausschusses wahrt die Lernfreiheit und entspricht den Wünschen der Regierung im Sinne der „erläuternden Bemerkungen“.

Dann ist im § 14 die Prüfungscommission anders bestimmt, als sie im alten Gesetz gefordert wird. Dort wurde die Commission vom Ministerium für Cultus und Unterricht durch Ernennung zusammenge- setzt, hier in der Regierungsvorlage aber

ist gefordert, daß die Lehrer der obersten Classe der betreffenden Schule Sitz und Stimme in dieser Commission haben sollen.

Im § 21 sind bezüglich der Zahl der Lehr- stunden der Lehrer der Sprachfächer einige Ände- rungen getroffen.

Der Schulausschuß stand nun also vor einer Abänderung des bisher bestehenden Realschulgesetzes. Der Borsarlberger Landtag hat aber seit 30 Jahren an dem Grundsätze festgehalten, man ändert an einem alten Schulgesetze nichts, ohne daß man überhaupt eine Revision des Gesetzes vornimmt. Wir haben das im letzten Jahre so gemacht, und der Schulausschuß blieb sich hierin consequent. Die Realschulgesetzgebung ist den Ländern über- lassen, und die Regierung hat denselben in dieser Beziehung dargelegt, was sie an den betreffenden Gesetzen geändert wünscht. Der Schulausschuß aber brachte das zum Ausdruck, was das Land zu wünschen hat.

Das alte Realschulgesetz kannte die Realschulen nur als Unterrichtsanstalten; aber sowohl der „Ent- wurf der Organisation der Gymnasien und Real- schulen in Osterreich“ als auch das Reichsvolks- schulgesetz, dieses allerdings zunächst nur für die Volksschulen, bestimmt, daß diese Schulen auch Erziehungsanstalten seien. Dieser Organisations- entwurf für Gymnasien und Realschulen, welcher ja heute noch zu Recht besteht, schreibt im § 66 deutlich vor, daß die Erziehung eine religiöse und sittliche sei, und der Wortlaut des Reichsvolks- schulgesetzes entspricht ebenfalls dem hier in § 1 voran- gestellten Zwecke der Realschulen, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen; dann erst kommen die übrigen Bestimmungen „ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Berg- akademien u. s. w.) vorzubereiten.“

Im § 7 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zustehe, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, in welchem dieses Recht den Kirchen und Religionsgesellschaften zuge- sprochen ist. Ebenso haben wir im § 8 gemäß dem „Normallehrplan und Instructionen für den Unterricht an Realschulen in Osterreich“ eine Be-

stimmung eingefügt, welche den Religionsunterricht angeht; dort heißt es nämlich Seite 1:

„Religionslehre I.—VI. Classe, wöchentlich je 2 Stunden, VII. Classe, wöchentlich 1 Stunde, wofern nicht nach dem Landesgesetze für diesen Gegenstand eine andere Stundenzahl festgesetzt ist. Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden . . . bestimmt und durch die Landeschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.“

Der Ausschuss glaubte, es sollten auch in der siebten Classe zwei Stunden für den Religionsunterricht eingeräumt werden, weil eine Stunde in der Woche an sich wenig ist und der Religionsunterricht, namentlich in der Religionsgeschichte, in der obersten Classe vertieft werden soll; für das Gymnasium besteht die Vorschrift, daß in der achten Classe 3 Stunden wöchentlich gegeben werden können. Wir haben aber auch noch hinzugefügt, daß diese Stundenanzahl vermehrt werden kann, wenn es nothwendig ist, darum steht hier „wenigstens“. Ich werde da, damit keine Unklarheit darüber bleibt, wer diese Vermehrung der Stundenanzahl zu bestimmen hat, beantragen, daß diese zwei Alinea verschoben, d. h. der 3. Absatz nach dem vorliegenden 4. Absatz gesetzt werde.

§ 14 wurde, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, angenommen. Im § 15 haben wir bezüglich der Privatisten bestimmt, daß es nicht im Belieben des Landeschulrathes liegen soll, sie abzuweisen, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen und Forderungen, die man an sie stellen kann, genügen, daß sie dann zur Prüfung zuzulassen seien. Wir haben aber in Übereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1895 den Zusatz gemacht, daß solche Schüler zuzulassen seien, „wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann, und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten.“ Damit hat der Landeschulrath eine genügende Handhabe, um Unwürdige oder zu wenig Vorbereitete abzuweisen.

Im § 17 haben wir eine Abänderung getroffen oder eigentlich einen Zusatz gemacht, dahingehend: „Die Befähigung zur Ertheilung des Religions-

unterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde.“ Das ist wohl selbstverständlich, daß derjenige, der κατ' ἐξοχήν berufen erscheint, über die Religionslehre zu wachen, auch bezüglich der Religionslehrer das Recht haben muß, diese Prüfungen vorzunehmen. Übrigens ist das längst schon durch die Praxis und durch ministerielle Verordnungen in diesem Sinne geregelt worden.

Dann kommt § 21 in der Fassung, wie ihn die Regierung gewünscht hat, und zu § 22 wurde der Zusatz gemacht: „Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt.“

Dieser Zusatz gründet sich ebenfalls auf ein Reichsgesetz, und zwar auf das Gesetz vom 20. Juni 1872.

In § 23 haben wir eine Ergänzung vorgenommen. Dort heißt es nämlich (liest):

„Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatschulen auf Antrag des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landeschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatschulen vom Landeschulrath, bei Landeschulen vom Landes-Ausschusse bestellt.“

Endlich haben wir den § 24 entsprechend der neuen Fassung der §§ 1 und 8 umgestaltet und ergänzt.

Das Gesetz ist nun, wie es uns vorliegt, allerdings nicht vollkommen; es war auch zu wenig Zeit, um eine sehr gründliche Revision vorzunehmen, jedenfalls aber bedeutet der vorliegende Entwurf dem bisher bestehenden Gesetze gegenüber eine Verbesserung nach mehreren Richtungen hin, und ich beantrage im Namen des Ausschusses das Gesetz, sowie es uns vorliegt, anzunehmen.

Landeshauptmann: Indem ich zunächst die Generaldebatte eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Wie ich mir schon gelegentlich der Überreichung der Regierungsvorlage kurz auszuführen erlaubt habe, bezweckte die Regierung mit dieser Vorlage die Abänderung des bestehenden Realschulgesetzes in einigen bestimmten Punkten. Sie berühren, um sie noch ganz kurz zu wiederholen, die Bestimmung, daß an den Realschulen

statt des Englischen das Italienische obligat sein soll, wodurch auch der schon in Geltung stehende Lehrplan der Realschule in Dornbirn auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Überdies wird das Turnen als obligat erklärt. Weiters beziehen sich die Abänderungen auf die Zusammenfassung der Maturitäts-Prüfungscommissionen und die Zulassung zur Maturitätsprüfung. Endlich wird das Pflichtausmaß der Lehrer der Sprachfächer analog, wie es an den übrigen Mittelschulen der Fall ist, den betreffenden Bestimmungen angepasst und auch das Pflichtausmaß des Directors mit Bedachtnahme auf die übrigen, durch die Leitung der Anstalt ihm obliegenden Pflichten etwas herabgesetzt.

In der Vorlage, welche der Ausschuss dem hohen Hause unterbreitet, sind diese von der Regierung vorgeschlagenen Modificationen mit Ausnahme einer kleinen, vielleicht nicht wesentlichen Änderung im § 15 berücksichtigt, so dass ich mich eigentlich darauf beschränken könnte, die Annahme desselben dem hohen Hause zu empfehlen. Der Schulausschuss hat sich aber auch veranlasst gesehen, bei diesem Anlasse eine Revision des ganzen Gesetzes überhaupt vorzunehmen, und hat weitere Abänderungen oder richtiger Einschaltungen in das Gesetz aufgenommen. Ich kann nicht umhin, meiner Anschauung dahin Ausdruck zu geben — und ich glaube dies im Namen der Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, sagen zu können —, dass es erwünscht wäre, wenn bei einer weitergehenden Revision des Gesetzes der obersten Unterrichtsverwaltung Gelegenheit gegeben wäre, auch ihrerseits früher ihre Ansicht auszusprechen, und wenn sonach die Angelegenheit in solcher Weise eingeleitet würde, dass der Landes-Ausschuss in der Lage wäre, das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen. Es scheint mir einer besonderen Begründung nicht zu bedürfen, dass die oberste Unterrichtsverwaltung bei einer gesetzgebenden Action in einer Mittelschulangelegenheit auf ein solches Einvernehmen Wert legen muss, unbeschadet der verfassungsmässigen Competenz der Landtage in der Realschulgesetzgebung.

Es liegt wohl nahe, dass ich bei dieser Sachlage mich nicht für autorisiert halten kann, hinsichtlich der über die Regierungsvorlage hinausgehenden Änderungen, welche vom Schulausschusse beantragt werden, namens der Regierung Stellung zu nehmen. Immerhin werde ich mir aber erlauben, wenn in

die Specialdebatte eingegangen werden sollte, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, wenn nach meiner Anschauung hinsichtlich der einen oder anderen vom Ausschusse beantragten Einschaltungen etwas zu bemerken kömmt.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Dr. v. Freu: Schon in der Sitzung des Schulausschusses, dem ich anzugehören die Ehre habe, habe ich hervorgehoben, dass ich glaube, es sei nicht unsere Aufgabe, im Hause jetzt über den Rahmen hinauszugehen, welcher uns für die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes durch die Regierungsvorlage gezeichnet ist. Aus den Worten, welche der Herr Regierungsvertreter soeben gesprochen hat, ist das ganz deutlich herausgeklungen, dass diese Anschauung die richtige ist. Es handelt sich speciell darum, dass das Gesetz in denjenigen Punkten ergänzt werde, welche von der Regierung und von den Fachkreisen als nicht mehr passend anerkannt werden und welche uns in der Regierungsvorlage genau vorgezeichnet waren. Vielmehr handelt es sich nur darum, dass im Gesetze dort, wo sich Mängel zeigen, Besserung vorgenommen, und nicht darum, dass jetzt ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Ich muss also, wie ich das schon im Ausschusse gesagt habe, nochmals wiederholen, dass ich nicht glaube, dass es Aufgabe des hohen Hauses sei, jetzt in die Berathung eines ganz neuen Gesetzes einzugehen. Der Herr Berichterstatter hat heute spontan erklärt, dass zur Schaffung dieser Gesetznovelle und zur gründlichen Behandlung derselben zu wenig Zeit gewesen sei. Damit bin ich allerdings vollkommen einverstanden. Es ist das ein großer Mangel; denn wir waren von der Sache gar nicht unterrichtet, und wir haben das erstmal — wenigstens diejenigen Herren, welche nicht dem Schulausschusse angehören — erst Kenntnis erhalten von der Sachlage in diesem Gegenstande durch den gestern uns zugekommenen Bericht. Das ist aber doch kein Zeitraum, um sich für die Statuierung eines solchen Gesetzes gründlich und ordentlich vorbereiten zu können. Es ist wohl ein großer Unterschied, meine Herren, einige Paragraphen zu schaffen oder ein ganzes Gesetz zu machen. Denn ein Gesetz, wenn es etwas wert sein soll, muss man doch zu dem Zwecke schaffen,

dass es in eine feste Form, welche fleißig und sorgsam ausgearbeitet ist, wie ein Guß zusammenkommt. Denn ein Gesetz, das nur so da und dort — wenn der Ausdruck erlaubt ist — „zusammengeklaut“ wird, das wird nie einen Wert haben und seinen Zweck erfüllen.

Ich muß also nur betonen, dass ich völlig damit einverstanden bin, was der Herr Bericht-erstatte heute erwähnt hat, dass viel zu wenig Zeit vorhanden war, um sich auf die Codificierung eines neuen Gesetzes genügend vorzubereiten, speciell in dieser Frage, wo seit dem Erscheinen des letzten Gesetzes vom Jahre 1869 eine Unmasse von Verordnungen herausgegeben wurden, an welche das Gesetz sich angliedern soll, und welche alle mit den Bestimmungen desselben correspondieren sollen. Da ist ein so kurzer Zeitraum der Zweckmäßigkeit und Vollendung des Werkes absolut nicht zuträglich.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen und nachdem vom Herrn Bericht-erstatte und vom Herrn Regierungsvertreter die Momente ziemlich deutlich hervorgehoben worden sind, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, jetzt hier ein neues Gesetz zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen, kann ich nur erklären, dass ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde.

Ganahl: Ich will nur kurz bemerken, dass ich dem Herrn Vorredner zustimme. Mir ist es von jeher als Anomalie erschienen, dass die Gesetzgebung über die Realschulen den Ländern zugewiesen wurde, nachdem dieselben doch meistens vom Staate erhalten werden. Sie verschärfen diese Anomalie, indem Sie ein Gesetz abändern, ohne mit der Unterrichtsverwaltung Fühlung genommen zu haben. Nun ich hoffe aber, dass Ihnen dieser Versuch nicht gelingen wird; denn ich kann mir nicht vorstellen, dass die Unterrichtsverwaltung diesen Gesetzentwurf, wie wir ihn vor uns haben, der Sanction empfehlen wird. Ich werde nicht für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Jodol Fink: Ich habe schon im Schulausschusse gesagt, die hohe Regierung habe uns ihre Wünsche in Betreff der Änderung des Realschulgesetzes durch die Regierungsvorlage mitgetheilt. Desgleichen habe ich dort die Anschauung ausgesprochen, dass nun der Landtag die Wünsche, die das Land auf

Abänderung des Realschulgesetzes bei diesem Anlaß kundzugeben hat, durch einen Landtagsbeschluss kundgeben solle. Denn ich habe die Anschauung, Wünsche, die der Landtag in Betreff der Änderung des Schulgesetzes hat, können eigentlich nur durch Landtagsbeschluss der hohen Regierung zur Kenntniss gebracht werden. Ich weiß ja wohl, es geschieht hie und da, dass der Landes-Ausschuss Verhandlungen mit der Regierung pflegt, aber eine eigentliche Stellungnahme kann nur erfolgen durch einen Landtagsbeschluss, und dies geschieht, wenn der Landtag einen Gesetzentwurf annimmt. Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat davon gesprochen, dass man nur die Mängel des Schulgesetzes beheben solle, und er scheint zu glauben, die hohe Regierung habe mit ihrer Regierungsvorlage alle Mängel, welche unser Realschulgesetz aufweist, getroffen. Ich verweise darauf, dass im dermaligen Realschulgesetz in § 7 der § 27 citirt ist, der ganz unzutreffend ist. Ich glaube, das ist auch ein Mangel. Ich verweise ferner darauf, dass das dermalige Realschulgesetz einen Übergangsparagraphen hat, der überflüssig ist; und ich glaube wohl kaum, dass jemand hier im hohen Hause ist, der es nicht als Mangel empfindet, wenn im Realschulgesetze, das auch für 10jährige Schüler schon gilt, das erzieherische Moment ganz außeracht gelassen ist. Ich glaube, dass auch die Herren von der Gegenseite die Anschauung haben, dass dies ein Mangel im Gesetze sei, und daher finde ich es ganz am Platze, dass eine gründliche Revision, wie sie der Schulausschuss vorschlägt, am Gesetze vorgenommen werde.

Dr. v. Preu: Wenn ich nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nur zum Zwecke einer Entgegnung auf das, was der Herr Abg. Fink mir zugemuthet hat, nämlich dass ich geglaubt hätte, es wären mit diesen, in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen alle Mängel des Gesetzes auf die Seite geschafft. Dies ist jedenfalls eine Voraussetzung, welche ohne Grund aufgestellt wurde. Denn ich habe im Gegentheil mir gedacht, und es ist mir in meinen ersten Ausführungen nur entfallen, dass auch wir vielleicht manches am Gesetze zu ergänzen oder zu ändern gewünscht hätten. Es war aber das schon wiederholt angeführte Hindernis dem entgegen, wir hatten ja nicht genug Zeit, um uns vorzubereiten, um ordentliche Einwürfe oder Entwürfe zu machen.

Seien Sie versichert, dass wir nicht dieser Meinung sind, und speciell ich nicht der Meinung bin, dass mit dem, was die Regierung diesmal vorgeschlagen hat, alle Mängel des Gesetzes behoben wären.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dressel: Es ist vom Vorredner, dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Bludenz, gesagt worden, dass hier ein ganz neues Gesetz geschaffen werde. Das ist nicht der Fall. Das Gesetz wurde im Jahre 1869 vom damaligen Landtage jedenfalls nach reiflicher Überlegung beschlossen. Dieses Gesetz war eine Regierungsvorlage, und die Regierung hatte die Sache jedenfalls auch reiflich überlegt, bevor sie es vorgelegt hat, das sollte man wenigstens voraussetzen dürfen. Dieses Gesetz wird eigentlich im großen und ganzen gelassen, wie es war. Was geändert erscheint, sind bloße Zusätze. Man kann daher nicht von einer reinen Paragraphen-Macherei reden, wie gesagt wurde, sondern man hat nur einige Bestimmungen, die bereits in Gesetzen und Ministerialverordnungen enthalten sind, herübergenommen. Die Structure des Gesetzes ist nicht geändert.

Wenn es damals „wie aus einem Gusse“ ausgesehen hat, so kann man wohl sagen, dass an diesem „Guss“ nicht viel verändert wurde. Diese Bestimmungen betreffen das erzieherische Moment und den Religionsunterricht, und wird damit nur eine Lücke im Gesetze ausgefüllt. Die Herren der Minorität dürfen also beruhigt sein.

Was nun die Zeit der Vorbereitung betrifft, so waren es doch nicht bloß 24 Stunden, während welcher sich der Herr Abgeordnete von Bludenz mit den Änderungen beschäftigen konnte, sondern wir haben mehrere Ausschusssitzungen gehabt, wo alle Paragraphen und die betreffenden Gesetze und Verordnungen gelesen und berathen wurden; man kann also nicht sagen, dass bloß 24 Stunden Vorbereitungszeit gewesen sei. Die Herren der Minorität haben allerdings den Bericht erst seit gestern in Händen, es waren ihnen aber die vorgeschlagenen Änderungen schon vorher bekannt. Und weil es sich hier nicht um ein neues Gesetz, sondern nur um eine Herübernahme von einigen Bestim-

mungen aus bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Realschulwesen und überhaupt über das Mittelschulwesen handelt, so genügt auch eine kürzere Vorbereitung. Es würde allerdings, wie ich schon gesagt habe, bei manchen Paragraphen das eine oder andere noch zu ändern wünschenswert sein, nämlich bei jenen, die im Jahre 1869 nicht ganz glücklich stilisiert wurden; aber das kann nicht hinderlich sein, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Dies ist wahr, dass es im allgemeinen gut ist, wenn die Regierung und der Landtag bezüglich neuer Gesetzentwürfe miteinander übereinkommen. Herr Fink hat aber schon gesagt, der Landtag kann nicht sprechen außer durch einen Landtagsbeschluss. Er kann wohl dem Landes-Ausschusse Aufträge ertheilen u. s. w., aber das Haus selbst ist nicht in der Lage, den Landes-Ausschuss zu informieren, was es geändert wünscht, und da nun die Regierung selbst die Revision des Gesetzentwurfes vorgenommen und uns gesagt hat, was sie geändert wünscht, so kann das Haus nur dann in die Lage kommen, seine Wünsche zum Ausdruck zu bringen, wenn es auch Beschlüsse fasst, nämlich Beschlüsse über das Gesetz selbst.

Dass wir das ganze Gesetz in eine Vorlage gebracht haben, geschah aus praktischen Gründen. Wenn eine Abänderung gemacht wird, so ist es unbequem für jene, welche das Gesetz handhaben müssen, dass sie immer zwei Gesetze nachschlagen sollen, um die betreffende Bestimmung zu finden. Es liegt also kein Grund vor, auf die Annahme des Gesetzes zu verzichten, und ich empfehle nochmals den Gesetzentwurf der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Landeshauptmann: Ein formeller Antrag, welcher dem Ausschussantrage auf Eingehen in die Specialdebatte entgegensteht, ist nicht gestellt worden. Wir gehen also zur Specialdebatte über.

Ich möchte folgenden Vorgang vorschlagen. Die Paragraphen, welche, sei es durch die Regierungsvorlage oder durch Beschluss des Ausschusses eine Änderung erlitten haben, bitte ich den Herrn Berichterstatter vorzulesen, jene Paragraphen, welche unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden sind, bitte ich nur anzurufen, und dann würde ich die Herren bitten, bei der Specialdebatte sich zum Worte zu melden, wenn jemand eine Bemerkung machen will. Sollte dies nicht der Fall

sein, werde ich die unveränderten Paragraphen als angenommen erklären und über die andern mir vorbehalten, die formelle Abstimmung einzuleiten.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort!

Landeshauptmann: Zur Geschäftsordnung?

Johannes Thurnher: Wegen Eingehens in die Specialdebatte, ja.

Es sind Äußerungen in der Debatte gefallen, nach welchen nicht alle Mitglieder des hohen Hauses gesonnen sind, in die Specialdebatte einzutreten, und ich glaube, es sollte ihnen Gelegenheit geboten werden vor Eingehen in die Specialdebatte sich in gewöhnlicher Weise darüber auszusprechen. Es sollte die Frage gestellt werden, ob das hohe Haus geneigt sei, in die Specialdebatte einzutreten.

Landeshauptmann: Ich muß nur bemerken, daß in der Geschäftsordnung über diese formelle Angelegenheit nichts enthalten ist.

(Johannes Thurnher: Das ist wahr, das weiß ich!)

Nach der des Reichsraths wird allerdings, glaube ich, ein eigener formeller Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte bei jedem Gesetzentwurfe gestellt und muß darüber abgestimmt werden, ob in die Specialdebatte eingegangen werde oder nicht. Ich habe mir so gedacht, daß jene Herren, welche nicht in die Specialdebatte einzugehen wünschen, die gegentheiligen Anschauungen bei der dritten Lesung zum Ausdruck bringen können. Übrigens nehme ich keinen Anstand, nach dieser Anregung in Rücksicht auf die geehrten Herren, die ihre abweichenden Anschauungen zum Ausdruck gebracht haben, vorzugehen und werde die formelle Abstimmung einleiten, ob in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen werden soll. Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß in die Specialdebatte eingegangen werden soll, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Nun bitte ich also in dieser Weise, wie gesagt, bei der Specialdebatte vorzugehen.

Dressel (liest): I. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. Der Zweck der Realschule ist, die Schüler

sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen, (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 1 das Wort?

Ganahl: „Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen.“ Mir scheint, damit ist der Zweck der Realschule nicht definiert. Eine sittlich-religiöse Erziehung muß man auch in andern Mittelschulen finden. Wenn also der Zweck der Realschule darzustellen ist, so müssen Sie sagen: Der Zweck ist, „den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren“ u. s. w., und dann können Sie die sittlich-religiöse Erziehung beifügen. Aber in erster Linie zu sagen, der Zweck der Realschule ist die sittlich-religiöse Erziehung, drückt in Wahrheit nicht den eigentlichen Zweck aus. Nehmen Sie einen Vater an, der einen Sohn hat; er will ihn studieren lassen. Nun fragt er sich, soll ich ihn ans Gymnasium oder an die Realschule schicken. Endlich wird er schlüssig, ihn in die Realschule zu geben. Der sittlich-religiösen Erziehung wegen? Nein, diese findet er im Gymnasium auch, er gibt ihn aber in die Realschule, damit er in den Real-fächern ausgebildet werde. Ich möchte vorschlagen, wenn ich mich ganz auf Ihren Standpunkt stelle, das erste alinea so zu geben: „Der Zweck der Realschule ist, den Schülern eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei einer sittlich-religiösen Erziehung zu gewähren.“ Da haben Sie die sittlich-religiöse Erziehung gleichfalls betont und verständig sich nicht gegen die Logik.

Regierungsvertreter: Ich möchte mir nur erlauben, die Herren aufmerksam zu machen, daß der Zweck der Gymnasien in den bestehenden Normen dahin definiert ist, „den Schülern eine „höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten classischen Sprachen „und Literatur zu gewähren und auf die Universitätsstudien vorzubereiten.“

Das Realschulgesetz definiert den Zweck der Realschule dahin, „eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und für die höhern Fachschulen, polytechnische Institute, Forstakademien zc. vorzubereiten.“

Es wird sohin offenbar im § 1 die Aufgabe der Realschule im Gegensatz zu jener des Gymnasiums zum Ausdruck gebracht, und scheinen mir in Würdigung dieses Umstandes die Ausführungen des Herrn Vorredners wohl ihre Berechtigung zu haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Dressel: Es ist allerdings richtig, dass der Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen diesen Hauptzweck des Lernens voranstellt. Er sagt dann aber im § 66, dass diese jungen Leute religiös und sittlich erzogen werden sollen. Dies sei ein Hauptzweck, ein „wesentlicher Theil“ der Aufgabe der Mittelschule. In § 1 hier ist dieser Zweck eingeführt, es ist nämlich aufgezählt, was mit diesen jungen Leuten zu geschehen hat: In erster Linie sie sittlich-religiös zu erziehen, zweitens das, was die allgemeine Bildung betrifft in Bezug auf die Fachschule.

Nun bekommen wir in unserem Realschulgesetz nirgends Gelegenheit, diesen § 66 des Organisationsentwurfes unterzubringen. Ich habe mich, als ich diesen Paragraphen stilifizierte, an das allgemeine Reichs-Volkschulgesetz gehalten. Die Volksschule hat auch den Zweck, die Kinder zu bilden, sie lesen, schreiben und rechnen zu lehren. Es ist aber auch in diesem Gesetze der Zweck, sittlich-religiös zu erziehen, vorangestellt. (Liest):

„Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.“

Die Anordnung, wie sie für das Volksschulgesetz getroffen worden, ist auch für die Realschule richtig. Wir haben es auch hier, wie in der Volksschule, zum großen Theile mit Kindern von 10

bis 14 Jahren zu thun, also mit solchen, die bei normalmäßigem Lehrgang und genügender Befähigung mit 14 Jahren schon die Unterrealschule absolviert haben. Was nun für Kinder der Volksschule richtig ist, dass sie nicht bloß lesen, schreiben und rechnen lernen, sondern auch erzogen werden sollen, soll auch hier für Kinder im selben Alter geschehen. Darum könnte ich nicht von der Stilifizierung des § 1 abgehen.

Pfarrer Thurnher: Wenn man den Erziehungszweck bei Mittelschulen als untergeordnet hinstellt, mag der Herr Landeshauptmannstellvertreter mit seiner Ansicht Recht behalten. Wenn man aber auch das erziehlische Moment als Hauptzweck der Mittelschulen auffasst, dann glaube ich, ist der § 1, wie er vorliegt, richtig stilifiziert. Der Zweck, den die Realschule haben soll, ist hier summarisch aufgeführt. Sie soll nicht bloß zum Lernen anhalten und zur Erweiterung der gewöhnlichen Kenntnisse, welche man im menschlichen Leben braucht, sondern auch die religiösen Kenntnisse erweitern und vertiefen im Schüler, damit in den einzelnen Schülerherzen die Wahrheiten, welche die Religion enthält, gepflegt werden, und die Leute dieselben auch praktisch zu üben verstehen. Dass dieses Moment äußerst wichtig ist gerade in diesen Jahren, das kann man daraus entnehmen, weil es ja möglich ist, dass Schüler mit 10 Jahren die Realschulen bereits besuchen, und somit in einem Alter, in welchem sie sonst aus der Volksschule entlassen würden, schon die Unterrealschule absolviert haben. Da glaube ich, ist es am Platze, dass für solche junge Leute das erziehlische Moment an die Spitze gestellt werde, und man es nicht bloß nebenbei so mitlaufen lasse. Ich habe da die Beilage zur „Allgemeinen Münchner Zeitung“ zufällig in die Hand bekommen, und da wehrt sich ein offenbar wissenschaftlich gebildeter Mann, gegen die Vorwürfe, welche man den höhern Schulen damit mache, dass man beständig behauptet, sie seien nur Unterrichts- und keine Erziehungsanstalten. Er verwahrt sich dagegen und will sagen, sie haben ebenso den Zweck, die jungen Leute heranzuziehen und dann auch in ihnen die übrigen Kenntnisse zu erweitern. Es ist auch, wenn man die Sachlage annimmt wie sie ist, dringend nothwendig. Wenn auch der religiöse Grund in der Volksschule gelegt wird, so ist es doch nothwendig, dass diese jungen Leute in der Übung des Guten

und in den Lehren des Christenthums später gefestigt und gestärkt werden, und zwar umsomehr, als sie mit der Welt immer mehr in Verkehr treten, und die schlimmen Einflüsse umso stärker auf sie einwirken. Darum ist es dringend nothwendig, daß das erziehlche Moment ganz besonders hier betont und an die Spitze gestellt werde, und zwar das religiös-sittliche Moment. Ich kann deshalb nicht umhin, diesem § 1, wie er vorliegt, zuzustimmen und ihn auch den übrigen Herren zur Annahme zu empfehlen.

Dr. Schmid: Ich verstehe nicht, warum man sich so ungeheuer dafür ereifert, daß diese Bemerkung gleich am Kopf des § 1 angebracht werde. Es ist, wie bereits der Herr Berichterstatter den betreffenden Paragraphen des Reichs-Volksschulgesetzes vorgelesen hat, die Volksschule die Grundlage aller zukünftigen Bildung und Schulung. Dieser Punkt ist schon berührt worden und auch der Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Zweck der Schule die sittlich-religiöse Erziehung in sich schliesse, und daß dies der erste Hauptzweck sei, und dann die Beibringung der nothwendigsten Kenntnisse der Volksschule. Auf diesen Grundstamm aller zukünftigen Bildung werden aufgebaut zwei andere Gesetze. — Das Gesetz für die Mittelschulen theilt sich erst da in eine realistische und classische Richtung: in Realschulen und Gymnasien. Wenn nun als Grundlage der ganzen künftigen Lebensbildung des Menschen an der Volksschule der Grundsatz gilt, daß die sittlich-religiöse Erziehung nebst Beibringung der Grundkenntnisse der Zweck derselben sei, so ist doch wahrlich nicht nothwendig, daß bei den Ausläufern dieses Stammes, des Volksschulgesetzes, bei den Mittelschulgesetzen auch überall wieder hingeschrieben werde, „der Zweck ist die sittlich-religiöse Erziehung.“ Sie wissen ja, factisch wird die sittlich-religiöse Erziehung in Realschulen wie an Gymnasien im Auge behalten und auch praktisch durchgeführt. Es ist nun hier, wenn Sie auch speciell nochmals den Ausdruck wählen wollen „sittlich-religiöse Erziehung sei Zweck“, nur dann logisch möglich, wenn Sie das überhaupt noch einmal thun wollen, in der Weise anzubringen, wie es mein geehrter Freund Ganahl in seinem Antrag vorgebracht hat. Dann ist es angebracht, Ihrem Wunsche ist entsprochen und der Logik nicht ins Gesicht geschlagen. Aber eigentlich wäre es

nicht einmal da nothwendig, weil es ja schon im Stamme aufgenommen ist. Darum hat auch bei dem bisher bestehenden Gesetze diese Wiederholung nicht stattgefunden, trotzdem daß die Regierung gewiss in ihrer alten wie in ihrer neuen Vorlage nicht beabsichtigt, das sittlich-religiöse Erziehungsmoment aus den Schulen hinaus zu thun.

Dann möchte ich nur noch beifügen, daß die Erziehung der jungen Leute ja nicht bloß darin besteht, daß sie religiösen Unterricht genießen. Meine Herren, dann haben Sie, wenn Sie das behaupten, heute mit 2 Stunden Religionsunterricht viel zu wenig. Sie sagen, das wichtigste sei die sittlich-religiöse Erziehung. Dann setzen Sie eine größere Anzahl von Religionsstunden hinein, wenn Sie glauben, daß darin allein die Erziehung bestehe. Die Erziehung des Menschen besteht aber auch in der Erwerbung von Bildung, und alles zusammen schafft erst den sittlich-erzogenen religiösen Menschen. Wir wollen aber nicht allein bloß Unterricht in einem Fach, welches als Lehrfach der betreffenden Schule in den Lehrplan aufgenommen ist. Darum glaube ich, hat die bisher bestehende Fassung des Realschulgesetzes seine Berechtigung, und wenn schon dieses Moment nochmals hineingebracht werden soll als § 1, so glaube ich, daß es nur in der Form angenommen werden kann, wie sie von Herrn Ganahl vorgebracht wurde.

Johannes Thurnher: Wenn man die erläuternden Bemerkungen der hohen Regierung zur eingebrachten Regierungsvorlage im ersten Absatz liest, so hat die Aenderung des betreffenden Paragraphen den Zweck, das Gesetz mit den bestehenden Verhältnissen an der Schule in Übereinstimmung zu bringen. Dort ist also gesagt, daß neben der Landessprache die französische und die englische Sprache obligate Unterrichtsgegenstände seien. Das steht schon seit 1869 drinnen, und es ist dann weiter angeführt, daß thatsächlich bereits seit zwei Decennien nicht das Französische und nicht das Englische, sondern das Italienische gelehrt werde. Das Bestreben der Regierung bei diesem Paragraphen war also, den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie bestehen, auch im Gesetze Ausdruck zu geben.

Das ganz gleiche geschieht nun, wenn in der Realschule bereits Religionsunterricht erteilt wird, daß man dies auch hineinsetzt, und weil es der wichtigste Gegenstand ist, es darin an die Spitze stellt.

Dr. Schmid: Wir haben nichts dagegen, daß es an die Spitze gestellt werde, aber nicht in dieser Form, daß man es allein an die Spitze stellt und der Logik ins Gesicht schlägt. Sie werden doch nicht behaupten, daß es eine religiöse Arithmetik oder Geometrie u. s. w. gebe. Lassen Sie es in der Form, wie sie Herr Ganahl vorgeschlagen hat, so ist einem Ihrer Wünsche entsprochen. Es ist nur der Antrag gestellt, daß an der Stilisirung eine Änderung eintrete in der vorher bezeichneten Form.

Uz: Die studierten Herren sprechen immer, als ob man mit diesem Paragraphen der Logik ins Gesicht schlage. Ich mit meinem gewöhnlichen Unterthanenverstand finde das nicht; ich möchte wissen, wo das liegt. Es wird jetzt einfach aufgezählt, „der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen“ in erster Linie; ferner kann man ja ganz gut sagen, zweitens „ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen“ zu gewähren, drittens sie für die höheren Fachschulen zc. vorzubereiten. Ja wenn dies unlogisch ist, dann verstehe ich nichts. Daß es eine Reihenfolge ist, welche den Herren vielleicht nicht paßt, kann sein, aber dann sollen sie das sagen und nicht was anderes, das lasse ich mir dann gefallen. Sie wollen es lieber umgekehrt haben, zuerst die andern Fächer vor der Religion. Aber daß dies der Logik ins Gesicht geschlagen sei, das verstehe ich nicht. Deshalb stimme ich dem Antrage zu, wie er hier vorliegt.

Johannes Thurnher: Aus den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Bregenz, Dr. Schmid, könnte man meinen, es stehe entweder im § 1 oder es sei in meinen Ausführungen gelegen, als ob wir religiöse Realfächer z. B. eine religiöse Mathematik wollten. So etwas steht weder im Paragraphen, noch ist es im Sinne meiner Worte zu finden, ich bitte, nur das stenographische Protokoll nachzulesen.

Pfarrer Thurnher: Es muß doch aufgefallen sein, daß das logische Gefühl des Herrn Doctors der Medicin durch diesen Paragraphen so sehr verletzt wird. Er hat nämlich ganz richtig herausgefunden, daß dieser Erziehungszweck im Gesetz für

die Volksschule deutlich ausgesprochen wurde und dann gemeint, es sei nicht notwendig, es hier nochmals zu wiederholen. Dort hat er diesen Paragraphen also nicht für unlogisch gehalten, hier aber auf einmal findet er ihn, nachdem er ungefähr ebenso stilisiert ist, wie dort, ganz unlogisch. Der Herr Vorredner hat gemeint, der Grund, warum man es nicht zu wiederholen brauche, sei der, weil dort schon der Grundsatz ausgesprochen sei, die Jugend müsse sittlich-religiös erzogen werden. Es gibt nun aber ein eigenes Gesetz für die Realschulen. Da ist es an sich genommen nicht einzusehen, warum man das nicht auch wieder hereinnehmen soll, wenn man schon über den Zweck dieser Realschulen spricht. Nehmen wir ein Beispiel. Jedes Dorf hat seine bestimmten Straßentafeln, die sagen, der Weg geht dahin, der dorthin; haben nun diese Wege Abzweigungen, so wird wieder eine neue Tafel hingesezt. Das findet kein Mensch unrichtig, man findet nur leichter den Weg. Wenn wir nun sagen, auch bei dieser Abzweigung im Unterrichte solle der Erziehungszweck nicht aus den Augen gelassen werden, so sehe ich nicht ein, warum Herr Dr. Schmid das unlogisch findet. Ich glaube, das stößt die Herren vielmehr, daß wir den Passus an die erste Stelle gesezt haben; wir wollen eben betont wissen, daß eine religiös-sittliche Erziehung ein Hauptzweck und nicht so ein Nebenzweck auch der Realschulen sei.

Wenn der Herr Abg. Dr. Schmid sagt, mit zwei Stunden Religionsunterricht sei die Erziehung noch nicht abgeschlossen, so hat er ganz recht, wir meinen das auch. Mich wundert da nur, daß er im letzten Jahre, als wir das Volksschulgesetz hier verhandelt haben, nicht losgezogen ist gegen jenen Paragraphen im Volksschulgesetz, der sagt, die übrigen Lehrgegenstände seien unabhängig von dem confessionellen Unterrichte zu docieren.

Ich glaube, wir können da genug bei diesen Bestimmungen bleiben, nämlich wir sagen ja in einem späteren Paragraphen, worin dieses „Religiös-Sittliche“ bestehe, nicht nur im Religionsunterrichte, sondern auch in der religiösen Übung. Darum heißt es auch „in Leitung und Übung“. Es ist also falsch, zu sagen, daß mit zwei Religionsunterrichtsstunden in der Woche die religiös-sittliche Erziehung abgeschlossen sei; es handelt sich auch um die Übung der religiösen Wahrheiten und jener Pflichten, wie sie die Kirche festgesezt hat. Ich

muss gestehen, ich mit meinem einfachen Menschenverstande finde nicht, dass die Logik so malträtirt worden sei, wie die Herren der Linken behaupten wollen.

Pfarrer Zint: Der Herr Abg. Dr. Schmid hat uns den Zusammenhang des Schulwesens zwischen der Volksschule einerseits und der Realschule und dem Gymnasium andererseits in einem Bilde dargestellt; die Volksschule ist der Hauptstamm, Realschule und Gymnasium sind die Ausläufer oder Äste dieses Hauptstammes. Nun das Bild ist richtig.

Herr Abg. Dr. Schmid meint dann, da die Volksschule, der Hauptstamm, auch nach dem letztjährigen Landesschulgesetze, die sittlich-religiöse Erziehung zum Hauptzwecke habe, so verstehe es sich von selbst, dass auch in der Realschule und am Gymnasium sittlich-religiös erzogen werden müsse.

Das wäre nun ganz recht, und wir nehmen die Anschauung des Herrn Dr. Schmid zur angenehmen Kenntnis.

Doch es ist bekannt, dass mitunter Stürme toben, welche vom Hauptstamme einen Ausläufer oder Ast wegreißen, oder man sagt mit Fleiß, absichtlich einen solchen Ausläufer weg vom Stamme, — dann ist aber zu wünschen, dass an dem weggerissenen oder abgesägten Ausläufer erkannt werden kann, zu welchem Stamme er gehört, dass er die Signatur des Hauptstammes trage.

Ich wünsche, dass nicht bloß bei der Volksschule das sittlich-religiöse Moment recht betont werde, sondern dass auch im Realschulgesetze die sittlich-religiöse Erziehung als Zweck dieser Schule genannt werde, und darum stimme ich für den § 1, wie er uns vom Schulausschusse vorliegt.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort ergreift, ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dressel: Ich habe hier nicht viel zu sagen. Man hat wohl gesagt, in der Gesetzgebung bezüglich der Realschulen und Gymnasien sei der Zweck der sittlich-religiösen Erziehung in § 1 nicht ausgedrückt, und der Herr Abg. Dr. Schmid hat auch gesagt, es sei dies nicht nothwendig, weil es schon im § 1 des Volksschulgesetzes stünde. Das Volksschulgesetz

ist aber ein Gesetz für sich, und wenn man aus demselben etwas für Gymnasien oder Realschulen deducieren wollte, könnte man einwenden, das Gesetz sei für die Volksschulen erlassen worden und nicht für die Mittelschulen. Eine „Wiederholung“ ist übrigens für die Realschulen und Gymnasien nicht erfolgt, weil der diesbezügliche Organisationsentwurf viel älter ist als das Volksschulgesetz. Dort konnte man also gar nicht wiederholen, man hat einfach die Anordnung gelassen, wie sie dort getroffen wurde. Ich habe schon das erstemal bei Beginn meiner Ausführungen gesagt, dass wir keine Gelegenheit gehabt haben, diesen Grundsatz des § 66 sonst irgendwo unterzubringen und wir haben uns deswegen in der Structur des Gesetzes an das Reichsvolksschulgesetz angeschlossen. Man hat dann auch alles kürzer bei einander und weiß von vorneherein, worin der Zweck der Schule besteht. Auch die Anordnung der beiden Punkte, die aufgezählt sind, entspricht dem § 8. Dort steht unter a) der Religionsunterricht, und wie derselbe unter den Lehrfächern die erste Stellung einnimmt, so soll auch bei der Erziehung und Bildung der jungen Leute die religiöse, sittliche Seite in erster Linie gepflegt werden. Darum finde ich nicht, worin der Faustschlag gegen die Logik bestehen soll, ich für meine Person finde nicht einmal einen Schatten davon und empfehle Ihnen die Annahme des § 1, wie er hier vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Ich kann nun zur Abstimmung übergehen. Zu § 1 hat der Herr Abg. Ganahl einen Antrag gestellt, welcher lautet (liest):

„Der Zweck der Realschule ist, eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen bei sittlich-religiöser Erziehung.“

Ich ersuche jene Herren, die dem Abänderungsantrage zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Ausschussantrag. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Dressel: § 2. —

Landeshauptmann: Diejenigen Paragraphen, die bloß angerufen werden, sind unverändert aus dem früheren Gesetze herübergenommen, die anderen, bei denen Abänderungen und Anträge vorliegen, werden zur Verlesung gebracht werden.

§ 2 ist angenommen.

Dressel: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 7. Ich werde denselben zur Verlesung bringen (liest): § 7.

„Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatreal Schulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Theil aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsreal Schulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.“

Die ersten drei Alineas sind unverändert aus dem alten Gesetze herübergenommen worden, das vierte ist nur wenig geändert, das fünfte ist neu. Bezüglich des Bezugsparagraphen im ersten Alinea möchte ich bemerken, dass es statt § 27 § 25 heißen soll.

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat der Herr Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Ich muss hier bemerken, dass diese Bezugnahme auf § 27 thatsächlich eine irrige ist und auch im alten Gesetze schon irrig war. Dieser Irrthum hat sich seinerzeit aus dem Grunde eingeschlichen, weil § 27 der Gesetzesvorlage vom Jahre 1868 ursprünglich der jetzige § 25 war und infolge einer Verschiebung der Paragraphen-Anordnung bei der Berathung des Gesetzes, wie es aus der Ausschussvorlage hervorgegangen ist, vergessen wurde, die entsprechende Berichtigung zu machen.

Der Schulausschuss hat zu diesem § 7 einen Zusatz aufgenommen, welcher lautet (liest):

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.

Dieser Zusatz ist fast wörtlich aus § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, herübergenommen. Dort wird gesagt, dass unbeschadet des im § 1 normierten Aufsichtsrechtes des Staates die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt.

Gegen diesen Grundsatz, welcher aus dem Reichsgesetze herübergenommen erscheint, ist also in keiner Weise etwas einzuwenden. Es fällt dabei aber auf, dass diese Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 nicht vollständig herübergenommen worden ist, indem der Vorderatz, enthaltend die Einschränkung „unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes“, das ist nämlich des Aufsichtsrechtes des Staates, ausgeblieben ist.

(Dr. Schmid: Sehr richtig!)

Diese Auslassung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass auch im vorletzten Alinea des § 7 die früher enthaltenen Worte „ganz und in jeder Beziehung“ eliminiert worden sind. Nun erscheint es mir wohl zweifellos, dass ungeachtet dieser Eliminierung im Schlussalinea mit Rücksicht auf das bestehende Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 eine neue Ordnung nicht geschaffen werden könnte. Ich glaube aber aufmerksam machen zu müssen, dass es bedenklich erscheint, ein Gesetz so zu construieren, dass es ohne eine einschränkende Bestimmung eines

anderen Gesetzes nicht richtig ausgelegt werden kann. Ich glaube, es würde sich empfehlen, wenn man schon glaubt eine Bestimmung aus einem anderen Gesetz herübernehmen zu sollen, dieselbe vollständig herüberzunehmen. Ich gebe ja zu, daß der Passus „unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes“ nicht wörtlich herübergenommen werden könnte, weil § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 von der obersten Leitung und Aufsicht über das Unterrichtswesen spricht, während der vorangehende Absatz im Realschulgesetze nur von der „Leitung“ dieser Anstalt spricht. Es würde sich aber darum handeln, den Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates zum Ausdruck zu bringen. Ich möchte mir daher erlauben, diese meine Anregung dem hohen Hause zur Erwägung zu empfehlen.

Ganahl: Der Herr Regierungsvertreter hat gerade das hervorgehoben, was ich sagen wollte. Ich habe mir nämlich auch den Passus „unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates“ notiert; es ist mir eben auch aufgefallen, daß dieses „Unbeschadet“ im Berichte klüglich ausgeblieben ist. Ich stelle übrigens keinen Antrag, es hat in dieser Körperschaft keinen Zweck (Pfarrer Thurnher: Sehr richtig!), Sie würden ja doch nicht darauf eingehen. Deshalb möchte ich hier nur sagen, was mir aufgefallen ist. Man erkennt da wieder so recht die Tendenz! (Rufe: Gewiß!)

Das letzte Alinea enthält auch eine eigenthümliche Bestimmung (verliest dasselbe.) Ich stelle nun an den Herrn Referenten die Frage, ob die Herren Professoren es künftig nicht mehr nöthig haben, die Kinder in die Kirche zu begleiten, wenn die Leitung der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde allein zusteht. Hat man das wirklich beabsichtigt oder ist nur der Ausdruck unrichtig gewählt?

Pfarrer Thurnher: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat von einer gewissen Tendenz in diesem Gesetze gesprochen; aber er kann ganz beruhigt sein, das ist eine gute Tendenz, die hier zum Ausdruck gebracht wird, und zwar ist dieselbe vom religiösen Standpunkte aus eine ganz zu rechtfertigende Tendenz. Sie steht ganz und gar auf dem Boden des Christenthums und sie ist keine andere, als wie sie Päpste und auch die Bischöfe in Oesterreich als Lehrer der Kirche so oft schon

ausgesprochen und gefordert haben. Gegenüber der bestehenden Gesetzgebung aber haben sie leider wenig Rücksicht gefunden.

Was diese Bestimmung der Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen anbelangt, so fällt mir auf, daß der Herr Abg. Ganahl im letzten Jahre da keinen Anstoß gefunden hat, denn in einem anderen Gesetze, im Reichsvolksschulgesetze ist diese Bestimmung genau so enthalten. Wir haben das bis jetzt immer so aufgefaßt, daß, wenn es sich um das Wesen der religiösen Übungen und des Unterrichtes handelt, die Kirche die Leitung und die Bestimmung hierüber hat; in Bezug auf die Ausführung jedoch der Lehrkörper mithilfe. So etwas versteht sich eigentlich von selbst. Der Religionslehrer an Gymnasien oder Realschulen muß beim Gottesdienste am Altare stehen und kann da doch nicht die Schüler beaufsichtigen; so etwas ist unmöglich. So ist das bis jetzt ausgelegt worden, und man braucht daher diesen Passus nicht wörtlich zu nehmen, im Reichsvolksschulgesetze ist ja auch diese Bestimmung enthalten. Darum fällt es mir auf, daß heuer die Herren einen so gewaltigen Anstoß daran nehmen, das letzte Jahr haben sie kein Haar darin gefunden.

Dr. Schmid: In Hinsicht auf die ausgesprochene Tendenz glaube ich, ist es Sache der Minorität, bezüglich des früher erwähnten und vom Herrn Landeshauptmannstellvertreter bereits berührten Satzes, „unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes des Staates“, zu beantragen, denselben in diesen Paragraphen aufzunehmen, damit von Seite der Minorität dem Landtage wenigstens gezeigt werde, daß wir die Aufnahme desselben wünschen. Deshalb wird er erhoben, um der einen Tendenz unsere andere gegenüberzustellen, die immer beansprucht wird, daß die Schule, nebst dem, daß die Kirche vollständig ihr Recht gewahrt findet, in erster Linie dem Aufsichtsrechte des Staates untersteht.

Ich erhebe hiemit diesen Antrag.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dann ist die Debatte geschlossen und ich ertheile dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Dressel: Wie schon im Berichte gesagt ist, ist hier nur einem Rechte Ausdruck verliehen, das die

staatliche Gesetzgebung der Kirche bezüglich des Unterrichtswesens noch übrig gelassen hat. Was die Gegenüberstellung und die Anordnung der Article betrifft, so haben wir drei solche Fälle in dieser Vorlage, nämlich in den §§ 7, 8 und 22. Da finden sich die Gegenüberstellungen ganz gleichartig gestaltet. Bei § 8 werde ich beantragen, dass die Article in analoger Weise geordnet werden. Ich finde es übrigens nicht notwendig, dass man stricke den Wortlaut eines allgemein erlassenen Gesetzes herübernehmen muss. Es handelt sich hier nur um die Anwendung des allgemein ausgesprochenen Rechtes auf einen speciellen Fall, und diese Anwendung geht nicht über die im Reichsgesetze gezogenen Schranken hinaus. Wir haben keinen Grund, auf die Rechtsverhältnisse, wie sie durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 zwischen Kirche und Staat geschaffen wurden, uns näher einzulassen. Es genügt uns, dass man weiß, wie man das zu verstehen hat.

Ubrigens findet dieses Gesetz gewiss keine falsche Anwendung, denn mit der Ausführung desselben ist ja der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt. Der wird diesem Article ganz gewiss nicht jene Deutung geben, die man vielleicht hier zu finden glaubt. Es ist also keine Gefahr, dass dieser Paragraph eine falsche Anwendung finde, und ich empfehle daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, dass ich zunächst die drei Article, die unverändert aus dem früheren Gesetze herübergenommen sind, mit der einzigen Berichtigung, dass der Bezugsparagraph statt 27 § 25 zu lauten habe, zur Abstimmung bringe.

Ich erkläre diese drei Article mit dieser Berichtigung als angenommen.

Nun kommt das vierte Article, in welchem gegenüber dem früheren Gesetze eine kleine Abänderung enthalten ist, und ich bitte jene Herren, die mit dem vierten Article in der Fassung, wie es verlesen worden und im Gesetzentwurfe enthalten ist, einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Jetzt kommt das fünfte Article. Hier liegt ein Abänderungsantrag von Seite des Herrn Dr. Schmid vor. Dieser lautet:

„Unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates steht die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen der kirchlichen Behörde zu.“

Ich ersuche jene Herren, die diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Ich bitte nun diejenigen Herren, die dem Ausschussantrage rücksichtlich des fünften Article zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Nun bitte ich weiterzufahren.

Dressel (liest): II. Die Lehrgegenstände.

§ 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,
- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landeschulrathes eingeführt werden.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landeschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Ich beantrage hier eine kleine Abänderung, nämlich im letzten Article, wo es heißt, „die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände u. s. w. das

Wort „übrigen“ zu streichen, dieses Alinea an die Stelle des dritten und Alinea 3 als letztes zu setzen. Dann ist keine Unklarheit drinnen und auch die äußere Form dieses Paragraphen der Structur des § 7 entsprechend; B würde also jetzt lauten:

„Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Audere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landeslehrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeslehrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landeslehrbehörde den Realschulen vorgezeichnet.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 8 das Wort?

Regierungsvertreter: In § 8 ist mit einer weiteren, jetzt als Schlussalinea gesetzten Einschaltung der Regierungsvorlage entsprochen worden. Ich kann mich mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Verschiebung nur einverstanden erklären, weil dadurch erst zum Ausdruck kommt, wer bezüglich der zwei Stunden übersteigenden Anzahl von Stunden für den Religionsunterricht zu entscheiden hat. Ich hätte hier nun eine Bemerkung zu machen. Der Schlusssatz des nunmehr letzten Alineas ist dem Normallehrplane entnommen. Es ist aber dabei doch eine kleine Auslassung vorgekommen, und zwar heißt es in der bezüglichen Bestimmung des Normallehrplanes nach der „kirchlichen Oberbehörde“ „für Israeliten durch die Vorstände der Cultusgemeinden“. Ohne darauf näher einzugehen, ob diese Bestimmung für Vorarlberg praktisch ist oder es werden kann, glaube ich doch, dass ein Gesetz so eingerichtet sein soll, dass es auch für mögliche künftige Fälle vorsieht, und ich glaube auch darauf hinweisen zu sollen, dass in dem Gesetze vom 26. Juni 1872, § 4, die Bestimmung enthalten ist, dass die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen für jede Confession sicher zu stellen ist, von welcher mehr

als 20 Schüler in allen Classen vorhanden sind. Es ist ja immerhin möglich, dass dieser Fall bezüglich der Israeliten an einer Realschule Vorarlbergs einmal eintritt, und ich wäre daher der Anschauung, dass für diesen Fall im Gesetze auch vorgesorgt werden solle.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter noch das Wort?

Ganahl: Nach der Abänderung, wie sie der Herr Referent beantragt hat, ist dieser Paragraph acceptabler geworden, denn wie er erst vorlag, hätte die Landeslehrbehörde keinen Einfluss und die Kirche allein zu bestimmen gehabt, wie viele Stunden Religionsunterricht ertheilt werden sollen. Das ist natürlich für eine Anstalt nicht gleichgiltig. Speciell an Realschulen sind die Schüler an den oberen Classen überbürdet, und wenn da ein recht eifriger Katechet — und es gibt solche — vier, fünf oder mehr Stunden Religionsunterricht in der Woche verlangen würde, so müsste dadurch naturgemäß der andere Unterricht beeinträchtigt werden. Es ist fogar durch die Verordnung vom 19. Juli 1856, betreffend die Stellung der Religionslehrer an Gymnasien, vorgesorgt worden, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856 bestimmt, dass die Gymnasial-Directoren darüber zu wachen haben, dass von der vorschriftsmäßigen Einrichtung des Religionsunterrichtes in Bezug auf die Gliederung seiner Haupttheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und die zu gebrauchenden Lehrbücher nicht willkürlich abgewichen werde.

In Betreff der Beobachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik unterliegen die Religionslehrer der Controle des Directors.

Diese Bestimmungen sind in der Concordatszeit getroffen worden, Ihnen aber genügten sie nicht, Sie giengen weiter, — noch weiter, als man in jenen Zeiten gegangen ist.

Ich möchte bei diesem Paragraphen auch noch die Form tadeln. Es heißt hier, Unterrichtsgegenstände sind: A. die obligaten und B. die freien Lehrgegenstände. Dann kommen dazwischen die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Dafür sollte doch, wenn dieselben schon darin sein müssen, ein eigener Paragraph gemacht werden. Das wäre formell richtiger, wie das auch in

Oberösterreich s. Z. geschehen ist. Im § 9 des oberösterreichischen Realschulgesetzes ist das dritte Mlinea des Abschnittes B vom § 8 enthalten, lautend: Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeschulrathes im Berordnungswege festgesetzt. Es muß auffallen, wenn man mitten unter den Freigegegenständen auf einmal die Bestimmungen über den religiösen Unterricht sieht. Das ist übrigens nur eine Formsache, der Fehler ist schon in der Regierungsvorlage einigermaßen enthalten.

Regierungsvertreter: Ich möchte nur aufmerksam machen, daß diese Form nicht allein in unserem Gesetze, sondern auch in anderen Realschulgesetzen vorkommt. Es unterliegt nach meiner Anschauung keinem Zweifel, daß die Sache folgendermaßen aufgefaßt und gedacht war; als erstes Mlinea: „Unterrichtsgegenstände der Realschule sind u. s. w. bis „eingeführt werden“, und zweites Mlinea „die „Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen „Classen“ u. s. w. Es sind diese zwei Absätze allerdings nicht scharf geschieden; aber die Sache läßt sich so denken und aneinanderreihen. Da sich diese Form in einer größeren Anzahl von Realschulgesetzen und auch im Vorarlberger Gesetze findet, hat wohl auch die Regierungsvorlage keinen Anlaß zu einer Änderung genommen. Es läßt sich indes nicht leugnen, daß die Sache durch Anordnung eines eigenen Paragraphen nur deutlicher gemacht würde.

Johannes Thurnher: In diesem Punkte stimme ich den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Ganahl, daß es nämlich zweckmäßig wäre, aus den letzten zwei Mlinea des § 8 einen eigenen Paragraphen zu machen, vollkommen bei, und ich bin bereit, einem diesbezüglichen Antrage meine Zustimmung zu geben.

Das hat dann allerdings zur Folge, daß die andern Paragraphen verschoben werden müssen. Es scheint dies das beste zu sein, was von Seite des Herrn Landeshauptmannstellvertreters in Anregung gebracht worden ist.

Landeshauptmann: Was die Paragraphenzahlen anlangt, so kommt es oft vor, daß Paragraphen

geändert werden müssen. Es wird dies dann bei der Correctur schon besorgt werden.

Dr. Schmid: Nach dem, was der Herr Berichterstatter als Correctur der vorliegenden Fassung in diesem Paragraphen vorgebracht hat, glaube ich, ist es nicht mehr nothwendig, einen eigenen Paragraphen zu constituieren, weil nach dieser Verschiebung die Sache nicht mehr so unrichtig aussieht, und es den bestehenden Realschulgesetzen unseres Landes und auch der meisten übrigen Länder entspricht, daß dieser Punkt hier angebracht wird. Wenn der Antrag angenommen wird, wie ihn der Herr Berichterstatter zuletzt vorgebracht hat, stimme ich demselben bei.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Die Anregung, welche gemacht worden ist, ist an sich ganz gut, allein ich finde doch keine Gründe, welche stark genug sind, mich dazu zu bewegen, hier einen neuen Paragraphen zu schaffen und sämtliche folgenden zu verschieben; die Sache selbst wird ja genügend verstanden. Man kann ja das ganze von „Unterrichtsgegenstände“ bis herab zu „eingeführt werden“ als erstes Mlinea betrachten, dann kommt das weitere. Herr Dr. Schmid hat ganz Recht, es wird das wesentliche der Sache ausgedrückt wie in anderen Gesetzen. Nothwendigkeit, eine Änderung zu treffen, liegt keine vor, und ich wäre nicht dafür, daß etwas geändert werde, und ich beantrage, den § 8 so anzunehmen, wie ich ihn vorgelesen habe, nämlich mit der betreffenden Umstellung.

Landeshauptmann: Es liegt kein anderer Antrag vor, daher bringe ich den Ausschufsantrag, und zwar mit der vorgenommenen Abänderung, wonach das Wort „übrigen“ im vierten Mlinea gestrichen und al. 4 zu 3, al. 3 zu 4 gemacht werden soll, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die zu dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen zu III.

Dressel: § 9; ich muß bemerken, daß zweimal das Wort „Classe“ nach der alten Schreibweise mit „K“ stehen geblieben ist. Sonst habe ich zu § 9 nichts beizufügen; er ist in der alten Form.

Landeshauptmann: Diese Correctur wird vorgenommen werden.
§ 9 ist also angenommen.

Dressel: § 10.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 11. Auch hier sind zwei Correcturen bezüglich „Classe“ zu machen.

Landeshauptmann: Diese Correctur wird immer vorgenommen werden.
Angenommen.

Dressel: § 12.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 13.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 14 nach der Regierungsvorlage. Dieser lautet (liest):

§ 14. Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landeschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

Landeshauptmann: Wenn zu § 14 niemand mehr das Wort wünscht, betrachte ich denselben als angenommen.

Dressel: § 15.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Landeschulinspector.

K. I. Landeschulinspector Gebhard Baldauf:
Hohes Haus! Es sei mir gestattet, zu diesem Paragraphen einige Bemerkungen zu machen. Nach der Ministerial-Berordnung vom 7. April 1899 haben Privatisten ein Gesuch um Zulassung zur Maturitätsprüfung an die Landeschulbehörde einzureichen. Daraus folgt, daß es im Ermessen des Landeschulrathes liege, diesen Gesuchen zu willfahren oder dieselben unter Umständen auch abzuweisen, mit andern Worten, er kann unter gewissen Voraussetzungen die Ablegung der Prüfung gestatten, er wird aber auch unter gewissen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung nicht gestatten können. Nun, wenn dem Landeschulrath dieses Ermessen anheim gestellt ist, so glaube ich, sollte man auch hier in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gar so strenge sein. Ich meine, jeder Landeschulrath verdient soviel Vertrauen, daß er einen Privatisten nur unter solchen Umständen und in solchen Fällen abweisen wird, wenn gegen denselben wirklich Bedenken vorliegen. Nun ist hier im Entwurfe allerdings eingeschoben, „wenn keine sittlichen Bedenken gegen seine Zulassung zu den höheren Studien obwalten“. Mir kommt vor, daß durch diesen Zusatz die Sache doch nicht erschöpft wird. Es ist ja möglich, daß auch andere Bedenken vorliegen, welche nicht gerade sittlicher Natur sind; daher meine ich, dürfte man die Entscheidung darüber dem Landeschulrath überlassen und die Regierungsvorlage in dem Wortlaute, wie sie vorliegt, annehmen. Dadurch wird die Lernfreiheit nicht geschmälert. Ich habe hier ein Realschulgesetz vom 24. August 1899, betreffend die Realschulen in Galizien, vor mir, und der Zufall will es, daß in diesem Gesetzesparagraphen viermal durch das Wort „können“ den Landeschulbehörden ein freierer Spielraum für die Entscheidung über die Aufnahme eines Privatisten oder Externen eingeräumt wird. Es heißt in § 16: „Privatschüler, welche die von der Realschule zu ermittelnde Bildung durch

häuslichen Unterricht erhalten haben, können in jede Classe . . . aufgenommen werden.“

In demselben Paragraph, al. 2: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Privatist vom Landeschulrathe zu einer Jahresprüfung zugelassen werden.“

§ 19: „Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatist angehören, können für besondere Zwecke vom Landeschulrathe zur außerordentlichen Prüfung an den Realschulen zugelassen werden.“

§ 20, al. 4: „Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatist angehören, können vom Landeschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.“

Warum sollte man also den Landeschulrath für Vorarlberg durch Änderung der Regierungsvorlage in den Verdacht setzen, als verdiente er nicht dasselbe Vertrauen, das ihm in anderen Ländern entgegengebracht wird?

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort?

Ganahl: In derselben Sache ist von Seiten des Regierungstisches das gesagt worden, was ich betonen wollte. Ich habe mich auch speciell gestoßen an der Polizeibestimmung, gegen die Zulassung zu den höheren Studien dürfen sich keine sittlichen Bedenken ergeben. Mir ist es unfaßbar, wie man so etwas in ein Gesetz aufnehmen kann. Das soll man den Landeschulbehörden überlassen; es macht doch einen ungünstigen Eindruck, wenn man solche Polizeibestimmungen in einem Gesetze liest. Weiters habe ich nichts zu bemerken, weil mir der Herr Vorredner das Material weggenommen hat.

Jodot Fint: Auf das zu antworten, was gegen die sittlichen Bedenken vorgebracht wurde, überlasse ich dem Herrn Berichtstatter, er wird uns sagen, woher diese Bemerkung stammt. Aber ich möchte auf etwas anderes zu sprechen kommen. Es ist uns nämlich von Seite des Regierungstisches gesagt worden, daß in einem galizischen Realschulgesetze viermal das Wort „können“ vorkommt, und es ist uns vorgeschlagen worden, auch dieses Wort zu wählen. Ich hätte mich nun nicht zum Worte gemeldet, wenn sich nicht der Herr Landeshaupt-

mannsstellvertreter dieser Anschauung angeschlossen und empfohlen hätte, daß das Wort „können“ Aufnahme finden soll. Ich muß nun mittheilen, daß mir in der letzten Tagung des Reichsrathes ein Herr, der für mich allerdings gerade keine Autorität ist, aber den Herren der Minorität vielleicht mehr oder weniger imponiert, schwere Vorwürfe gemacht hat, daß im letzten Jahre bei Beschlußfassung des Landeschulgesetzes wiederholt die Worte „können“ und „sollen“ aufgenommen wurden. Der betreffende Herr ist Herr Reichrathsabgeordneter Drexel. Dieser Herr hat ausdrücklich zu mir gesagt, in einem Gesetze dürfe kein „kann“ oder „soll“ vorkommen. Ich wundere mich nun, daß heute die Herrn der Minorität dies doch aufnehmen wollen. Herr Abg. Ganahl hat ja selbst gesagt, daß ihm das imponiere, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat. Ich glaube nicht, daß wir diesen Fehler machen, und wir werden daher statt „können“ „sind“ hineinnehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? —

Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichtstatter hat das Wort.

Dressel: Zur vorliegenden Regierungsvorlage muß ich bemerken, daß es in den „erläuternden Bemerkungen“ bezüglich der Privatstudierenden heißt: „Privatstudierende aber werden verpflichtet, einen glaubwürdigen Nachweis ihrer Vorbildung zu liefern. Weiters wird auch für die Privatstudierenden das Minimalalter, in welchem sie sich der Reifeprüfung unterziehen können, mit Rücksicht auf das im § 9 für den Eintritt in die erste Classe fixierte Minimalalter von 10 Jahren, das vollendete oder in demselben Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Prüfung fällt, zu vollendende 17. Lebensjahr festgesetzt.“

Die im § 15 enthaltenen Bestimmungen, wo und wann die Gesuche um Zulassung zur Prüfung zu überreichen sind, wurden als untergeordnete Details auf den Verordnungsweg verwiesen.“

Hier ist also nirgends die Bestimmung, daß es dem Landeschulrathe überlassen bleibe, nach seinem Belieben darüber zu verfügen, ob Einer zur Reifeprüfung zuzulassen ist oder nicht. Nun liegen mir auch die „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Osterreich“ vor. Da

heißt es — und das ist eine nähere Bestimmung zu § 79 des von mir citierten Organisationsentwurfes vom Jahre 1849 — Seite 25 unter anderem (liest): „Externe, d. i. Prüfungscandidaten, welche weder als öffentliche Schüler, noch als Privatisten der obersten Classe an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren, müssen, um zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden, 1. das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und bei der Landes Schulbehörde jenes Kronlandes, in welchem sie die Maturitätsprüfung abzulegen wünschen, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres um die Zulassung zur Ablegung dieser Prüfung und um Bestimmung des Gymnasiums ansuchen. In diesem . . . Gesuche ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort des Bittstellers, dann Namen und Stand des Vates oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit der Candidat die Gymnasialbildung erlangt hat. 2. Die Landes Schulbehörde hat diese Nachweisungen zu prüfen und über deren Richtigkeit im Falle eines Zweifels nähere Erhebungen zu pflegen. Sind die Nachweisungen befriedigend, so hat die Landes Schulbehörde ein Gymnasium zu bestimmen, an welchem mit solchen Candidaten die Maturitätsprüfung . . . vorzunehmen ist! 3. Weisen die der Landes Schulbehörde vorgelegten Documente die gesetzliche Bedingung der Zulassung nicht nach oder ist aus ihnen, beziehungsweise aus den über sie gepflogenen Erhebungen zu ersehen, daß es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder daß es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben gebracht, oder endlich, daß gegen seine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten, so ist sein Gesuch abzuweisen“ — sonst aber hat der Landes Schulrath, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, den betreffenden Gesuchsteller einfach einem Gymnasium zuzuweisen, wo er die Prüfung zu machen hat; er kann ihn also nicht brevi manu abweisen.

Mit diesem „Können“ in der Regierungsvorlage wird eine gewisse Willkür statuiert. Früher hat es geheißt, wenn einer 18 Jahre alt ist, sei er unbedingt zur Prüfung zuzulassen. Die Regierungsvorlage nimmt einen gerade entgegengesetzten Standpunkt ein, und setzt es in das Belieben der Landes Schulbehörde, ob sie ihn zulassen wolle oder

nicht. Wir haben nun einerseits diese Willkür ausgeschlossen dadurch, daß wir setzen „sind zuzulassen“; andererseits haben wir die Bedingungen erweitert, unter welchen die Zulassung zu erfolgen hat, und in dieser Beziehung hat, wie ich glaube, der Schulausschuß im Anschluß an die verlesenen „Weisungen“ die richtige Mitte eingehalten. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Es liegt kein Gegenantrag vor, daher schreite ich zur Abstimmung über diesen Paragraphen und eruche jene Herren, die demselben ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dressel: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: IV. § 17. —

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 17 das Wort?

Wenn sich niemand meldet, betrachte ich denselben als angenommen.

Dressel: § 18. Hier sind zwei Correcturen vorgenommen worden, nämlich statt „Individuen“ ist gesetzt „Lehrpersonen“, und statt „Gymnastik“ habe ich „Turnen“ geschrieben. Sonst ist dieser Paragraph so gelassen, wie er im alten Gesetze steht.

Landeshauptmann: Wenn niemand dazu das Wort wünscht, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Dressel: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: Es kommt § 21 nach der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Ich glaube, es kann hier von der Verlesung Umgang genommen werden,

da er in den Händen der Herrn ist und kein speciellcs Verlangen gestellt ist. — § 21 ist angenommen.

Dressel: § 22. Die ersten drei Alinea sind aus dem alten Gesetze herübergenommen, ein weiteres, neues Alinea ist als letztes beigelegt. Dieses Alinea stützt sich auf das Gesetz vom 20. Juli 1872 R. G. Bl. Nr. 86.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 23. Zu der alten Fassung dieses Paragraphen ist ein Beisatz hinzugekommen. Bezüglich der Anstellung der Neben- und Hilfslehrer war nur von Staatschulen die Rede, bezüglich solcher Anstellungen an Landeschulen aber war nichts bestimmt. Es ist also hier eine kleine Änderung getroffen, indem gesetzt ist: „Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Directors bei Staatschulen vom Landeschulrath, bei Landeschulen vom Landes-Ausschusse bestellt.“

Nach dem Gesetze haben die Landeschulbehörden auf die Ernennung und Bestellung auch von Nebenlehrern irgend welche Ingerenz, und es sollte auch hier heißen, diese Bestellung von Hilfs- und Nebenlehrern unterliege der Bestätigung des Landeschulrathes, damit auch er irgendwie theilhaftig ist; er ist es bei Privat- und Staatschulen, nur bezüglich der Landeschulen besteht eine Ausnahme.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir das schriftlich zu geben.

Der Herr Berichterstatter beantragt zu § 23 einen Zusatzantrag, daß es heißen soll nach dem Worte „bestellt“: „Diese Bestellung bei Landeschulen unterliegt der Bestätigung des Landeschulrathes.“

Wünscht jemand zu § 23 noch das Wort?

Nachdem dies nicht der Fall ist, betrachte ich ihn mit der Abänderung als angenommen.

V. Von den Privatanstalten.

Dressel: § 24. Hier ist im Drucke ein Wort ausgeblieben, es soll nämlich im Punkt 1 nach dem Worte „wöchentlich“ heißen „wenigstens“. Es entspricht dies auch dem früheren Paragraphen (8).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort?

Regierungsvertreter: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der letzte Satz dieses Paragraphen „Unter gleichen Voraussetzungen . . .“ wohl als selbständiges Alinea gestellt werden muß, nachdem sich diese Voraussetzungen und Bedingungen nicht nur auf Punkt 3, sondern auf alle drei Punkte beziehen.

Landeshauptmann: Dem könnte dadurch entsprechen werden, daß man diesen Satz als Punkt 4 aufnimmt, oder doch ihn als ein selbständiges Alinea setzt. Wer wünscht noch das Wort zu § 24?

Pfarrer Fink: Ich meine, es sollte heißen statt „begründen“ zu „gründen“.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen positiven Antrag, Herr Pfarrer?

(Pfarrer Fink: Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter!)

Wenn niemand mehr das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dressel: Ich habe die letzten 2 Punkte einfach aus dem alten Gesetze herübergenommen, ohne sie genau auf die stilistische Schönheit zu prüfen und bin vollständig damit einverstanden, daß der letzte Satz des § 24 als neues Alinea gesetzt werde, und daß es heißen soll statt „begründen“ zu „gründen“. Ich beantrage die Ausnahme des § 24 in der richtig gestellten Fassung.

Landeshauptmann: § 24 erhält also eine Abänderung dadurch, daß in Punkt 1 das Wörtchen „wenigstens“ eingesetzt wird, und in Punkt 3 der letzte Satz „Unter gleichen Voraussetzungen . . .“ als eigenes Alinea gesetzt wird, und statt „begründen“ wird zu „gründen“ zu stehen kommen. Ich erkläre, nachdem kein Widerspruch erhoben wird, den Paragraphen mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen und Ergänzungen für angenommen.

Dressel: § 25.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 26.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 27.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 28.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 29. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft, und das Landesgesetz vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen hat gleichzeitig außer Wirksamkeit zu treten.

Landeshauptmann: Angenommen.

Dressel: § 30. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Landeshauptmann: Angenommen.
Titel und Eingang des Gesetzes.

Dressel: Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Realschulen. Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erfolgt, betrachte ich dieselben ebenfalls als angenommen.

Dressel: Ich beantrage die sofortige 3. Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist beantragt, in die 3. Lesung des Gesetzes einzugehen. Wenn keine Einwendung gegen diesen Antrag erhoben wird, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Gesetzentwurf, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist, einschließlich der noch vorzunehmenden Druckfehlercorrecturen, in 3. Lesung angenommen werde, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität vorhanden. Somit hätten wir diesen Gegenstand erlediget.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Vereines gegen Trunksucht. Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Abg. Pfarrer Fink das Wort zu nehmen.

Pfarrer Fink: Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat mich beauftragt, mündlich in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten. Ich glaube, mich in dieser Angelegenheit nicht kürzer fassen zu können, als wenn ich ganz kurz den Bericht verlese.

(Verliest Bericht und Antrag aus Beilage XLIII.)

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist erlediget.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die geplante Regelung der Frug und des Ebaches bei Koblach und über die sonstigen geplanten Arbeiten an der Dornbirner Ach und ihren Nebenflüssen.

Ich ertheile dem Berichterstatter Herrn Martin Thurnher das Wort.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Das Werk der Rheinregulierung ist schon sehr weit fortgeschritten, und in wenigen Tagen wird der Rhein in seinem Unterlauf in sein neues Bett geleitet werden. Ebenso wird nach vollendeter Ableitung der Dornbirner Ache und der Lustenauer Gewässer die Binnengewässercorrection im mittleren Rheinthale durch Verlängerung des Koblacher Canales schon in den nächsten Jahren zur Durchführung gelangen. Wenn dazu noch die Verbauung der Wildbäche im österreichischen Rheingebiete, die mit einem Kostenaufwande von 1½ Millionen Gulden durchgeführt wird, in Betracht gezogen wird, muß diese im Zusammenhang stehende Gesamtarbeit

als ein großes Werk angesehen werden, welches bei seiner allseitigen soliden Durchführung für Borarlberg und insbesondere für das Rheinthal von außerordentlichem Nutzen und Vortheil sein wird. Wenn dieses Werk aber vollständig werden soll und die versumpfte Rheinebene im österreichischen Territorium der Cultur wieder gewonnen und in fruchtbare Gefilde umgewandelt werden soll, und die künftige Gefährdung der mit so vielen Kosten durchgeführten Binnengewässer correction und nicht minder die Gefährdung weiterer Gebiete und selbst der Rheincorrection hintangehalten werden soll, muß auch die Verbauung anderer Bäche ins Auge gefaßt werden. Es sind das in erster Linie die Frutz, der Ehbach, die Dornbirner Ach und deren Nebengewässer. Für heute handelt es sich um die Regulierung der Frutz und des Ehbaches. Die Nothwendigkeit und die Wichtigkeit der Regulierung dieser zwei Gewässer will ich nicht besprechen, es ist dies in dem umfangreichen, dem hohen Hause vorliegenden Berichte in eingehendster Weise geschehen, und ich brauche daher nur auf die Ausführungen des Berichtes hinzuweisen. Die Regulierung der Frutz ist für einen bedeutenden Theil des Landes von großer Wichtigkeit. Beim Ausbruche derselben würde die ganze Gegend von Rankweil bis Lustenau gefährdet sein. Denn mag bei der Regulierung des Koblacher Canales derselbe auch eine genügende Breite und Tiefe erhalten, so wird derselbe, wenn das Hochwasser der Frutz einmal die Dämme durchbricht oder die Ufer überschreitet, doch nicht hinreichen, um das Hochwasser der Frutz aufzunehmen, und so würde der Wert und Nutzen der Regulierung für das österreichische Rheinthal in Frage gestellt werden. Es möge daher die Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses der würdige Schluss unserer diesjährigen zahlreichen Arbeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiete sein. Durch die Annahme dieses Antrages werden wir dafür vorsorgen, daß durch die Verbauung der Frutz und auch der andern nicht in die Binnencorrection einbezogenen Gewässer der Rheinebene das Werk der Rheincorrection in einer Weise ergänzt wird, daß nach menschlicher Voraussicht das Rheinthal gesichert und der seit Jahrzehnte versumpfte Boden wieder der Cultur zugeführt werde. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Annahme, welcher lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung und den interessierten Gemeinden Verhandlungen über die Durchführung der mit einem Aufwande von K 628.000 veranschlagten Regulierung der Frutz und des Ehbaches zu pflegen und auf Grundlage des erzielten Resultates dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn sich niemand meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, die dem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Dieser Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Hohes Haus!

Eine Session in der Dauer von 34 Tagen liegt hinter uns, und in der Zeit vom 26. März bis zum heutigen Tage waren die Vertreter des Borarlberger Volkes, ich darf wohl mit vollem Rechte sagen — in eifrigster unverdrossenster Thätigkeit versammelt, um das vorliegende reiche Beratungsmaterial zu bewältigen. In 14 Haus- und zahlreichen Sitzungen der 3 Ausschüsse wurde unsere Arbeit nach reiflicher Prüfung und Berathung zu Ende geführt und auf allen Gebieten zum Wohle der Bevölkerung Ersprießliches und Segensreiches theils angebahnt, theils vollführt. Wohl selten seit Bestand unserer Landesverfassung hatte sich der Landtag so intensiv mit rein materiellen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, wohl noch nie wurde unsere Thätigkeit von allen Herren Abgeordneten, ungeachtet sonstiger Divergenz der politischen Ansichten von dem guten Willen und streng objectiver Anschauung der Sachlage geleitet, für die einzelnen Gemeinden und Bezirke, welche zur Hebung ihrer Wohlfahrt oder zur Abwendung drohender durch Elementarereignisse verursachter Gefahren sich bittend um Hilfe an die Landesvertretung wandten, die erforderliche Hilfe zu leisten, als in dieser heute ablaufenden Session.

Auf dem Gebiete der Förderung der Communicationen, auf welchem in der verfloßenen

Session durch die finanzielle Beteiligung des Landes an der Bregenzerwaldbahn und speciell durch das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz, betreffend den Bau von Concurrrenzstraßen, der Grund zu einer totalen Umgestaltung des Verkehrswesens in beinahe allen Landestheilen gelegt und auf Jahre hinaus ein reiches Feld der Thätigkeit für den Landes-Ausschuß und dessen technische Organe, sowie für die Gemeinden geschaffen worden ist, erfolgte in der heute zu Ende gehenden Session ein weiterer hochbedeutfamer Schritt, indem das Land sich mit einer namhaften Summe an der Herstellung der Montafoner Bahn zu beteiligen bereit erklärte und damit auch diesem wichtigen, an Naturschönheiten so gesegneten, gewerbsfleißigen Thale die Hebung des Verkehrs in Aussicht stellte und andererseits in Ergänzung des Straßengesetzes den Gemeinden des Vorderwaldes in nächster Zeit das Zustandekommen der für dieselben geradezu eine Lebensfrage bildenden Zufahrtsstraße zum künftigen Bahnhof Lingenau der Bregenzerwaldbahn in nicht allzuferner Zeit die Vollenbung einer Straßerverbindung vom genannten Bahnhof durch das ganze Gebiet des Vorderwaldes bis zur Reichsgrenze sicherte.

Noch umfangreicher gestaltete sich in dieser Session die Mitwirkung der Landesvertretung zum Zustandekommen einer Reihe Uferschutz- und Regulierungsbauten, deren Realisierung in den meisten Fällen für die beteiligten Gemeinden nicht bloß Schutz ihrer Gründe, sondern sogar die Sicherung ihrer Existenz involvieren. Ich hebe hier nur hervor die Schutzbauten am linken Ufer der Luß bei Ludesch, den Gesetzentwurf, betreffend die Verbauung des Bizauerbaches, die Subventionierung von Wuhrbauten in Klösterle und Koblach, endlich die Anbahnung einer, in einem gewissen Zusammenhange mit der internationalen Rheinregulierung und der Wildbachverbauung stehenden großartigen Action, deren Grundstein wir soeben gelegt haben durch Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend eine in großem Stile durchzuführende Regulierung der Frutz und des Chbaches.

Bei dieser den größten Theil der verfügbaren Zeit in Anspruch nehmenden, auf Hebung des Verkehrs und auf Schutz vor dem reisenden Element gerichteten Bestrebungen der Landesvertretung wurden

jedoch andere, das geistige und leibliche Wohl der Bevölkerung berührende Angelegenheiten keineswegs außeracht gelassen.

Die geplante Action zur Ermöglichung des Anschlusses unseres Landes an die niederösterreichische Lebensversicherungsanstalt, bei deren Verwirklichung Hunderten von Bewohnern unseres Landes für den Todfall die Sicherung von Ersparnissen für ihre Hinterbliebenen gewährleistet wird, erscheint von diesem Standpunkte aus hochbedeutfamer.

Dem einen schweren Kampf kämpfenden Gewerbestande hat die Landesvertretung, nachdem derselben leider dormalen keine Kompetenz zur Mitwirkung an jenen legislativen Maßnahmen zusteht, die zur Rettung des Gewerbes nothwendig scheinen, doch innerhalb der ihr gezogenen Schranken ihre hilfreiche Hand nicht vorenthalten; ich erwähne hier nur die namhafte materielle Unterstützung, welche der k. k. Stickereischule und dem Wanderunterrichte für Sticker votiert wurde, die Subventionierung verschiedener gewerblicher Verbände und der Gewerbeausstellung in Dornbirn.

Endlich wurden auch zur Förderung des Unterrichtswesens wichtige Beschlüsse gefaßt. Ich erwähne nur das heute beschlossene Realschulgesetz und die der Dornbirner Realschule neuerlich gewährte Subvention, verbunden mit der Inaussichtnahme energischer Unterstützung der Verstaatlichungsaktion, endlich die alljährlich wiederkehrende Remuneration der sonntäglichen Fortbildungsschulen.

Allerdings hat das vor Ihren Augen, verehrte Herren, entwickelte Bild unserer Thätigkeit auch dunkle Seiten.

Die zahllosen finanziellen Anforderungen, welche auf dem Gebiete der Schule, des Straßen- und Wasserbanwesens aus allen Landestheilen in den letzten Jahren und heuer an das Land herantraten, werden dessen finanzielle Kräfte über Gebühr in Anspruch nehmen und lasten schwer auf uns. Dessenungeachtet konnten diese Anforderungen nicht zurückgewiesen werden, weil deren Realisierung meist absolut nothwendig, vielfach auch segensreich und außerordentlich wichtig für die Zukunft ist.

Dafür muß aber in Zukunft bei allen derartigen Anforderungen unter strenger Prüfung von deren Nothwendigkeit oder bloßen Nützlichkeit, weise Sparsamkeit und strenges Maßhalten die Richtschnur

der Landesvertretung bilden, sollen nicht die geordneten Finanzen des Landes erschüttert oder doch getrübt werden.

Es erübrigt mir noch am Schlusse unserer angestregten Thätigkeit Ihnen allen, meine verehrten Herren, für ihren Eifer und ihre Hingebung und insbesondere auch für Ihr allseitiges collegiales Zusammenwirken und ihre sachlichen Verhandlungen den wärmsten Dank auszusprechen. Sie dürfen, zum heimatlichen Herde zurückgekehrt, an Ihre diesjährige Thätigkeit mit Befriedigung und dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht zurückdenken.

Insbesondere gilt mein wärmster Dank auch dem hochverehrten Herrn Vertreter der hohen Regierung, Herrn k. k. Statthaltereirath Grafen Huyn, welcher wieder in seiner ausgezeichneten Weise unseren Berathungen seine rastlose Mitwirkung gewährt, allen unseren Agenden sein regstes Interesse entgegengebracht und dadurch so viel zur Förderung derselben beigetragen hat.

Hohes Haus! Wie zu Beginn unserer Arbeit, so wollen wir auch am Schlusse derselben in alterprobter, nie wankender Treue und Anhänglichkeit unseres allgeliebten Kaisers gedenken und den Allmächtigen bitten, daß Er unseren gütigen Landesvater Seinen Völkern noch viele Jahre bis zur höchsten Grenze des menschlichen Alters erhalte.

Und so rufen wir denn, von patriotischer Begeisterung durchdrungen: Seine kaiserliche königliche apostolische Majestät unser geliebter Kaiser und Landesherr lebe hoch! hoch! hoch!

(Das hohe Haus hat sich erhoben und stimmt in den dreimaligen Hochruf des Herrn Landeshauptmannes mit großer Begeisterung ein.)

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Der Landtag von Vorarlberg hat in der abgelaufenen Session

insbesondere zahlreiche wirtschaftliche Angelegenheiten aus verschiedenen Theilen des Landes der Lösung zugeführt. Ihr Bestreben, meine sehr geehrten Herren, in solchem Maße für das Wohl des Landes zu wirken, wird gewiss von der Bevölkerung anerkannt und gewürdigt werden, und es hat auch die Regierung, welche zu vertreten ich die Ehre habe, und welcher die Interessen des Landes sehr am Herzen liegen, vollen Grund, Ihnen für diese Ihre Thätigkeit besten Dank zu wissen.

Dem geehrten Herrn Landeshauptmann spreche ich für die überaus liebenswürdigen Worte, mit welchen er auch heute wieder meiner Mitwirkung an den Geschäften des Landtages gedachte, meinen verbindlichsten Dank aus und sage Ihnen allen ein herzliches Lebewohl!

Martin Thurnher: Ich spreche im Namen aller Abgeordneten dem verehrten Herrn Landeshauptmann für die umsichtige und objective Leitung der Verhandlungen, sowie für die wohlwollende und eifrige Förderung derselben wie nicht minder für sein erspriechliches, hingebungsvolles, opferreiches Wirken für das Wohl unseres geliebten Landes den wärmsten und aufrichtigsten Dank aus.

(Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich danke wärmstens für diese Worte der Anerkennung und erkläre die IV. Session der 8. Landtagsperiode mit Lebewohl-Rufen und dem Rufe: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!“ für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten mittags.)